

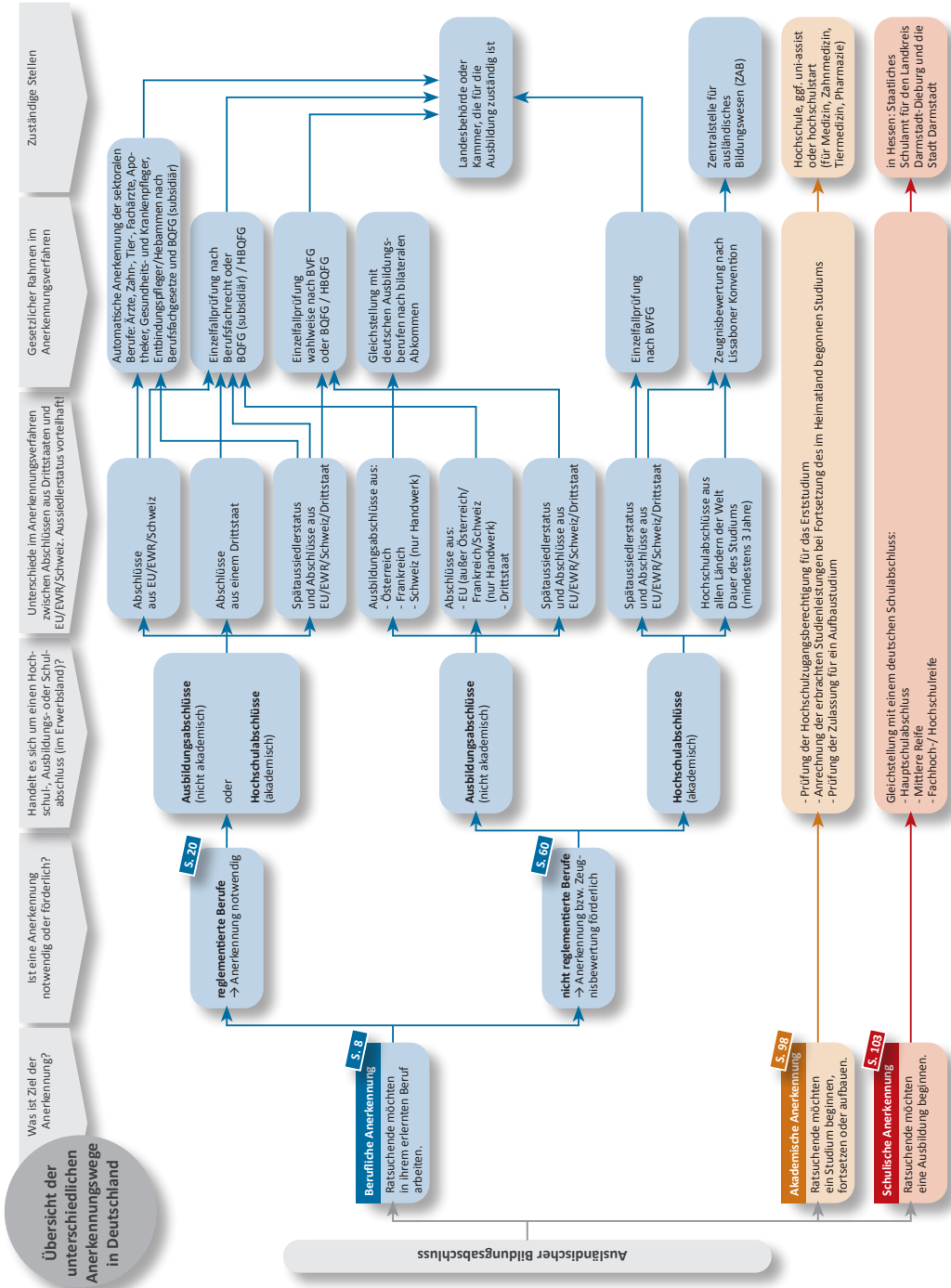


Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Hessen

Ein Leitfaden für die Praxis

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

*Digitale
Version*



Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Hessen

Ein Leitfaden für die Praxis

Register häufiger
Referenzberufe
ab Seite 157

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von beramí berufliche Integration e. V.	4
Wegweiser für Leserinnen und Leser	6
»I. Berufliche Anerkennung	8
Einführung: Allgemeine Informationen zur beruflichen Anerkennung	8
I.a Berufliche Anerkennung bei reglementierten Berufen	20
Einführung: Verfahren und Ergebnisse bei reglementierten Berufen	20
1. Medizinische Berufe	24
1.1 Akademische Gesundheitsberufe	24
1.2 Gesundheits- und Pflegefachberufe	33
1.3 Heilpraktiker/-in	35
2. Pädagogische und sozialpädagogische Berufe	37
2.1 Lehrer/-in	37
2.2 Sozialpädagogin/-pädagoge, Sozialarbeiter/-in, Heilpädagogin/-pädagoge, Kindheitspädagogin/-pädagoge	40
2.3 Pädagogische Fachkraft und Erzieher/-in	41
3. Juristische und rechtliche Berufe	44
3.1 Juristische Berufe am Beispiel von Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt	44
3.2 Steuerberater/-in	49
3.3 Wirtschaftsprüfer/-in	50
4. Technische Berufe	51
4.1 Ingenieur/-in	51
4.2 Architekt/-in, Stadtplaner/-in	53

5. Sonstige Berufe	54
5.1 Dolmetscher/-in und Übersetzer/-in (beeidigt oder öffentlich bestellt)	54
5.2 Lebensmittelchemiker/-in	55
5.3 Fahrlehrer/-in	56
5.4 Berufe im Polizeidienst	57
5.5 Beamtenlaufbahn	59
I.b Berufliche Anerkennung bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen	60
Einführung: Verfahren und Ergebnisse bei nicht reglementierten Berufen	60
1. Fachangestellte/-r im Bereich der Medizin	63
1.1 Medizinische/-r Fachangestellte/-r	63
1.2 Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	64
1.3 Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	64
2. Fachangestellte/-r in der Steuer- und Rechtsberatung	65
2.1 Steuerfachangestellte/-r	65
2.2 Justizfachangestellte/-r	66
2.3 Rechtsanwaltsfachangestellte/-r	66
3. Kaufmännische und industriell-technische Berufe	67
4. Handwerksberufe	68
5. Landwirtschaftliche Berufe	71
6. Forstwirtschaftliche Berufe	72
7. Berufe im Bereich Bodenmanagement und Geoinformation	73
8. Fachangestellte/-r im öffentlichen Dienst	73
I.c Zeugnisbewertung bei akademischen nicht reglementierten Berufen	75
I.d Anerkennungsbescheid – und dann?	78
1. Mögliche Ergebnisse der Anerkennungsverfahren	78
2. Qualifizierungsmöglichkeiten zur vollen Gleichwertigkeit	79
2.1 Anpassungsqualifizierung bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen	79
2.2 Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen	80
2.3 Qualifizierungsmaßnahmen im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“	81
2.4 Deutschqualifizierung	82
3. Mindestlohn im Anerkennungsprozess	85

4. Anerkennung und Aufenthaltsrecht	87
4.1 Allgemeine Informationen zum Aufenthaltsrecht	87
4.2 Anerkennung als Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel	88
5. Alternative Wege zum Nachholen eines Berufsabschlusses	90
5.1 Externenprüfung	91
5.2 Umschulung	92
5.3 Ausbildung oder Studium in Deutschland nachholen	93
6. Fördermittel zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen	94
»II. Akademische Anerkennung	98
»III. Schulische Anerkennung	103
»IV. Theoretische Grundlagen der Anerkennungsverfahren	107
1. Anerkennungsverfahren	107
2. Rechtsgrundlagen der verschiedenen Anerkennungsverfahren	108
2.1 Rechtsgrundlagen beruflicher Anerkennungsverfahren	108
2.2 Rechtsgrundlagen akademischer Anerkennung	122
2.3 Rechtsgrundlagen schulischer Anerkennung	123
3. Führen ausländischer Grade und Titel	123
»V. Handlungsempfehlungen von beramí berufliche Integration e. V.	127
»VI. Weiterführende Internetadressen und Beratungsangebote	133
1. Weiterführende Internetadressen	133
2. Beratungsangebote zum Thema Anerkennung	136
2.1 Beratungsangebote im Rahmen des Hessischen Landesnetzwerks „Integration durch Qualifizierung (IQ)“	136
2.2 Weitere Beratungsmöglichkeiten (bundesweit)	139
»VII. Glossar und Adressregister	140
1. Stichwortverzeichnis	140
2. Abkürzungsverzeichnis	155
3. Register häufiger Referenzberufe mit den Anerkennungsstellen	157
Impressum	168

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

knapp 4 Jahre nach der letzten Ausgabe des Leitfadens „Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hessen. Ein Leitfaden für die Praxis“ freuen wir uns, dass Sie heute unsere erweiterte Neuauflage in den Händen halten. Die Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse hat sich in der Zwischenzeit zu einer echten Erfolgsgeschichte entwickelt: Der Evaluationsbericht zum Anerkennungsgesetz, im Auftrag des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) erstellt, dokumentiert eindrucksvoll, dass 78% der Antragstellerinnen und Antragsteller eine volle Gleichwertigkeit ihres reglementierten Berufs bescheinigt wurde. Sie können ihren Beruf in Deutschland ausüben, ihre Berufserfahrung und ihr Know-how auf dem deutschen Arbeitsmarkt einbringen. Das verbessert die Lebenssituation der Menschen, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt sind und dafür entsprechend entlohnt werden. Ihr monatliches Einkommen wächst um durchschnittlich 40 %, sie sind unabhängig von staatlicher Unterstützung und können ihren Kindern damit einen besseren Start in Schule, Ausbildung und Beruf bieten. Eine nachhaltige Investition also, die sich auch positiv auf die nachfolgenden Generationen auswirkt und von der die deutsche Wirtschaft nur profitieren kann.

Zu diesem Erfolg hat maßgeblich die Anerkennungsberatung beigetragen, in der sich beramí seit der Gründung vor über 25 Jahren engagiert. Das Thema Anerkennung war von Beginn an ein festes Element im gesamten Beratungsspektrum von beramí. Aktuell ist beramí im Rahmen des Hessischen Landesnetzwerks „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ verantwortlich für die hessenweite IQ Anerkennungs-hotline, die IQ Anerkennungsberatung (face-to-face) in der Agentur für Arbeit in Frankfurt und für die IQ Qualifizierungsberatung im Kontext der Anerkennung im Rhein-Main-Gebiet und Südhessen.

Unsere Erfahrungen, Informationen und unser Know-how stellen wir gerne den Akteurinnen und Akteuren aus der Beratungspraxis zur Verfügung. Beflügelt von der positiven Resonanz auf unseren letzten Leitfaden haben wir den Text komplett aktualisiert und um einige wichtige Themen erweitert: Das Kapitel „Anerkennung und Aufenthaltsrecht“ wurde überarbeitet und vertieft. Die Themen Mindestlohn und Anerkennungszuschuss wurde eingearbeitet. Die Änderungen in der EU-Anerkennungsrichtlinie und im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz haben wir im Kapitel IV detailliert erläutert und das Glossar mit relevanten Begriffen wurde erweitert. Selbstverständlich dürfen unsere Handlungsempfehlungen auch in diesem Leitfaden nicht fehlen: Das Beraterinnenteam bei beramí trägt alle

Erfahrungen zusammen, die in der Beratungs- und Anerkennungspraxis gemacht werden und bewertet diese. Die Ergebnisse finden Sie in den Handlungsempfehlungen: Es sind Anregungen, die Arbeit bzw. die Rahmenbedingungen noch effizienter zu gestalten.

Wir hoffen, dass wir Ihnen, die in der Praxis tagtäglich immer wieder mit der Anerkennungsberatung zu tun haben, mit dem neuen Leitfaden die Arbeit erleichtern. Wir wünschen uns, Interessierten einen guten Einblick in die komplexe Anerkennungspraxis geben zu können.

Wir danken den anerkennenden Stellen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die unschätzbare Unterstützung durch die Prüfung auf Richtigkeit und Aktualität der Texte. Trotz sorgfältiger Arbeit erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit, alle Angaben sind in der Regel auf Stand November 2017.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und hilfreiche Lektüre!



Andrea Ulrich

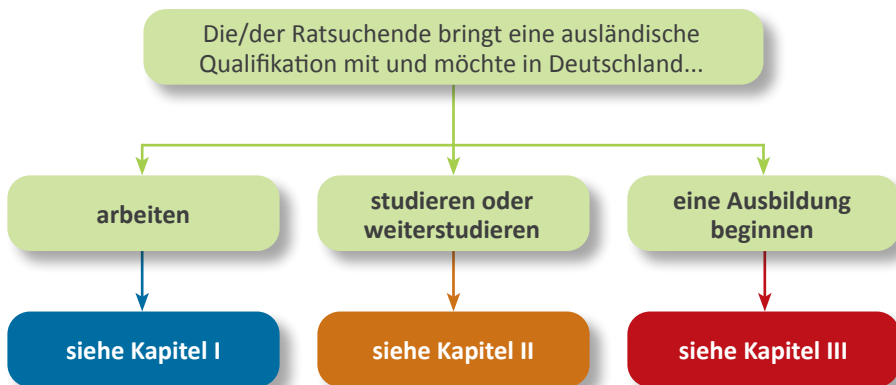
Projektleiterin „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“
im IQ Landesnetzwerk Hessen

**und das Beraterinnenteam von
beramí berufliche Integration e. V.**

Wegweiser für Leserinnen und Leser

Dieser Leitfaden bietet Basisinformationen zu den Anerkennungsmöglichkeiten von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Hessen. Die Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen ist ein komplexes Thema. Im Folgenden finden sich Hinweise, wie im Leitfaden schnell relevante Informationen gefunden werden können.

Bevor ein Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Abschlusses in Deutschland gestellt wird, müssen sich die Antragstellenden zunächst über das genaue **Ziel** der Anerkennung klar sein. Eine der wichtigsten Fragen im Rahmen der Anerkennung ist: **Für welchen Zweck soll der jeweilige Abschluss anerkannt werden?** Das jeweilige Ziel bestimmt, welche Anerkennungswege es gibt und welche Informationen in diesem Leitfaden für den oder die Ratsuchende wichtig sind.



Soll **in Deutschland eine Ausbildung begonnen werden** und ist dafür ein anerkannter Schulabschluss notwendig, handelt es sich um eine schulische Anerkennung (siehe Kapitel III).

Besteht der Wunsch, **in Deutschland zu studieren** bzw. ein im Ausland begonnenes Studium in Deutschland fortzusetzen, spricht man von einer akademischen Anerkennung (siehe Kapitel II).

Soll ein im Ausland erworbener Berufsabschluss anerkannt werden, um **im gelernten Beruf in Deutschland bzw. in Hessen zu arbeiten**, handelt es sich um eine berufliche Anerkennung (siehe Kapitel I).

Bei der sehr komplexen beruflichen Anerkennung spielt die Unterscheidung zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen eine große Rolle. Diese Unterscheidung wird in den **Einführungstexten von Kapitel I** ausführlich erklärt. Es empfiehlt sich sehr, die Einführungstexte gründlich zu lesen: Sie enthalten wichtige allgemeine Informationen, die im Rahmen eines beruflichen Anerkennungsverfahrens bzw. der Antragstellung grundsätzlich zu beachten sind. Die einzelnen Berufskapitel geben anschließend weiterführende, spezielle Informationen zu den jeweiligen Berufen.

Kapitel I behandelt zudem Qualifizierungsmöglichkeiten im Kontext der beruflichen Integration. Darüber hinaus werden die Zusammenhänge zwischen Anerkennung und Aufenthaltsrecht dargestellt.

Eine vertiefte Einsicht in die **theoretischen Grundlagen der verschiedenen Anerkennungsverfahren** gibt das Kapitel IV. Daher richtet sich dieses Kapitel insbesondere an Beraterinnen und Berater und an alle, die sich ausführlicher über die theoretischen Hintergründe des Themas Anerkennung informieren möchten. Neben den Rechtsgrundlagen enthält Kapitel IV ausführliche Informationen zu den Fragen, wie das **Führen von ausländischen Graden und Titeln** in Hessen geregelt ist.

Die langjährige Expertise von beramí berufliche Integration e. V. im Bereich der Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen fließt in das Kapitel V in Form von **Handlungsempfehlungen** für eine verbesserte Anerkennungspraxis ein.

Weitere **Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten** zum Thema Anerkennung, die für Ratsuchende aber auch für Beratende nützlich sein können (z. B. Internetadressen und Beratungsstellen) werden in Kapitel VI aufgelistet und kurz beschrieben.

In Kapitel VII werden wichtige **Begriffe** rund um die Themen Anerkennung, Berufsausübung und Bildung in Deutschland definiert bzw. kurz erklärt. Im fortlaufenden Text unseres Leitfadens werden nicht immer alle Begriffe erläutert. Ein Blick in das Glossar lohnt sich in jedem Fall.

Für eine schnelle Suche nach der richtigen Anerkennungsstelle ist das Register ab S. 157 hilfreich. Es bietet eine Auswahl an häufigen Referenzberufen, gegliedert in **bundesrechtlich reglementierte, landesrechtlich reglementierte und nicht reglementierte Berufe**, jeweils in alphabetischer Reihenfolge. Das Register verweist außerdem auf die Seiten im Leitfaden, die spezielle Informationen zum Anerkennungsverfahren im jeweiligen Berufsbild enthalten.

Einführung: Allgemeine Informationen zur beruflichen Anerkennung

Um einen im Ausland erworbenen beruflichen Abschluss in Deutschland anerkennen zu lassen, muss ein entsprechender Antrag bei der jeweiligen zuständigen Stelle gestellt werden. Das Ziel der beruflichen Anerkennung besteht darin, **den erlernten Beruf in Deutschland auszuüben**.

Das folgende Kapitel gibt allgemeine Informationen zum Antrag auf berufliche Anerkennung, dazu wie die zuständige Anerkennungsstelle gefunden werden kann und welche Unterlagen notwendig sind. Achtung vor allem bei reglementierten Berufen: Die Fachgesetze können auch andere Regelungen und Abläufe festlegen!

Grundsätze beruflicher Anerkennungsverfahren**› Wer kann ein berufliches Anerkennungsverfahren beantragen?**

Vor 2012 gab es für eine Vielzahl an zugewanderten Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen keinen Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Gleichwertigkeitsprüfung. Durch das im April 2012 verabschiedete Anerkennungsgesetz des Bundes und das darin enthaltene Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) sowie die verabschiedeten Anerkennungsgesetze der Bundesländer wurde der Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung bzw. ein Anerkennungsverfahren ausgeweitet.¹ **Nun kann in der Regel jede Person, die eine Berufsausbildung oder ein Studium im Ausland abgeschlossen hat und beabsichtigt, in Deutschland beruflich tätig zu werden, die Überprüfung der Gleichwertigkeit beantragen.** Ein Antrag kann in der Regel unabhängig von der Staatsangehörigkeit und unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Allerdings sind in den Fachgesetzen einzelner reglementierter Berufe Anerkennungsverfahren für Qualifikationen, die außerhalb der Europäischen Union (im folgenden EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden EWR) und der Schweiz erworben wurden – sogenannte Drittstaatsqualifikationen – nicht oder nur eingeschränkt vorgesehen (z. B. Rechtsberufe, Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in etc.). Im Rahmen der Berufszulassung kann es bei wenigen Berufen auch aufgrund der Staatsbürgerschaft der Antragstellenden zu Beschränkungen

¹ Ausführlichere Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen der Anerkennungsverfahren können im Kapitel IV nachgelesen werden.

kommen (z. B. bleibt die Möglichkeit der Verbeamtung weiterhin auf Deutsche und ggf. auf EU-, EWR-Bürgerinnen und -Bürger oder Schweizerinnen und Schweizer beschränkt). Die zuständige Anerkennungsstelle gibt darüber Auskunft!

» **Achtung:** Personen, die über **keinen vollständig abgeschlossenen, formalen** (d. h. im Erwerbsland staatlich anerkannten) **Berufsabschluss** aus einem anderen Staat verfügen – also An- und Ungelernte oder Personen, die ihre Ausbildung abgebrochen haben –, können keine Gleichwertigkeitsprüfung beantragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für diese Personen eine Externenprüfung interessant sein. Weitere Informationen finden sich auf S. 91.

Auch Studienabschlüsse können nur auf Gleichwertigkeit geprüft werden, wenn das **Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule erworben und im Erwerbsland mit allen Rechten beendet** wurde. Wurde das Studium abgebrochen, kann keine Gleichwertigkeitsprüfung beantragt werden.

» Können Anträge auch aus dem Ausland gestellt werden?

Das am 1. April 2012 in Kraft getretene Anerkennungsgesetz des Bundes sowie das am 21. Dezember 2012 in Kraft getretene hessische Anerkennungsgesetz sehen vor, dass auch Personen mit einer Berufsqualifikation ohne Wohnsitz in Deutschland einen Antrag auf berufliche Anerkennung stellen können. **Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz nicht in der EU, dem EWR und der Schweiz haben**, müssen allerdings nachweisen, dass sie beabsichtigen, in Deutschland bzw. in Hessen beruflich tätig zu werden. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für reglementierte Berufe können auch andere Vorschriften und Bedingungen gelten.

» **Achtung:** Ein positiver Bescheid verschafft nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Bevor ein Anerkennungsverfahren aus dem Ausland eingeleitet wird, sollte geklärt werden, ob eine Zuwanderung möglich ist, um in Deutschland arbeiten zu können. Mehr Informationen dazu finden sich ab S. 87.

» Wann ist die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen notwendig?

Eine berufliche Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht in allen Fällen notwendig, um einen bestimmten Beruf in Deutschland auszuüben. Ob eine Anerkennung zur Aufnahme oder Ausübung des Berufs notwendig ist,

hängt davon ab, ob es sich bei dem Beruf bzw. der Tätigkeit um einen reglementierten oder einen nicht reglementierten Beruf handelt.

Bestimmte Berufe sind **reglementiert**, d. h. für sie gelten präzise Vorschriften, die die Zulassung zu diesem Beruf und seine Ausübung regeln. Die Aufnahme oder Ausübung solcher Berufe ist durch staatliche Vorschriften an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden. Ob die ausländischen Berufsqualifikationen und die entsprechenden inländischen Qualifikationen gleichwertig sind, wird von den zuständigen Stellen im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur Ausübung des Berufs bzw. die Erlaubnis zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung überprüft.

Die Anerkennung der ausländischen Abschlüsse kann auch notwendig sein, um sich **in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig machen** zu können, um zu Fortbildungen und Umschulungen zugelassen zu werden oder um einen **Berufstitel führen** zu können (z. B. Ingenieurin oder Ingenieur). In bestimmten Mangelberufen ist die Anerkennung der ausländischen Berufsabschlüsse zudem ein **Kriterium für die Zuwanderung aus Drittstaaten** (nach Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013).

Bei **nicht reglementierten Berufen** ist die Gleichwertigkeit keine zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung. Zu den nicht reglementierten Berufen gehören u. a. 350 Ausbildungsberufe und über 180 Fortbildungsabschlüsse im dualen System. Bei diesen Berufen können sich Bewerberinnen und Bewerber auch ohne einen Gleichwertigkeitsbescheid direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben und arbeiten. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entscheiden darüber, ob die Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Abschluss für die Arbeitsstelle ausreichend geeignet sind. Eine Prüfung der Gleichwertigkeit kann aber auch für nicht reglementierte Berufe interessant sein. Denn ein entsprechender Bescheid – auch wenn darin keine vollständige Gleichwertigkeit festgestellt wird – macht die **vorhandenen Qualifikationen transparent**. Dies kann die Bewerbungs- und Arbeitsmarktchancen von Personen mit ausländischen Abschlüssen erhöhen. Außerdem kann die Feststellung der Gleichwertigkeit zu einer gerechteren tariflichen Eingruppierung führen.

Eine Liste der wichtigsten reglementierten und nicht reglementierten Berufe findet sich im Register ab S. 157.

Weitere Informationen über die Reglementierung eines Berufs liefert das Informationsportal zum Anerkennungsgesetz (Anerkennungs-Finder) unter www.anerkennung-in-deutschland.de

» Wie läuft ein berufliches Anerkennungsverfahren grundsätzlich ab?

Um einen ausländischen Berufsabschluss anerkennen zu lassen, muss ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Die zuständige Stelle prüft zunächst, welcher deutschen Qualifikation (= aktueller deutscher Referenzberuf) die im Ausland erworbene Berufsqualifikation entspricht bzw. ob der gewählte Referenzberuf passend ist. Der **Referenzberuf** wird im Einverständnis mit den Antragstellenden festgelegt.

Anschließend wird der ausländische Berufsabschluss mit dem deutschen Referenzabschluss verglichen. Dies erfolgt anhand festgelegter formaler Kriterien, vor allem anhand der Ausbildungsinhalte. Um eine Gleichwertigkeit festzustellen, ist allerdings keine 100-prozentige Übereinstimmung der miteinander verglichenen Qualifikationen erforderlich. Die zuständige Stelle prüft vielmehr, ob **wesentliche Unterschiede** zwischen der ausländischen und der deutschen Berufsqualifikation bestehen. Wichtig ist dabei zu wissen, dass das **aktuell geltende Berufsbild** des Referenzberufs als Vergleichskriterium herangezogen wird. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Referenzausbildung bestehen, kann die zuständige Stelle ggf. im In- oder Ausland erworbene und nachgewiesene Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildung, Zusatzausbildungen etc.) in die Prüfung mit einbeziehen. Nach Abschluss der Prüfung wird ein Bescheid ausgestellt.

Wie bereits erwähnt, wird die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur Ausübung des Berufs bzw. die Erlaubnis zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung überprüft. Werden neben der Gleichwertigkeit alle weiteren Voraussetzungen erfüllt, wird die Berufszulassung bzw. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt.

» **Achtung:** In den einzelnen Fachgesetzen der Berufe können die Details des Verfahrens unterschiedlich ausgestaltet sein. Dazu kann die zuständige Stelle Auskunft geben!

Informationen zur Antragstellung

» Wie kann die für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle ermittelt werden?

Um einen Antrag auf ein Anerkennungsverfahren stellen zu können, muss zunächst die zuständige Stelle ermittelt werden. Entscheidend für die Ermittlung

der zuständigen Stelle ist zum einen der mögliche **Referenzberuf** und zum anderen das **Bundesland oder die Stadt**, in der die Antragstellenden arbeiten oder arbeiten möchten.

Antragstellende, die in Hessen wohnen, können durch diesen Leitfaden oder durch den Anerkennungs-Finder die zuständige Stelle ermitteln. Weitere Stellen, die ihre Unterstützung anbieten, sind ab S. 136 zu finden.

› Wie kann der passende Referenzberuf ermittelt werden?

Die Datenbank **BERUFENET** unter www.berufenet.arbeitsagentur.de bietet Informationen über zahlreiche in Deutschland existierende Berufsprofile. Alternativ kann auch die Publikation „**Beruf aktuell**“ (kostenlos in den Berufsinformationszentren der Agentur für Arbeit oder online erhältlich) genutzt werden. Hier findet man einen Überblick über Inhalt und Ausbildungsverlauf aller anerkannten Ausbildungsberufe.

Allerdings kann nicht jeder im Herkunftsstaat erlernte bzw. ausgeübte Beruf äquivalent einem in Deutschland anerkannten Beruf zugeordnet werden. Manche Berufe existieren in Deutschland nicht, andere gelten in Deutschland nicht als eigenständiger Beruf, sondern lediglich als Zusatzqualifikation.

Bei der Suche und Festlegung des Referenzberufs unterstützen die zuständigen Anerkennungsstellen!

› Welche Unterlagen sind für die Antragstellung notwendig?

Die zuständige Anerkennungsstelle informiert auf ihren **Internetseiten** (häufig in Form eines Merkblatts) über die Unterlagen, die für ein Anerkennungsverfahren notwendig sind. Viele Anerkennungsstellen geben auch telefonisch dazu Auskunft.

In der Regel sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Unterschriebener Antrag (i. d. R. ist auf der Internetseite der Anerkennungsstelle ein Vordruck zu finden; unbedingt persönliche Kontaktdaten angeben!)
- Nachweis über den im Ausland erworbenen Ausbildungsabschluss einschließlich der Fächer- und Notenübersicht (teilweise mit Angabe der Stundenanzahl)
- Nachweise über relevante Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher) und sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungszertifikate)

- Tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache (Übersicht über Aus- und Weiterbildungen und bisherige Berufstätigkeit)
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- ggf. Flüchtlingsausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung
- ggf. Meldebescheinigung
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- für Drittstaatsangehörige, die nicht ihren Wohnsitz in der EU, im EWR oder der Schweiz haben: Nachweis, dass eine Erwerbstätigkeit in Deutschland angestrebt wird (z. B. Antrag eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbstständiger Tätigkeit)
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit für dasselbe Zeugnis gestellt worden ist. Wenn bereits ein Antrag gestellt wurde, sollte dies vermerkt und eine Kopie des Bescheids beigelegt werden. Ein erneuter Antrag ist allerdings nur bei neuer Sachlage möglich.

Reichen die Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung nicht aus, können weitere Informationen von den Antragstellenden verlangt werden, die über Inhalt und Dauer der ausländischen Ausbildung Aufschluss geben können (z. B. Stundentafeln, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

Die Unterlagen müssen grundsätzlich in Form von **beglaubigten Kopien** bei der Anerkennungsstelle eingereicht werden. Originale sollten niemals verschickt, sondern nur persönlich bei der zuständigen Stelle vorgelegt werden. Bei manchen Unterlagen ist auch eine einfache Kopie ausreichend.

Fremdsprachige Unterlagen sind in der Regel **ins Deutsche zu übersetzen**. Auch die Originalübersetzungen sollen nicht verschickt werden, sondern beglaubigte Kopien der Übersetzungen sind zusammen mit den beglaubigten Kopien der Originalunterlagen einzureichen. Manche Stellen verzichten bei bestimmten Sprachen auch auf Übersetzungen.

Die zuständige Anerkennungsstelle kann **auch andere oder weitere berufsspezifische Unterlagen** fordern, die vor allem für die Berufszulassung notwendig sind (z. B. Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung, Deutschkenntnisse etc.)! Aus diesem Grund ist es unverzichtbar, die aktuellen Informationen auf den Internetseiten der jeweiligen Stelle zu berücksichtigen. Vor allem die aktuellen

Merkblätter sollten aufmerksam gelesen werden. Häufig sind auch die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeitenden im Internet zu finden.

Die erforderlichen Unterlagen sollten vollständig und in der erwünschten Form eingereicht werden. Dies dient der zügigen Bearbeitung. Falls ein Nachweis verlangt wird, der nicht verfügbar ist und der nicht beschafft werden kann, sollte noch einmal bei der zuständigen Anerkennungsstelle nachgefragt werden.

› Was ist bei Beglaubigungen zu beachten?

Unter einer **amtlichen Beglaubigung** versteht man einen Beglaubigungsvermerk mit Dienstsiegel einer öffentlichen Stelle, der besagt, dass die Kopie dem Originaldokument entspricht. Amtliche Beglaubigungen können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.) oder Pfarrämter. **Öffentliche Beglaubigungen** erfolgen in Hessen durch Notare oder Ortsgerichtsvorsteher.

› Was ist bei Übersetzungen zu beachten?

Die Übersetzungen müssen in der Regel von Übersetzerinnen bzw. Übersetzern angefertigt werden, die im In- oder Ausland **öffentlich bestellt oder beeidigt** sind. Manche Anerkennungsstellen akzeptieren nur Übersetzungen, die in Deutschland angefertigt wurden. Die Kontaktdaten von öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzerinnen und Übersetzern können über die Onlinedatenbank des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V., www.bdue.de, oder über www.justiz-dolmetscher.de gefunden werden. Übersetzungen müssen **auf der Grundlage des ausländischen Originalzeugnisses oder einer öffentlich beglaubigten Fotokopie des Originals** angefertigt werden.

› Wie lange dauert ein Anerkennungsverfahren?

Eine Prüfung der Gleichwertigkeit soll in der Regel nicht länger als **3 bis 4 Monate** dauern und verläuft in einem zeitlichen Raster.

Innerhalb eines Monats nach Antragseingang verschickt die zuständige Stelle in der Regel eine Eingangsbestätigung und fordert ggf. noch fehlende Unterlagen nach. Um lange Postwege bei möglichen Nachfragen der Anerkennungsstelle zu vermeiden, sollten im Antrag E-Mail-Adresse und Telefonnummer vermerkt werden. Erst wenn alle nötigen Unterlagen vorliegen, kann die zuständige Stelle mit der Gleichwertigkeitsprüfung beginnen. Die Prüfung soll laut BQFG in der

Regel nicht länger als 3 Monate dauern. Die Bearbeitungszeit kann sich jedoch während des Verfahrens verlängern, z. B. wenn weitere Unterlagen angefordert werden müssen, weil begründete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen. Außerdem sind in manchen Berufsgesetzen auch längere Bearbeitungszeiten für die Gleichwertigkeitsprüfung vorgesehen. Das Verfahren kann daher auch erheblich länger als 3 bis 4 Monate dauern.

› Wie viel kostet ein Anerkennungsverfahren?

Für die Durchführung der Anerkennungsverfahren wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den **Gebührenregelungen** des jeweiligen Bundeslandes bzw. der zuständigen Stellen und hängt oft vom **individuellen Aufwand** für die Durchführung des Verfahrens ab. Die zuständige Stelle informiert über die voraussichtlichen Kosten und darüber, ob die Gebühren als Vorschuss bezahlt werden müssen.

Hinzu kommen in der Regel **weitere Kosten** für Übersetzungen und Beglaubigungen. Um unnötige Kosten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu vermeiden, sollte genau geprüft werden, welche Unterlagen von der zuständigen Stelle verlangt werden. Manche Stellen akzeptieren auch fremdsprachige Dokumente, wodurch Übersetzungskosten gespart werden können.

› Welche Fördermöglichkeiten gibt es für die Anerkennung?

Die Kosten rund um das Anerkennungsverfahren müssen grundsätzlich von den Antragstellenden selbst getragen werden. Für arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldete Antragstellende sowie für Antragstellende, die Sozialleistungen beziehen, können die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen **von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter übernommen** werden. Hierfür sind **vor der Antragstellung** die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das zuständige Jobcenter zu kontaktieren. Neben dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist dabei insbesondere von Bedeutung, ob die Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell erforderlich ist.

Seit 1. Dezember 2016 ist es möglich, einen **Zuschuss für die Anerkennungskosten eines beruflichen Anerkennungsverfahrens** (Anerkennung beruflicher Abschlüsse zum Zweck der Berufsausübung) zu erhalten. Die Fördersumme beträgt **maximal 600 €** pro Person. Förderfähig sind alle Kosten, die im Rahmen der Antragstellung entstehen, z. B. Gebühren, Fahrtkosten, Kosten für Übersetzungen und beglaubigte Kopien.

Gefördert werden vor allem Beschäftigte mit einem kleinen Einkommen, die keine weiteren finanziellen Leistungen von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter bekommen. Außerdem können Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen eine Förderung bekommen, wenn das Jobcenter oder die Agentur die Anerkennungskosten nicht übernimmt. Voraussetzungen für eine Förderung sind eine **unzureichende Eigenleistungsfähigkeit** (d. h. das zu versteuernde Jahreseinkommen der bzw. des Antragstellenden liegt bei maximal 26.000 € bzw. bei gemeinsam veranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnerschaften bei maximal bei 40.000 €) sowie die bestehende **Nachrangigkeit** (keine Förderung des Anerkennungsverfahrens durch das Jobcenter bzw. die Agentur für Arbeit möglich). Außerdem müssen Antragstellende mindestens seit 3 Monaten in Deutschland ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben.

Der Antrag für den Anerkennungszuschuss muss **vor dem Einleiten eines Anerkennungsverfahrens** gestellt werden. Dafür muss der Antrag bei einer zuleitenden Stelle vor Ort (z. B. bei einer Beratungsstelle des hessischen Netzwerks IQ) abgegeben werden. Wird der Anerkennungszuschuss bewilligt, dann erfolgt die Erstattung der Kosten nach Vorlage von Rechnungen (z. B. Gebührenbescheid der Anerkennungsstelle, Rechnung für Übersetzungen). Die Rechnungen müssen spätestens 3 Monate nach Erhalt des Anerkennungsbescheids eingereicht werden.

» **Achtung:** Der Anerkennungszuschuss kann nicht für einen Antrag auf Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) (S. 75) beantragt werden. Der Zuschuss kann ebenfalls nicht für die Anerkennung von reinen Schulabschlüssen („schulische Anerkennung“, zum Zweck einer neuen Ausbildung in Deutschland, ab S. 103) genutzt werden.

Antragsformulare und Informationen zum Anerkennungszuschuss sind hier zu finden: www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/erkennungszuschuss.php

» Was tun, wenn Zeugnisse aus dem Herkunftsland fehlen?

Grundsätzlich werden zur Prüfung der Gleichwertigkeit Zeugnisse (Abschlussurkunde und in der Regel Fächer- und Notenübersicht) benötigt. Existieren diese jedoch nicht mehr, sollte zunächst versucht werden, sich die Zeugnisse noch einmal von der zuständigen Stelle (z. B. der Universität) im Herkunftsland ausstellen zu lassen.

Ob (einfache) Kopien, Ersatznachweise oder eidesstattliche Erklärungen von der Anerkennungsstelle akzeptiert werden, entscheidet die Anerkennungsstelle und ist vom individuellen Fall abhängig. Ein einheitliches Vorgehen gibt es hierfür nicht.

Für bestimmte Berufe (z. B. IHK-Berufe und Handwerksberufe) gibt es bei fehlenden oder unzureichenden Unterlagen die Möglichkeit, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen zu durchlaufen. Eine **Qualifikationsanalyse** kann durch unterschiedliche Instrumente, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche erfolgen. Die Aufgaben werden in der Regel sehr praxisnah gestellt.

Ein Musterverfahren zur Durchführung dieser Qualifikationsanalysen wurde bereits entwickelt. Das Projekt **„Prototyping Transfer“**, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, setzt sich dafür ein, dass Qualifikationsanalysen bekannter gemacht werden und in den zuständigen Anerkennungsstellen öfter genutzt werden. Über den detaillierten Ablauf der Qualifikationsanalyse informiert die jeweilige Anerkennungsstelle.

Eine Qualifikationsanalyse kann mit hohen Kosten verbunden sein. Eine Kostenübernahme durch Leistungsträger wie die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter ist aber auch bei diesen Verfahren nach Absprache möglich. Auch das Projekt „Prototyping Transfer“ kann bei der Finanzierung ggf. unterstützen.

Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ist eine Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen des Bundesvertriebenengesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Zeugnisse möglich. Allerdings müssen ein oder zwei Personen durch schriftliche, an Eides statt abgegebene Erklärung bestätigen können, dass die Ausbildung im Herkunftsland erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Entscheidung, ob dies für ein Anerkennungsverfahren ausreicht, trifft die zuständige Stelle.

› Was tun, wenn bereits ein Ergebnis eines früher in Deutschland durchgeführten Anerkennungsverfahrens vorliegt?

Wurde in einem früheren deutschen Anerkennungsverfahren die Gleichwertigkeit einer Auslandsqualifikation bereits positiv festgestellt (unabhängig von der gesetzlichen Grundlage), ist ein erneuter Antrag nicht mehr notwendig.

Falls in einem früheren Verfahren keine Gleichwertigkeit festgestellt werden konnte, ist ein erneuter Antrag möglich, wenn sich seitdem eine **neue Sachlage** zugunsten der Antragstellenden ergeben hat (z. B. durch den Erwerb weiterer Qualifikationen oder wenn aufgrund neuer Gesetzesgrundlagen nun auch im Ausland erworbene Berufserfahrungen beim Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren berücksichtigt werden können). Beim Wiederaufgreifen eines Verfahrens können zeitliche Fristen gelten! Die zuständige Anerkennungsstelle sollte vor einer erneuten Antragstellung kontaktiert werden.

› Gibt es besondere Regelungen für Spätaussiedler/-innen?

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sollten bei Anträgen auf Anerkennung auf § 10 des Bundesvertriebenengesetzes hinweisen. Aus dieser Regelung lässt sich ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und Gleichstellung der im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlüsse ableiten und damit eine erleichterte Anerkennung für einige Berufe. Welche Rechtsgrundlage für die Prüfung der Gleichwertigkeit bei Abschlüssen von Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedlern zielführender ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Weitere Informationen zum Bundesvertriebenengesetz und zum Anerkennungsverfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler finden sich ab S. 120.

Mögliche Ergebnisse des beruflichen Anerkennungsverfahrens

Ein Anerkennungsverfahren kann folgende mögliche Ergebnisse erzielen:

- Eine **Gleichwertigkeit** wird festgestellt bzw. die Berufszulassung wird gewährt (bei reglementierten Berufen), wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf zu verzeichnen sind oder wenn festgestellte wesentliche Unterschiede durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Bei bundesrechtlich geregelten Berufen hat der Bescheid in ganz Deutschland Gültigkeit. Bei landesrechtlich geregelten Berufen wird die Inhaberin bzw. der Inhaber des Bescheids so behandelt, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in dem jeweiligen Bundesland erworben worden.
- Wenn **wesentliche Unterschiede** zwischen den Ausbildungsinhalten der beiden miteinander verglichenen Qualifikationen festgestellt wurden und diese nicht durch Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden konnten, umfasst der Bescheid folgende Inhalte:
 - **Bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen** werden sowohl die vorhandenen Qualifikationen dargestellt als auch die Unterschiede zum deutschen Abschluss beschrieben. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes kann für eine Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt oder für eine gezielte Weiterqualifizierung genutzt werden. Ausführlichere Informationen zu den Ergebnissen bei nicht reglementierten Berufen finden sich auf S. 61/62.
 - **Bei reglementierten Berufen** sind im Falle wesentlicher Unterschiede in der Regel Ausgleichsmaßnahmen (z. B. eine Prüfung oder ein Anpassungslehrgang) zum Ausgleich der Unterschiede vorgesehen. Nach erfolgreichem

Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen wird eine volle Gleichwertigkeit erreicht. Ausführlichere Informationen zu den Ergebnissen bei reglementierten Berufen finden sich auf S. 22/23.

- **Ablehnung:** Der Antrag wird abgelehnt, wenn überhaupt keine Übereinstimmungen zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und dem deutschen Referenzberuf bestehen oder wenn der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte (z. B. weil die Antragstellenden zu wenig an der Beschaffung der fehlenden Unterlagen mitgewirkt haben oder keine Qualifikationsanalyse durchführen wollen).

Gegen diese Entscheidung der Anerkennungsstelle kann Widerspruch bzw. Rechtsbehelf eingelegt werden, wenn man der Auffassung ist, dass die Entscheidung nicht gerechtfertigt ist. Aus der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende eines Bescheids geht i. d. R. hervor, welcher Rechtsbehelf bis wann und wo eingelegt werden muss.

Nach Erhalt des Bescheids sollte die **Qualifizierungsberatung des Netzwerks IQ** (S. 138) aufgesucht werden. Die Beratungsfachkräfte können über das weitere Vorgehen bzw. über die Möglichkeiten eventueller Anpassungs- oder Nachqualifizierungen einschließlich der Kontaktpersonen und deren Adressen informieren. Auch die Anerkennungsstellen können dazu Auskunft geben. Weitere Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten ab S. 79.



I.a Berufliche Anerkennung bei reglementierten Berufen

Einführung: Verfahren und Ergebnisse bei reglementierten Berufen

Im Folgenden werden ausführlichere Informationen zu den Anerkennungsverfahren von reglementierten Berufen gegeben. Allgemeine Informationen zu den beruflichen Anerkennungsverfahren und zur Antragstellung sind ab S. 8 zu finden und sollten ebenfalls gelesen werden.

Reglementierte Berufe sind Berufe, für die in Deutschland spezifische Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gelten, die die Zulassung zu diesem Beruf und seine Ausübung regeln. Für reglementierte Berufe ist eine bestimmte berufliche Qualifikation rechtlich notwendig.

Eine Auswahl an reglementierten Berufen befindet sich im Register ab S. 157. Auch der Anerkennungs-Finder unter www.erkennung-in-deutschland.de gibt Auskunft darüber, ob ein Beruf reglementiert ist oder nicht.

Berufszulassung notwendig

Wer einen reglementierten Beruf in Deutschland ausüben möchte, muss bei der jeweiligen zuständigen Stelle eine Berufszulassung beantragen. **Im Rahmen des Berufszulassungsverfahrens erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit** des ausländischen Ausbildungsnachweises und sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen. Eine Gleichwertigkeit allein stellt allerdings oft noch keine ausreichende Voraussetzung zur Berufszulassung dar. Häufig müssen die Antragstellenden zum Erhalt der Berufszulassung neben der nötigen gleichwertigen Qualifikation **weitere Voraussetzungen** erfüllen, z. B. ein bestimmtes Niveau an Deutschkenntnissen, eine gesundheitliche Eignung oder ein polizeiliches Führungszeugnis etc.

Gesetzliche Grundlagen

Die Anerkennungsverfahren bei reglementierten Berufen verlaufen entweder nach den spezifischen Regelungen, die das jeweilige Fachgesetz vorsieht oder nach den Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) bzw. des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (HBQFG).²

Vor allem bei reglementierten Berufen ist es sehr wichtig, sich vor der Antragstellung genau zu informieren, **welche Unterlagen** für das Anerkennungsverfahren bzw. für die Berufszulassung von der zuständigen Stelle verlangt werden und **welche Voraussetzungen** nötig sind!

² Nähere Informationen zu den gesetzlichen Regelungen sind im Kapitel IV zu finden.

Herkunft der Berufsqualifikation

Durch die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder wurden die Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe weitgehend auf Personen bzw. Qualifikationen aus Drittstaaten ausgeweitet. Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung bzw. der Berufszulassung werden Abschlüsse aus Drittstaaten jedoch teilweise anders behandelt als Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz. Bei manchen Berufen sind Verfahren oder Ausgleichsmaßnahmen für Drittstaatsqualifikationen nicht vorgesehen. Die zuständige Stelle gibt darüber Auskunft.

Bei den sogenannten **sektoralen Berufen** Ärztin/Arzt, Zahnärztin/-arzt, Tierärztin/-arzt, Fachärztin/-arzt, Apotheker/-in, Architekt/-in, Krankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger gibt es für Personen mit Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz eine **automatische Anerkennung** nach der Richtlinie 2005/36/EG. Das bedeutet, dass innerhalb der genannten Staaten die entsprechenden Qualifikationen gegenseitig als gleichwertig akzeptiert werden, weil sich die genannten Staaten auf gemeinsame Ausbildungsstandards geeinigt haben. Um für einen sektoralen Beruf eine Berufszulassung erhalten zu können, muss trotzdem ein Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Sind die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung vorhanden (Berufsbezeichnung, ggf. Konformitätsbescheinigung, ggf. Berufserfahrung) wird der Abschluss ohne individuelle Prüfung als gleichwertig anerkannt. Erfüllen die Antragstellenden auch die weiteren berufsspezifischen Voraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, polizeiliches Führungszeugnis) wird schließlich eine Berufszulassung erteilt.

Abschlüsse in den sektoralen Berufen, die **vor dem EU-Beitritt des Ausbildungsstaates** erworben wurden, werden in der Regel automatisch anerkannt, wenn den Antragstellenden eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Ausbildungsstaates vorliegt, die besagt, dass die vor dem Beitritt absolvierte Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 2005/36/EG entspricht bzw. dass der Beruf in den letzten 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde (sogenannte Konformitätsbescheinigung).

Alle anderen Berufsqualifikationen werden nach den allgemeinen Grundsätzen der beruflichen Anerkennungsverfahren bewertet. Hierbei wird die ausländische Berufsqualifikation im Einzelnen geprüft. Teilweise gelten unterschiedliche Kriterien und Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz und aus Drittstaaten (siehe oben).

» **Achtung:** Personen mit einem Drittstaatsabschluss, deren Abschluss bereits in einem anderen EU-Land anerkannt wurde, müssen ihren Abschluss trotzdem bei der

zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland einreichen. Die zuständige Stelle prüft dann individuell, ob der Abschluss auch in Deutschland anerkannt werden kann.

Anerkennungsverfahren bei Berufsabschlüssen im reglementierten Bereich können zu folgenden 3 unterschiedlichen Ergebnissen führen:



› Gleichwertigkeit bzw. Berufszulassung

Wenn am Ende der Gleichwertigkeitsprüfung keine wesentlichen Unterschiede zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und dem aktuellen deutschen Referenzberuf bestehen und wenn alle weiteren Voraussetzungen für die Berufszulassung vorliegen, wird die **Berufszulassung** bzw. die **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** erteilt. In der Regel wird kein eigener Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt, da diese Teil der Berufszulassung ist. Antragstellende mit einer Berufszulassung können ihren Beruf zu den gleichen Bedingungen ausüben wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Abschluss und haben die gleichen Rechte und Pflichten.

› Berufszulassung unter Auflage von Ausgleichsmaßnahmen

Wenn wesentliche Unterschiede zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und der aktuellen deutschen Referenzqualifikation festgestellt werden, kann die zuständige Stelle für die Berufszulassung **Ausgleichsmaßnahmen** verlangen. Die Ausgleichsmaßnahmen haben zum Ziel, Unterschiede hinsichtlich des Ausbildungsinhalts oder bezogen auf das Tätigkeitsfeld des betreffenden Berufs auszugleichen. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind: Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang. **Die jeweilige Anerkennungsstelle legt in dem Bescheid fest, durch welche Maßnahmen die Unterschiede zwischen der in- und der ausländischen Ausbildung ausgeglichen werden können.**

- **Anpassungslehrgang:** In der Regel handelt es sich bei einem Anpassungslehrgang um eine praktische Berufsausübung unter Anleitung, z. B. die Absolvierung eines angeleiteten Praktikums im jeweiligen Beruf. Gegebenenfalls kann die praktische Tätigkeit auch mit einer Zusatzausbildung einhergehen. Am Ende des Anpassungslehrgangs wird bescheinigt, dass die fehlenden Kenntnisse durch die Praxis erworben wurden. Es kann aber auch eine Prüfung über die Lehrgangsinhalte am Ende des Anpassungslehrgangs stehen.
- **Eignungsprüfung (Defizitprüfung):** Die Eignungsprüfung darf sich nur auf die bei der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellten Ausbildungsdefizite erstrecken. Es werden nur Sachgebiete geprüft, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs in Deutschland ist.
- **Kenntnisprüfung:** Die Kenntnisprüfung stellt eine umfangreiche Prüfung zu den Inhalten der deutschen staatlichen Abschlussprüfung des jeweiligen Referenzberufs dar. Eine vollständige Abschlussprüfung wird in der Regel jedoch nicht verlangt. Bei den zuständigen Institutionen kann erfragt werden, wo und wann die Kenntnis- bzw. die Eignungsprüfung abgelegt werden kann.

» **Achtung:** In den einzelnen Fachgesetzen können die Ausgleichsmaßnahmen unterschiedlich ausgestaltet sein. Vor allem für Abschlüsse aus Drittstaaten können andere Regelungen gelten als bei Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz.

› Ablehnung

Wenn die ausländischen Berufsqualifikationen **kaum Gemeinsamkeiten** mit der deutschen Referenzqualifikation aufweisen bzw. wenn die beruflichen Tätigkeiten nicht vergleichbar sind, wird der Antrag auf Anerkennung bzw. auf Berufszulassung abgelehnt. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, wenn die Antragstellenden ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und der Sachverhalt daher nicht aufgeklärt werden kann.

1. Medizinische Berufe

Zu den medizinischen Berufen im reglementierten Bereich zählen akademische Gesundheitsberufe, Gesundheitsfachberufe und Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.

1.1 Akademische Gesundheitsberufe

Akademische Gesundheitsberufe sind Ärztin/Arzt, Zahnärztin/-arzt, Tierärztin/-arzt, Apotheker/-in, Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in sowie alle Fachärztinnen und Fachärzte.

1.1.1 Approbation und Berufserlaubnis

Wenn man in Deutschland **ohne Einschränkung** in einem akademischen Gesundheitsberuf arbeiten oder sich in einer eigenen Praxis niederlassen möchte, ist die staatliche Zulassung – die **Approbation** – notwendig. Hierfür sind die Gleichwertigkeit des Abschlusses und weitere Voraussetzungen erforderlich.

Bis zur Erteilung der Approbation kann ein akademischer Gesundheitsberuf auf Basis einer **fachlich eingeschränkten Berufserlaubnis** bis zu maximal 2 Jahre ausgeübt werden. Die Berufserlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten oder Beschäftigungsfelder begrenzt sein.

► Allgemeine Voraussetzung für den Erhalt einer Approbation für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker

- Um eine Approbation zu erhalten, muss die Gleichwertigkeit der ausländischen (vollständig abgeschlossenen!) Ausbildung mit dem deutschen Abschluss nachgewiesen werden.
- Außerdem muss seit Januar 2016 ein **Fachsprachenzertifikat C1 Medizin bzw. C1 Zahnmedizin bzw. C1 Pharmazie nach den Vorgaben der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK)** auf der Grundlage eines **GER-B2 Sprachzertifikats des Goethe-Instituts oder der telc GmbH** nachgewiesen werden.

In Hessen werden die Fachsprachentestungen von der beramí Akademie für Heilberufe Frankfurt (C1 Medizin, C1 Zahnmedizin und C1 Pharmazie ab 2018), von der telc GmbH (C1 Medizin), von der Freiburg International Academy (C1 Medizin, C1 Zahnmedizin, C1 Pharmazie) sowie von der Landesapothekerkammer (C1 Pharmazie) abgenommen (Stand: Okt. 2017). Dort können auch Vorbereitungskurse besucht werden.

Hessen akzeptiert auch entsprechende Fachsprachenzertifikate der berufsspezifischen Landeskammern anderer Bundesländer.

- **Weitere Nachweise für die Approbation:** u. a. berufsrechtliches Führungszeugnis aus dem Erwerbsland (Certificate of good standing), ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung, Strafregisterauszug (criminal record) aus dem Land des letzten Aufenthalts. Weitere Nachweise und notwendige Dokumente sind auf den **aktuellen (!) Merkblättern des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG)** aufgelistet.

Die Merkblätter und die Antragsformulare sind auf der Internetseite des HLPUG unter www.rp-giessen.hessen.de/soziales/HLPUG (unter den Menüpunkten „Humanmedizin“ bzw. „Pharmazie“ bzw. „Zahnmedizin“ jeweils unter „Berufsausübung, Anträge, Infoblätter“) aufrufbar.

Um eine Approbation bzw. eine Berufserlaubnis zu erhalten, muss der ausländische Abschluss von der zuständigen Stelle geprüft werden.

**Zuständige Stelle für die Erteilung einer Berufserlaubnis und Approbation:
Ärztin/Arzt, Zahnärztin/-arzt, Apotheker/-in:**

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen

Walter-Möller-Platz 1 (Nordwestzentrum)

60439 Frankfurt am Main

Telefon: 069 1567-712

E-Mail: poststelle@hlpug.hessen.de

www.rp-giessen.hessen.de/soziales/HLPUG bzw. www.hlpug.de

Die aktuellen **Kontaktdaten** der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind auf der Internetseite des HLPUG aufgelistet.

Kosten

Die Gebühren für die Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung. Für die Einleitung eines Gutachterverfahrens entstehen zusätzliche Kosten. Ein erster Teil der voraussichtlichen Kosten für ein Gutachterverfahren muss bereits nach Erhalt der Eingangsbestätigung des HLPUG von den Antragstellenden bezahlt werden.

Weitere Kosten entstehen durch das nachzuweisende Sprachzertifikat GER B2, das Fachsprachenzertifikat sowie für die Kenntnisprüfung (falls diese abgelegt werden muss).

Im Folgenden werden die **Besonderheiten** bei Abschlüssen im Bereich der Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie erläutert. Dabei spielt die Unterscheidung zwischen Abschlüssen aus der **EU, dem EWR oder der Schweiz** und sogenannten **Drittstaatsabschlüssen** (Abschlüsse außerhalb der EU/EWR/Schweiz) eine wichtige Rolle.

› EU-/EWR-Abschlüsse im Bereich Humanmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie (Apotheker/-in)

Bei vollständig abgeschlossenen Ausbildungen im Bereich Humanmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben wurden, wird die Approbation (bei Erfüllungen der sonstigen Voraussetzungen) **ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung** erteilt (= automatische Anerkennung, siehe S. 21).

In manchen Fällen wird eine **Konformitätsbescheinigung** verlangt (z. B. bei Abschlüssen vor dem EU-Beitritt des Erwerbslandes). Dies ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde im Ausbildungsland, dass die ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Ausbildung den Mindestanforderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG entspricht.

› Drittstaatsabschlüsse im Bereich Humanmedizin und Zahnmedizin

Um einen Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis stellen zu können, muss in Hessen bereits **zusammen mit dem Antrag ein Sprachzertifikat GER-B2 des Goethe-Instituts oder der telc GmbH** eingereicht werden.

Wege zur Approbation:

Für eine Approbation muss die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss gegeben sein. Die Gleichwertigkeit kann entweder durch ein Gutachterverfahren, das positiv beschieden wird, oder durch eine bestandene Kenntnisstandprüfung nachgewiesen werden.

- **Gutachterverfahren:** Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) prüft anhand der eingereichten Stundenunterlagen und dem personalisierten Ausbildungsplan (Curriculum), ob die ausländische Ausbildung gegenüber der Ausbildung in Deutschland wesentliche Unterschiede aufweist.

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt (= negatives Ergebnis des Gutachterverfahrens), muss der/die Antragstellende eine Kenntnisprüfung ablegen. Liegen keine wesentlichen Unterschiede vor (= positives Ergebnis des Gutachterverfahrens), so kann bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (siehe allgemeine Voraussetzungen für den Erhalt der Approbation, S. 24/25) die Approbation erteilt werden.

Seit 1. Januar 2017 ist ein Gutachterverfahren in Hessen nur möglich, wenn die Ausbildungsunterlagen von der deutschen Botschaft im Ausbildungsland / im konsularischen Amtsbezirk **legalisiert** oder mit der **Haager Apostille** versehen sind.

Auf der Website des Auswärtigen Amtes sind Merkblätter zu finden, wie in welchem Land die Apostille oder Legalisation durchgeführt werden kann:

www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/__Urkundenverkehr.html

- **Berufserlaubnis und Kenntnisprüfung:** Die Kenntnisprüfung muss abgelegt werden, wenn im Rahmen eines Gutachterverfahrens wesentliche Unterschiede festgestellt wurden oder wenn kein Gutachterverfahren durchgeführt wird bzw. durchgeführt werden kann (z. B. weil die vorhandenen Unterlagen dafür nicht ausreichen). Das HLPUG informiert über den Umfang, die Inhalte und die Dauer der Kenntnisprüfung. Für die Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Vorbereitungskurse. Zudem kann man bis zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung mit einer vorübergehenden fachlich eingeschränkten Berufserlaubnis ärztlich tätig sein.

Die **Berufserlaubnis** kann mit einer Einstellungszusage eines ärztlichen bzw. zahnärztlichen Arbeitgebers in Hessen für maximal 2 Jahre erteilt werden. Eine Verlängerung der Berufserlaubnis ist nicht möglich. Die ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeit darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit von approbierten (Zahn-)Ärztinnen bzw. Ärzten durchgeführt werden.

Für den Erhalt der Approbation müssen während der Bearbeitung des Approbationsantrags bzw. während der Berufserlaubnis Fachsprachkenntnisse in der Medizin bzw. Zahnmedizin erlernt werden und die Fachsprachprüfung für das **Fachsprachenzertifikat C1 Medizin bzw. C1 Zahnmedizin** gemäß den Vorgaben der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) erfolgreich abgelegt werden.

› **Drittstaatsabschlüsse im Bereich Pharmazie (Apotheker/-in)**

Um einen Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis stellen zu können, muss in Hessen bereits **zusammen mit dem Antrag ein Sprachzertifikat GER-B2 des Goethe-Instituts oder der telc GmbH** eingereicht werden.

Wege zur Approbation:

Die Approbation kann nur durch eine bestandene **pharmazeutische Kenntnisstandprüfung** erreicht werden. Ein Gutachterverfahren ist nicht möglich. Vor der Prüfung muss das **Fachsprachenzertifikat C1 Pharmazie** gemäß den von der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) festgelegten Vorgaben nachgewiesen werden. Das HLPUG informiert über den Umfang, die Inhalte und die Dauer der Kenntnisstandprüfung. Für die Vorbereitung auf die pharmazeutische Kenntnisprüfung gibt es Vorbereitungskurse. Bis zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung können mit einer vorübergehenden fachlich eingeschränkten Berufserlaubnis pharmazeutische Tätigkeiten ausgeübt werden.

Berufserlaubnis

Die Berufserlaubnis wird für Apothekerinnen und Apotheker **für maximal 2 Jahre** ausgestellt, wenn eine Einstellungszusage einer Apotheke in Hessen vorliegt. Für den Erhalt der Approbation muss schließlich die pharmazeutische Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt werden.

» **Hinweis:** Wer als Pharmazeut/-in (nicht als Apotheker/-in!) in der Wirtschaft arbeiten möchte, braucht in der Regel keine Approbation oder Berufserlaubnis.

» Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in mit einer Ausbildung außerhalb des deutschsprachigen Raums

Für die Antragstellung muss eine im Ausland vollständig abgeschlossene psychotherapeutische Ausbildung vorliegen, die mit der deutschen Ausbildung vergleichbar ist.

Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer **Ausbildung aus einem EU- oder EWR-Land** können – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – eine Approbation erhalten, wenn eine Bescheinigung der im Ausbildungsland zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt, in der das Qualifikationsniveau gemäß der Berufsrichtlinie 2005/36/EG bescheinigt wird.

Wenn wesentliche Unterschiede vorliegen, müssen Personen mit einer Ausbildung aus einem EU- oder EWR-Land entweder einen **maximal 3-jährigen Anpassungslehrgang** oder eine **Eignungsprüfung** absolvieren. Personen mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat müssen beim Vorhandensein wesentlicher Unterschiede eine **Kenntnisprüfung** bestehen.

Eine **vorübergehende Berufserlaubnis** kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen maximal für 3 Jahre für eine abhängige Beschäftigung in Hessen erteilt werden.

Weitere Voraussetzungen zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufs in Hessen sind: Gleichwertigkeit der Ausbildung (wird durch die Anerkennungsstelle geprüft) und u. a. Führungszeugnis, gesundheitliche Eignung, seit 1. Januar 2016 **berufsspezifische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau C2** (Goethe- oder telc-Zertifikat) auf der Grundlage eines Sprachzertifikats GER-B2. Die detaillierten Informationen sind auf der Internetseite des HLPUG nachzulesen.

Zuständige Stelle für die Erteilung einer Berufserlaubnis oder Approbation:

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen

Walter-Möller-Platz 1 (Nordwestzentrum)

60439 Frankfurt am Main

Telefon: 069 1567-712

E-Mail: poststelle@hlpug.hessen.de

www.rp-giessen.hessen.de/soziales/HLPUG

Das Antragsformular und weitere Informationen sind auf der Internetseite des HLPUG unter dem Menüpunkt „Psychotherapie“ > „Berufsausübung“ aufrufbar.

› **Tierärztinnen und Tierärzte**

Wer in der Bundesrepublik Deutschland den tierärztlichen Beruf auf Dauer und uneingeschränkt ausüben möchte, benötigt gemäß § 2 Bundestierärzteordnung (BTÄO) die Approbation als Tierärztin/-arzt.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt mit Studienabschluss im Ausland als anerkannte Tierärztin bzw. als anerkannter Tierarzt in Deutschland arbeiten kann:

Eine Voraussetzung ist die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung, die durch entsprechende Ausbildungsnachweise der ausstellenden Stelle des Heimatlandes zu dokumentieren ist.

Ausschlaggebend für die Erteilung der Approbation sind der Inhalt des Studiums und der Abschluss. Um das hohe Niveau der deutschen Abschlüsse zu gewährleisten, wird vor Erteilung einer Approbation die Gleichwertigkeit der Ausbildung

geprüft. Gleichwertig heißt, dass keine wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung vorliegen. Der Ausbildungsstand ist dann als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildungsdauer mindestens 5 Jahre beträgt, die Fächer im Herkunftsland grundsätzlich Bestandteil der Ausbildung sind und sich nicht wesentlich von der tierärztlichen Ausbildung in Deutschland unterscheiden.

Studienabschlüsse innerhalb der Europäischen Union (EU), in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder Vertragsstaaten sind gleichwertig. In einigen Fällen wird eine **Konformitätsbescheinigung** verlangt, in der von der zuständigen Behörde im Ausbildungsland bestätigt wird, dass die tierärztliche Ausbildung den Mindestanforderungen der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG entspricht.

Bei Studienabschlüssen außerhalb der EU oder dem EWR wird in der Regel keine Gleichwertigkeit festgestellt. Aufgrund wesentlicher Abweichungen der tierärztlichen Ausbildung ist es erforderlich, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch **Nach- und Kenntnisprüfungen** in den Prüfungsfächern gemäß der §§ 28 und 29 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) nachgewiesen wird.

Die BTÄO fordert, dass die Antragstellenden über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen müssen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen (mindestens Sprachniveau B2). Gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sind auch für die Nach- und Kenntnisprüfungen unerlässlich.

Für Tierärztinnen und Tierärzte mit Abschluss eines veterinärmedizinischen Studiums in einem Drittland besteht die Möglichkeit, eine **Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung** des tierärztlichen Berufs in nichtselbstständiger Stellung zu beantragen. Die Berufserlaubnis beinhaltet keine Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Die Erlaubnis ist an eine **konkrete Arbeitsstelle**, beispielsweise eine Tierklinik oder Tierarztpraxis in Hessen gebunden; sie schließt eine vertretungsweise Tätigkeit aus und berechtigt nicht zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (z. B. Schlachttier- und Fleischuntersuchung). Die Erlaubnis wird in der Regel für 2 Jahre ausgestellt und kann jederzeit widerrufen werden. In besonderen Einzelfällen kann sie verlängert werden, sollte aber über den Zeitraum von insgesamt **4 Jahren** nicht hinausgehen. Sie erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis vorher beendet wird.

Zuständige Stelle für die Erteilung einer Berufserlaubnis und Approbation:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat V 54

Schanzenfeldstraße 8

Gebäude B3

35578 Wetzlar

Telefon: 0641 303-5413 (Frau Dr. Katrin Krischke);

0641 303-5431 (Herr Dirk Mensinger); 0641 303-5436 (Herr Jörg Kassen)

E-Mail: veterinaer@rpgi.hessen.de

www.rp-giessen.hessen.de

Antrag und Unterlagen

Das Antragsformular für die Erteilung der Approbation und allgemeine Informationen können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen heruntergeladen werden.

Kosten

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Beruf werden als Verwaltungsgebühr 150 € und für die Erteilung einer Approbation 200 € erhoben (Stand: Okt. 2017).

1.1.2 Anerkennung von Spezialisierungen

Wenn man in Deutschland als Fachärztin/-arzt, Fachzahnärztin/-arzt, Fachapotheker/-in oder Fachtierärztin/-arzt tätig sein will, wird die Anerkennung zum **Führen der Fachbezeichnung** durch die jeweilige Landeskammer (Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landesapothekerkammer etc.) benötigt. Zunächst muss jedoch die **Erteilung der Approbation durch das HLPUG** erfolgen (siehe ab S. 25).

Die Anerkennung der Fachqualifikationen richtet sich nach der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landeskammern in dem Bundesland, in dem die fachärztliche, fachzahnärztliche, fachtierärztliche oder fachpharmazeutische Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit der Fachqualifikation mit der entsprechenden deutschen Weiterbildung festgestellt wird.

Fachqualifikationen aus einem **Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz** werden nach Antragstellung anerkannt, wenn sie **seitens der EU Richtlinie 2005/36/EG als vergleichbar notifiziert** sind (weitere Informationen auf S. 21).

Für Fachqualifikationen, die **außerhalb eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz** erworben wurden, ist keine automatische Anerkennung möglich. Personen mit diesen Qualifikationen müssen in der Regel die **Facharztprüfung ablegen**, um eine Anerkennung ihrer Facharztausbildung zu erhalten, ggf. sind zusätzliche Weiterbildungszeiten zu absolvieren. Eine Prüfung kann nach Antragstellung nur im Einzelfall erfolgen.

Zuständige Stellen für die Bewertung der Fachqualifikationen:

Fachapotheker/-in

Landesapothekerkammer Hessen
Am Leonhardsbrunn 5
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 979509-0
E-Mail: info@apothekerkammer.de
www.apothekerkammer.de

Fachärztin/-arzt

Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsang 3
60488 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97672-0
E-Mail: info@laekh.de
www.laekh.de

Fachtierärztin/-arzt

Landestierärztekammer Hessen
Bahnhofstraße 13
65527 Niedernhausen
Telefon: 06127 9075-0
E-Mail: ltk-hessen@t-online.de
www.ltk-hessen.de

Fachzahnärztin/-arzt

Landeszahnärztekammer Hessen
Rhonestraße 4
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069 427275-0
E-Mail: box@lzkh.de
www.lzkh.de

Antrag und Unterlagen

Die notwendigen Unterlagen sollten bei der zuständigen Stelle telefonisch erfragt werden. Die Landesärztekammer Hessen besitzt ein Merkblatt auf ihrer Internetseite.

1.2 Gesundheits- und Pflegefachberufe

Um in einem Gesundheitsfachberuf oder Pflegefachberuf ohne Einschränkung tätig sein zu können, ist eine staatliche Anerkennung nötig. Die staatliche Anerkennung berechtigt zur **Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung**.

Die folgenden Berufe gehören zu den sogenannten Gesundheits- und Pflegefachberufen:

- Altenpfleger/-in
- Altenpflegehelfer/-in
- Desinfektor/-in
- Diätassistent/-in
- Ergotherapeut/-in
- Gesundheitsaufseher/-in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Krankenpflegehelfer/-in
- Logopäde/Logopädin
- Masseur/-in und Medizinische/-r Bademeisterin/-meister
- Medizinische/-r Dokumentarin/Dokumentar
- Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistentin/-assistent
- Medizinisch-technische/-r Radiologieassistentin/-assistent
- Medizinisch-technische/-r Assistentin/Assistent für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäter/-in
- Orthoptist/-in
- Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent

- Physiotherapeut/-in
- Podologe/Podologin
- Rettungsassistent/-in

Zuständige Stelle für die Erteilung der staatlichen Anerkennung:

Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2, Kollegiengebäude

64283 Darmstadt

Telefon: 06151 12-0

E-Mail: berufsanerkennung.gesundheit@rpda.hessen.de

www.rp-darmstadt.hessen.de

Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat II 24 – Gesundheit

64278 Darmstadt

Die Kontaktdaten und Zuständigkeiten (nach Ländern und Berufen unterteilt) der jeweiligen Sachbearbeiter/-innen sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt zu finden.

Antrag und wichtige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung

Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Menüpunkt „Sicherheit > Gesundheitsfachberufe“ und „Sicherheit > Pflegefachberufe“ sind Merkblätter und Antragsformulare für die einzelnen Gesundheitsfachberufe und Pflegefachberufe zu finden. Für Antragstellende ist es unerlässlich, sich nach dem jeweiligen Land und Beruf zu orientieren, da es unterschiedliche Bestimmungen für die einzureichenden Unterlagen sowie zu den Inhalten und dem Ablauf der Prüfungen gibt. Unterlagen sind grundsätzlich in Form von beglaubigten Kopien einzureichen. Dies gilt sowohl für die Dokumente in der Landessprache als auch für die deutschen Übersetzungen. Bei Fragen sollten die jeweiligen Sachbearbeiter/-innen kontaktiert werden. Es werden telefonische Sprechzeiten sowie persönliche Beratung nach vorheriger Terminabsprache angeboten.

Neben der Gleichwertigkeit der im Ausland abgeschlossenen Ausbildung setzt die staatliche Anerkennung in jedem Fall die **gesundheitliche Eignung** (ärztliches Attest) und **Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs** (polizeiliches Führungszeugnis) sowie die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Kenntnisse der**

deutschen Sprache voraus (Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für therapeutische Berufe, medizin-technische Berufe, Hebammen/Entbindungspfleger und Berufe im Rettungswesen, Stufe C1 für Logopädinnen und Logopäden, Stufe telc Deutsch B1 Pflege für pflegerische Berufe). Die Deutschkenntnisse sind in Form eines Zertifikats nachzuweisen. Welche Zertifikate in Hessen akzeptiert werden (z. B. telc- oder Goethe-Zertifikat), sind dem Merkblatt „Deutschkenntnisse“ auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt zu entnehmen. Das Zertifikat ist in beglaubigter Kopie einzureichen.

Außerdem ist zu beachten, dass es sich um eine staatlich anerkannte oder staatlich geregelte Ausbildung handeln muss, die im Herkunftsstaat den Zugang zum Beruf ermöglicht. Die Anerkennung einer Ausbildung an einer Privatschule, die weder staatlich anerkannt noch staatlich geregelt ist, ist ausgeschlossen.

Automatische Anerkennung für die sektoralen Berufe: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in und Hebamme/Entbindungspfleger

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG (mehr Informationen zur automatischen Anerkennung auf S. 21). Für die Berufszulassung müssen die sonstigen Voraussetzungen (wie gesundheitliche Eignung, erforderliches Sprachzertifikat etc.) erfüllt sein.

Kosten

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ist gebührenpflichtig und beträgt 150 € (Stand: Okt. 2017). Bitte beachten: In der Regel werden auch Gebühren erhoben, wenn im Laufe des Verfahrens der Antrag zurückgenommen wird. Nähere Informationen zu den Gebühren befinden sich in den Merkblättern.

Weitere Informationen

Um die staatliche Anerkennung zu erhalten, besteht auch die Möglichkeit, eine verkürzte Ausbildung zu absolvieren. Der Antrag auf Verkürzung muss beim Regierungspräsidium Darmstadt gestellt werden. Die Ausbildungsdauer kann verkürzt werden, indem die ausländische Ausbildung im Umfang der Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der deutschen Ausbildung angerechnet wird.

1.3 Heilpraktiker/-in

Zur Ausübung der Heilkunde wird eine Erlaubnis benötigt. Die Erlaubnis berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin“ bzw. „Heilpraktiker“.

Zuständige Stelle für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis:

Gesundheitsämter bzw. Ordnungsämter der Kreise und kreisfreien Städte. Die zuständige Behörde ist unter www.hessenfinder.de/portal zu finden.

Für Personen, die in **Frankfurt** wohnen oder arbeiten möchten, ist beispielsweise folgende Stelle zuständig:

Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat – Ordnungsamt – 32.23.1
Gaststätten- und Gewerbeangelegenheiten
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212-47356
E-Mail: ordnungsamt@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Antrag und wichtige Voraussetzung für die Heilpraktikererlaubnis

Für die Erlaubnis zur Ausübung des Heilpraktikerberufs ist weder eine medizinische Ausbildung noch eine berufsqualifizierende Fachprüfung erforderlich. Allerdings werden die heilkundigen Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch das Gesundheitsamt mündlich und schriftlich überprüft. Die Antragstellenden müssen so viele Kenntnisse besitzen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie nicht zu einer Gefahr für die Volksgesundheit wird. Zudem müssen die Antragstellenden das 25. Lebensjahr vollendet haben und über einen anerkannten Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss) verfügen.

Wichtige Unterlagen zur Antragstellung:

- Amtliches Führungszeugnis
- Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Heilpraktikerberufs
- Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Ausweis, ggf. mit ausländerrechtlicher Erlaubnis zur selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Nachweis der Schulbildung

Weitere Informationen zur Antragstellung und zur Kenntnisüberprüfung sind bei den zuständigen Stellen der Kreise bzw. kreisfreien Städte erhältlich.

2. Pädagogische und sozialpädagogische Berufe

Hierzu zählen: Lehrer/-in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiter/-in, Heilpädagogin/Heilpädagoge sowie Erzieher/-in und Heilerziehungspfleger/-in.

2.1 Lehrer/-in

Die Lehrerausbildung in Hessen gliedert sich in **2 Phasen**:

- ein wissenschaftliches **Universitätsstudium**, das mit der Ersten Staatsprüfung erfolgreich beendet werden muss. Dauer: mindestens 6 Semester. Danach
- das **Referendariat**: Das ist ein pädagogisch-praktischer Teil, der in einer staatlichen Schule absolviert und von den sogenannten Studienseminaren geleitet wird und mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Gesamtdauer derzeit: 21 Monate.

Wer im Herkunftsland ein mindestens 3-jähriges akademisches Lehramtsstudium abgeschlossen und eine Befähigung für den Lehrerberuf erworben hat, kann einen Antrag auf Anerkennung des Lehrerbildungsabschlusses stellen. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird die Gleichwertigkeit des ausländischen Lehrerbildungsabschlusses mit der Ersten Staatsprüfung oder dem entsprechenden Hochschulabschluss und unter Umständen mit der Zweiten Staatsprüfung überprüft.

Personen mit Drittstaatsabschlüssen müssen in der Regel das Referendariat nachholen. Personen mit EU-Abschlüssen wird das Referendariat und damit die Zweite Staatsprüfung anerkannt, wenn sie 2 Fächer studiert und nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums 3 Jahre Berufserfahrung an Schulen gesammelt haben.

Um in Hessen uneingeschränkt an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen unterrichten zu können, ist die Gleichstellung des ausländischen Lehrerbildungsabschlusses mit einem hessischen Lehramt notwendig. Eine Anstellung als Lehrkraft an Privatschulen oder an staatlichen Schulen im Rahmen von Aushilfsverträgen ist auch ohne Anerkennung möglich. In diesen Fällen soll die Bewerbung direkt an die Schule gerichtet werden. Ergänzend kann der Abschluss auch bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (siehe ab S. 75) bewertet werden.

Eine vollständige Gleichstellung des ausländischen Lehrbildungsabschlusses ist vielfach nicht ohne weiteres möglich, da **in den Herkunftsländern oft nur 1 Unterrichtsfach** studiert wurde und **in Deutschland mindestens 2 Fächer** gefordert werden. Außerdem kann es erhebliche Unterschiede im Bereich der pädagogischen und der fachdidaktischen Ausbildung geben.

In diesem Fall werden im Anerkennungsbescheid die wesentlichen Unterschiede und erforderlichen **Studien- und Prüfungsaufgaben** (z. B. ein Ergänzungsstudium in einem weiteren Unterrichtsfach) mitgeteilt. Für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) müssen Studienseminare nachgeholt und die abschließende Zweite Staatsprüfung abgelegt werden. Erst dann wird die Befähigung für das angestrebte Lehramt erlangt.

Diese Auflagen müssen an einer hessischen Universität absolviert werden. Grundsätzlich muss vor Aufnahme eines Studiums die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) abgelegt werden. Die jeweiligen Universitäten und Hochschulen informieren über diese Prüfung (mehr Informationen auf S. 98/99).

Zuständige Stelle zur Überprüfung der Gleichwertigkeit:

Hessische Lehrkräfteakademie

Internationale Lehramtsabschlüsse
Rothwestener Straße 2–14
34233 Fuldataal
www.la.hessen.de

Kontakt in Fuldataal:

Telefon: 0561 8101-143 (Frau Karin Mattheis)

E-Mail: karin.mattheis@kultus.hessen.de

Kontakt in Frankfurt:

Telefon: 069 38989-204 (Frau Dr. Daniela Worek)

E-Mail: daniela.worek@kultus.hessen.de

Antrag und Unterlagen

Die Antragsformulare (es wird zwischen Lehrbildungsabschlüssen aus EU-Staaten und aus Ländern außerhalb der EU unterschieden), die Merkblätter und der Personalbogen können auf der Internetseite der Hessischen Lehrkräfteakademie abgerufen werden, unter dem Menüpunkt „Lehrerausbildung > Internationale Lehrbildungsabschlüsse“. Die Kontaktdaten der jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind dort ebenfalls zu finden.

Kosten

Für die Lehrerbildungsabschlüsse aus der Europäischen Union werden keine Gebühren erhoben. Für die Abschlüsse außerhalb der Europäischen Union liegen die Gebühren bei höchstens 200 € (Stand: Okt. 2017).

Weitere wichtige Voraussetzungen für die Berufszulassung

Neben der Gleichwertigkeit des Lehrerbildungsabschlusses muss ein Nachweis dafür erbracht werden, dass die Person fähig ist, auf Deutsch zu unterrichten. Dies kann entweder durch das bestandene **Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts (Goethe-Zertifikat C2)** oder durch eine ausdrücklich auf das Berufsfeld Schule bezogene **Deutschprüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie**, Prüfungsstelle Gießen, nachgewiesen werden.

Wenn die Bewerberinnen und Bewerber zweisprachig aufgewachsen sind oder die Hochschulreife an einer Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, kann diese Prüfung entfallen.

Zuständige Stelle zur Abnahme der Deutschprüfung:

Hessische Lehrkräfteakademie

– Prüfungsstelle Gießen –

Schubertstraße 60, Haus 15

35392 Gießen

Telefon: 0641 4800-3658 (Frau Isabel Spenner)

E-Mail: isabel.spenner@kultus.hessen.de

www.la.hessen.de

Ausführliche Informationen zur Deutschprüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie finden sich unter www.la.hessen.de (direkter Link „Arbeitsfelder > Internationales > Sprachnachweis (Deutschprüfung)“ auf der Startseite der Hessischen Lehrkräfteakademie).

Laufbahnrechtliche Vorschriften: Um in Hessen als verbeamtete Lehrerin oder verbeamteter Lehrer arbeiten zu können, ist die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates erforderlich.

» **Hinweis:** Viele Menschen, die **im Ausland Lehramt studiert haben**, verfolgen jedoch das Ziel, in Deutschland als Erzieher/-in, als pädagogische Fachkraft in Tageseinrichtungen oder als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge zu arbeiten.

Für Personen, die **als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge arbeiten möchten** ist eine Nachqualifizierung an Fachhochschulen für Sozialpädagogik notwendig. Gegebenenfalls können pädagogische Vorqualifikationen durch die jeweiligen Hochschulen individuell angerechnet werden.

Für Personen, **die als Erzieher/-innen** arbeiten möchten, gilt: Wenn das ausländische Grundschul- oder Förderschulstudium bereits voll durch die Hessische Lehrkräfteakademie anerkannt wurde und sie die Befähigung für eines der beiden Lehrämter besitzen, können sie als **Fachkraft nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder** (Mindestverordnung) angestellt werden. Für alle anderen Lehrerinnen und Lehrer (z. B. für Gymnasium, Hauptschulen, Realschulen oder berufliche Schulen) ist es empfehlenswert, sich an die Fachschulen für Soziales bzw. Sozialpädagogik zu wenden, um ggf. eine **Verkürzung der Ausbildung** zur Erzieherin oder zum Erzieher zu beantragen.

2.2 Sozialpädagogin/-pädagoge, Sozialarbeiter/-in, Heilpädagogin/-pädagoge, Kindheitspädagogin/-pädagoge

Um die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin / anerkannter Sozialpädagoge“, „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin / anerkannter Heilpädagoge“, „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin / anerkannter Kindheitspädagoge“ führen zu können, ist eine **staatliche Anerkennung** notwendig. Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist ein Hochschulabschluss (in Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik). Die Absolvierung eines begleiteten Anerkennungspraktikums (Anerkennungsjahr), in der Regel von 1 Jahr, ist notwendig. Berufspraxis nach Beendigung des Studiums kann ggf. anerkannt werden. Weiterhin muss in jedem Fall eine Vorlesung im Modul Recht besucht werden. Unter Umständen müssen auch weitere Module absolviert werden, um eine Gleichwertigkeit herzustellen.

Zuständige Stelle für die Erteilung der staatlichen Anerkennung:

Frankfurt University of Applied Sciences

(im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst)

Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit

Gebäude 2, Raum 427

Nibelungenplatz 1

60318 Frankfurt am Main

Telefon: 069 1533-2653 (Frau Anne Uibel); 069 1533-2610 (Herr Alexander Pöhls)

E-Mail: frankfurt-aaba@fb4.fra-uas.de

www.frankfurt-university.de

Antrag und Unterlagen

Das Merkblatt ist auf den Internetseiten der Frankfurt University of Applied Sciences unter „Fachbereiche > FB 4: Soziale Arbeit & Gesundheit > Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise“ sowie auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst abrufbar. Es gibt kein Antragsformular. Der Antrag muss formlos gestellt werden und sollte eine Unterschrift, das Datum und notwendigen Unterlagen enthalten.

Bei der Antragstellung müssen keine Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Allerdings müssen häufig noch einzelne Seminare an Hochschulen belegt und eine begleitete Praxisphase absolviert werden, um wesentliche Unterschiede auszugleichen und die staatliche Anerkennung zu erhalten. Daher ist es notwendig, sehr gute Deutschkenntnisse zu haben.

Der Beruf Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in ist in vielen Ländern – wie auch in Deutschland – reglementiert. Hier ist es ratsam, eine Berufsberechtigung aus dem Land, in dem der jeweilige Berufsabschluss erworben wurde, bei einem Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung mit einzureichen.

Weitere wichtige Hinweise für die Antragstellung finden sich auf S. 42/43.

Kosten

Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Sie werden von der Frankfurt University erhoben. Die Gebühren liegen zwischen 100 € und 600 € (Stand: Okt. 2017).

2.3 Pädagogische Fachkraft und Erzieher/-in

Bei der Gleichstellung von ausländischen Abschlüssen im sozialpädagogischen, erzieherischen oder sozialpflegerischen Bereich muss unterschieden werden, ob es sich um einen **Hochschulabschluss** (akademischer Abschluss) oder um einen **Fachschulabschluss** (Ausbildung im beruflichen Schulsystem) handelt. Es sind **2 unterschiedliche Stellen** für die Bewertung der ausländischen Qualifikation zuständig.

2.3.1 Pädagogische Fachkraft (Abschluss auf Hochschulebene)

Personen mit einem Hochschulstudium im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit benötigen die Gleichwertigkeit nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in

Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung), um als **Fachkraft in Kinder-einrichtungen** arbeiten zu können. Die gesetzliche Grundlage dafür ist in § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch verankert.

» **Achtung:** Abschlüsse im Bereich Kunst-/Sport-/Theater-/Musikpädagogik stellen keinen grundständigen Studienabschluss dar und können deshalb keine Fachkraftanerkennung nach § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch erhalten.

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Sinne der Verordnung des Hessischen Sozialministeriums über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder:

Frankfurt University of Applied Sciences

(im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst)

Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit

Gebäude 2, Raum 427

Nibelungenplatz 1

60318 Frankfurt am Main

Telefon: 069 1533-2653 (Frau Anne Uibel); 069 1533-2610 (Herr Alexander Pöhls)

E-Mail: frankfurt-aaba@fb4.fra-uas.de

www.frankfurt-university.de

Antrag und Unterlagen

Das Merkblatt ist auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences unter „Fachbereiche > FB 4: Soziale Arbeit & Gesundheit > Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise“ sowie auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst abrufbar. Es gibt kein Antragsformular. Der Antrag muss formlos gestellt werden und sollte eine Unterschrift, das Datum und notwendigen Unterlagen enthalten. Bei der Antragstellung müssen keine Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Kosten

Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Sie werden von der Frankfurt University erhoben. Die Gebühren liegen zwischen 100 € und 600 € (Stand: Okt. 2017).

» **Achtung:** Grundsätzlich ist für die Punkte 2.2 und 2.3.1 Folgendes zu beachten:

- Das ausländische Studium muss an einer staatlich anerkannten Hochschule absolviert worden sein.

- Es muss ein grundständiges Studium absolviert worden sein. In der Regel sind das Studiengänge mit 6 Semestern und 180 ECTS-Punkte (Punkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS)).
- Personen mit Lehramtsabschlüssen aus dem Ausland müssen einen Antrag auf Gleichstellung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie stellen. Nur Grundschullehrerinnen oder -lehrer und Förderschullehrerinnen oder -lehrer können bei voller Gleichwertigkeit eine Fachkraftanerkennung über die Lehrkräfteakademie erhalten (siehe „sonstige Hinweise“ im Unterkapitel „2.1 Lehrer/-in“, S. 39/40).

2.3.2 Erzieher/-in (Abschluss auf Fachschulebene)

Die Regelausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher in Hessen gliedert sich – nach Erwerb der mittleren Reife – in **3 Phasen**:

- 2-jährige Ausbildung zur Sozialassistentin / zum Sozialassistenten plus Abschlussprüfung
- 2-jährige theoretische Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher plus Abschlussprüfung
- ein 1-jähriges Berufspraktikum plus Abschlussprüfung

Personen, die im beruflichen Schulsystem eine sozialpädagogische oder erzieherische Ausbildung im Ausland abgeschlossen sowie den Abschlusstitel als Erzieher/-in oder Heilerzieher/-in erhalten haben und als solche in Deutschland arbeiten möchten, müssen einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen.

Die zuständige Stelle ist:

Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt

Rheinstraße 95

64295 Darmstadt

Telefon: 06151 3682-2

E-Mail: poststelle.ssa.darmstadt@kultus.hessen.de

www.schulaemter.hessen.de

Antrag und Unterlagen

Das Antragsformular ist auf der gemeinsamen Internetseite der Staatlichen Schulämter in Hessen unter dem Menüpunkt „Schulbesuch > Anerkennung von

Bildungsnachweisen > Berufsausbildungen“ zu finden. Die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeitenden, geordnet nach Abschlussländern, befinden sich ebenfalls auf der Internetseite.

Kosten

Die Gebühren für das Verfahren betragen derzeit maximal 250 € (Stand: Okt. 2017).

3. Juristische und rechtliche Berufe

Zu den wichtigsten juristischen Berufen gehören Rechts-, Staats-, Patentanwältin/-anwalt, Richter/-in, Notar/-in sowie Steuerberater/-in und Wirtschaftsprüfer/-in.

3.1 Juristische Berufe am Beispiel von Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt

Der Werdegang einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in Deutschland sieht folgendermaßen aus:

- **4-jähriges juristisches Studium** an einer Universität (theoretischer Teil der Ausbildung)
- Erstes Staatsexamen
- **2-jähriges Referendariat/Vorbereitungsdienst** (praktischer Teil der Ausbildung)
- Zweites Staatsexamen → Befähigung zum Richteramt

Bei der Anerkennung ausländischer juristischer Berufe werden die ausländischen Diplome insbesondere im Hinblick auf Dauer und Inhalt mit den deutschen Berufen verglichen. Darüber hinaus wird das Vorhandensein der berufsspezifischen Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung des Berufs geprüft.

Bei der Anerkennung der ausländischen juristischen Berufe sind folgende 3 Gruppen zu unterscheiden:

Fall 1: Personen, die in der EU, im EWR oder in der Schweiz die gesamte juristische Ausbildung abgeschlossen haben und als Juristinnen und Juristen tätig waren (bzw. dort zur Ausübung des Anwaltberufs berechtigt sind);

Fall 2: Personen, die in der EU, im EWR oder in der Schweiz nur das theoretische Studium abgeschlossen haben und den praktischen Teil der Ausbildung noch nicht absolviert haben (bzw. noch keine Berechtigung zur Ausübung des Anwaltberufs haben);

Fall 3: Personen, die in einem Drittstaat ein juristisches Studium absolviert haben und/oder als Juristinnen und Juristen tätig waren;

Zu Fall 1:

Wer in einem Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz bereits als Rechtsanwältin/-anwalt zugelassen ist oder zugelassen werden kann, und in Deutschland als Rechtsanwältin/-anwalt auf dem Gebiet des deutschen Rechts arbeiten möchte, hat folgende Möglichkeiten:

- Niederlassung als europäische Rechtsanwältin / europäischer Rechtsanwalt
- Eingliederung als europäische Rechtsanwältin / europäischer Rechtsanwalt

Unterschied zwischen Niederlassung und Eingliederung: In die deutsche Anwaltschaft eingegliederte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können in Deutschland unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ bzw. „Rechtsanwalt“ tätig sein.

» **Hinweis:** Die Bezeichnung europäische Rechtsanwältin / europäischer Rechtsanwalt ist eine Bezeichnung für eine/-n Rechtsanwältin/-anwalt, die/der in einem Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen ist. Es handelt sich dabei um keine Berufsbezeichnung.³

Niederlassung als europäische Rechtsanwältin / europäischer Rechtsanwalt

Wer in einem Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz als Rechtsanwältin/-anwalt zugelassen ist, kann sich unter der Berufsbezeichnung ihres/seines Herkunftsstaates in Deutschland als europäische/-r Rechtsanwältin/-anwalt niederlassen. In diesem Fall beschränkt sich die Tätigkeit nicht nur auf das Recht des Herkunftsstaates, sondern darf auch auf dem Gebiet des deutschen Rechts ausgeübt werden.

Eingliederung als europäische Rechtsanwältin / europäischer Rechtsanwalt

Wer als europäische Rechtsanwältin / europäischer Rechtsanwalt in Deutschland mindestens 3 Jahre niedergelassen und auf dem Gebiet des deutschen Rechts tätig war, kann sich in die deutsche Anwaltschaft eingliedern lassen. Hierfür ist die Rechtsanwaltskammer am Ort der Niederlassung zuständig. Bei kürzerer Tätigkeit

³ Die Bezeichnung als europäische Rechtsanwältin / europäischer Rechtsanwalt bedeutet nicht, dass die/der Rechtsanwältin/-anwalt besondere Kenntnisse im Europarecht, besondere grenzüberschreitende Befugnisse oder eine besondere Zulassung bei den Gerichten der Europäischen Union hätte. Um dieses Missverständnis zu vermeiden, darf die Bezeichnung nicht als Berufsbezeichnung geführt werden.

in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts müssen die erforderlichen Fachkenntnisse durch ein Fachgespräch mit der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen werden. Jede Person, die in einem Land der EU, des EWR oder in der Schweiz die Zulassung zur Rechtsanwältin oder zum Rechtsanwalt hat, kann in Deutschland auch ohne vorherige 3-jährige Niederlassung als Rechtsanwältin bzw. als Rechtsanwalt zugelassen werden, wenn die EU-Eignungsprüfung erfolgreich bestanden wird. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und hat zum Ziel, die Kenntnisse des deutschen Rechts abzutesten.

Zuständige Stelle für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft:

Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-276

E-Mail: ljpa@jm.nrw.de

www.justiz.nrw.de/Karriere/landesjustizpruefungsamt/ausl_jur_abschluesse/index.php

Auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes NRW sind ausführliche Informationen zur EU-Eignungsprüfung, inklusive Musterklausuren und Weisungen, sowie das Antragsformular und ein Merkblatt zu finden.

Zu Fall 2:

Wer einen juristischen Universitätsabschluss aus der EU, dem EWR oder der Schweiz erlangt hat und den praktischen Teil (Referendariat) der Ausbildung nicht erbracht hat, kann einen Antrag zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (Zulassung zum Referendariat in Deutschland) stellen.⁴ Die zuständige Stelle entscheidet darüber, ob der theoretische Teil der ausländischen juristischen Ausbildung gleichwertig gegenüber der deutschen theoretischen Ausbildung ist. Wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist, können die betroffenen Personen mit dem praktischen Teil, d. h. dem Referendariat, in Deutschland beginnen.

⁴ Die Universitätsabsolventinnen und -absolventen, die auch in ihrem Herkunftsstaat noch einen zweiten Ausbildungsabschnitt auf dem Weg zum Anwaltsberuf hätte absolvieren müssen, befinden sich noch in einem Zwischen- oder Ausbildungsstadium. Daher kann auch in Deutschland nur die Frage sein, ob das ausländische Diplom zu einer Fortsetzung der juristischen Ausbildung in Deutschland berechtigt.

Zuständige Stelle für die Zulassung zum Referendariat:

Justizprüfungsamt in Hessen

– Prüfungsabteilung I –

(Staatliche Pflichtfachprüfung)

Zeil 42

60313 Frankfurt am Main

Telefon: 069 1367-2665 und -2667

justizpruefungsamt.hessen.de

Tatsächlich liegt in der Praxis die Gleichwertigkeit kaum vor, weil die Absolventinnen und Absolventen ausländischer juristischer Studiengänge in aller Regel **keine gleichwertigen Kenntnisse im deutschen Recht (v. a. Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) haben**. Es genügt nicht, dass sie auch Juristinnen oder Juristen sind, weil sich die Rechtsordnungen der Staaten der EU, des EWR und der Schweiz trotz Gemeinsamkeiten voneinander unterscheiden.

Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung keine volle Gleichwertigkeit ergibt, können die betroffenen Personen an einer **ergänzenden Eignungsprüfung** in Deutschland teilnehmen. Die Eignungsprüfung besteht aus dem schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung des Ersten Staatsexamens, also aus 6 Klausuren. Sie stellt in der Regel eine sehr hohe Hürde dar. Die ergänzende Eignungsprüfung kann in der Regel nicht ohne besondere Vorbereitung, z. B. durch sogenannte Repetitorien oder ein ergänzendes Studium, bewältigt werden. Wer die ergänzende Eignungsprüfung bestanden hat, kann anschließend in den Vorbereitungsdienst in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland eintreten.

Zu Fall 3:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in einem Drittstaat studiert und/oder zur Berufsausübung berechtigt sind, können nicht anerkannt werden.

Trotzdem können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus bestimmten Ländern auf der Grundlage von multilateralen und bilateralen Verträgen unter ihrer ausländischen Berufsbezeichnung in Deutschland niederlassen. Allerdings können sie nur **auf dem Rechtsgebiet des Herkunftslandes und des Völkerrechts** arbeiten. Sie müssen einen Antrag auf Aufnahme bei der für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen und dort die Berechtigung zur Führung der ausländischen Berufsbezeichnung nachweisen.

Zuständige Stellen für die Niederlassung:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

(für die Bezirke Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden)

Bockenheimer Anlage 36

60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069 170098-01

E-Mail: info@rak-ffm.de

www.rechtsanwaltskammer-frankfurt.de

Rechtsanwaltskammer Kassel

(für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg)

Karthäuser Straße 5 a

34117 Kassel

Telefon: 0561 788098-0

E-Mail: rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de

www.rechtsanwaltskammer-kassel.de

Für Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus **Drittstaaten, die den praktischen Teil der juristischen Ausbildung (Referendariat) noch nicht abgeschlossen haben**, besteht in Deutschland nur die Möglichkeit, ein komplettes juristisches Studium zu durchlaufen. Eine gewisse Berücksichtigung des bereits erfolgten Studiums im Herkunftsland kann dabei erfolgen. Darüber entscheiden allerdings die Universitäten.

Weitere Informationen

Bei bestimmten juristischen Berufen (z. B. RichterIn und Richter) ist neben den sonstigen Voraussetzungen auch die deutsche Staatsangehörigkeit für die Berufszulassung entscheidend.

Für Inhaber/-innen ausländischer juristischer Abschlüsse besteht auch die Möglichkeit, lediglich als **Rechtsdienstleisterin bzw. -dienstleister** tätig zu sein. Dafür ist eine Registrierung beim örtlichen Amts- oder Landesgericht notwendig. Die Registrierung berechtigt zu Rechtsdienstleistungen im betreffenden ausländischen Recht und ggf. auch auf dem Gebiet des Rechts der EU / des EWR.

Außerdem ist eine Tätigkeit als **angestellte Juristin bzw. angestellter Jurist**, etwa in der Rechtsabteilung eines Unternehmens, in Banken und Versicherungen auch ohne Anerkennung bzw. Befähigung zum Richteramt möglich.

3.2 Steuerberater/-in

Die Berufsbezeichnung „Steuerberaterin“ bzw. „Steuerberater“ ist geschützt. Um als Steuerberaterin oder Steuerberater in Deutschland beruflich tätig werden zu können, muss man **bestellt** – d. h. zugelassen – sein. Voraussetzung für die Zulassung als Steuerberater/-in ist die bestandene **Eignungsprüfung** bzw. **Steuerberaterprüfung**.

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung können Bewerberinnen und Bewerber mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis zugelassen werden, der in einem **EU- oder EWR-Land oder in der Schweiz zur selbstständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt**.

Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise müssen in einem EU- oder EWR-Land oder der Schweiz von einer nach den dortigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sein. Sie müssen bescheinigen, dass der/die Inhaber/-in in dem Staat, in dem er die Berufsqualifikation erworben hat, zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist.

Bewerberinnen und Bewerber aus Staaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen außerdem diesen Beruf zusätzlich in den vorhergehenden 10 Jahren mindestens 1 Jahr in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in einem EU-/EWR-Land oder der Schweiz ausgeübt haben. Die zuständige Behörde muss bescheinigen, dass der/die Inhaber/-in auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde. Die Pflicht zum Nachweis der 1-jährigen Berufserfahrung entfällt, wenn durch den Ausbildungsnachweis ein reglementierter Ausbildungsgang bestätigt wird.

Personen, die einen **Abschluss aus einem anderen Staat (Drittstaat)** besitzen, müssen – soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 36 Steuerberatungsgesetz erfüllt sind – die **komplette Steuerberaterprüfung** ablegen.

Zuständige Stelle für die Zulassung zur Eignungsprüfung und Steuerberaterprüfung:

Steuerberaterkammer Hessen

Bleichstraße 1

60313 Frankfurt

Telefon: 069 153002-0

E-Mail: geschaeftsstelle@stbk-hessen.de

www.stbk-hessen.de

Antrag und Unterlagen

Die Antragsformulare für die Zulassung zur Eignungsprüfung bzw. zur Steuerberaterprüfung und Informationen über die einzureichenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen unter dem Menüpunkt „Steuerberater/-in“ zu finden.

Kosten

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung oder zur Steuerberaterprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 200 € fällig. Für die Eignungs- bzw. Steuerberaterprüfung selbst wird eine Gebühr von 1.000 € erhoben (Stand: Okt. 2017).

Voraussetzungen für die Bestellung

Um als Steuerberaterin bzw. Steuerberater bestellt zu werden, muss neben der bestandenen Prüfung u. a. die **persönliche Eignung** (so darf keine strafgerichtliche Verurteilung vorliegen) nachgewiesen werden. Bei Ausübung einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit in eigener Praxis muss ein Nachweis über eine **Berufshaftpflichtversicherung** vorgelegt werden. Ein Formular zum Antrag auf Bestellung ist ebenfalls auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen erhältlich.

3.3 Wirtschaftsprüfer/-in

Wer als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer tätig sein möchte, muss als solche/-r **bestellt** werden. Dafür muss das **Wirtschaftsprüfungsexamen** bei der Wirtschaftsprüferkammer bestanden worden sein.

Eine Person, die **in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zugelassen ist**, kann an einem verkürzten Examen teilnehmen – der sogenannten **Eignungsprüfung**.

Zuständige Stelle für die Zulassung zur Eignungsprüfung (zentrale Stelle für die Bundesrepublik Deutschland):

Landesgeschäftsstelle Berlin der Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

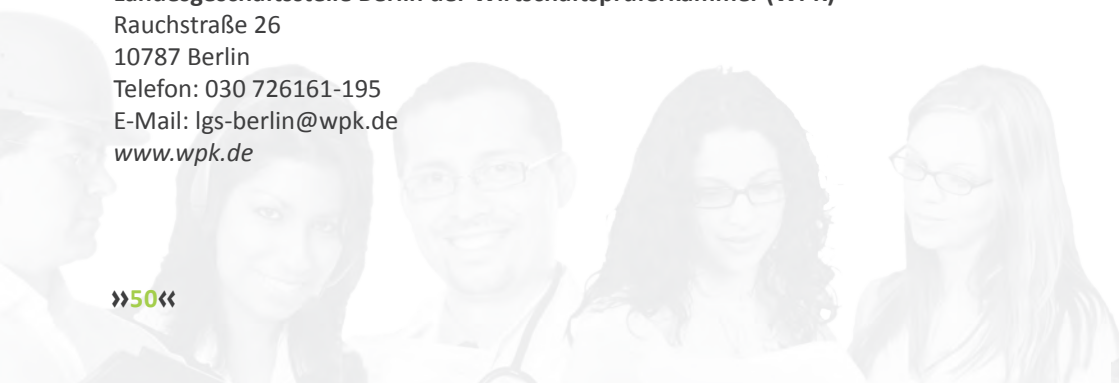
Rauchstraße 26

10787 Berlin

Telefon: 030 726161-195

E-Mail: lgs-berlin@wpk.de

www.wpk.de



Antrag auf Zulassung

Bevor ein Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gestellt wird, sollte mit der zuständigen Stelle per E-Mail in Kontakt getreten werden. Die Stelle informiert über die notwendigen Voraussetzungen und einzureichenden Unterlagen.

Kosten

Für die Zulassung zur Prüfung wird eine Gebühr von 500 € fällig. Bei vorzeitiger Rücknahme des Antrags auf Zulassung werden 250 € erstattet. Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung werden weitere 2.500 € erhoben (Stand: Okt. 2017).

4. Technische Berufe

4.1 Ingenieur/-in

Wer in Deutschland die **Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“** führen möchte, muss die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Abschluss nachweisen. Für die Gleichwertigkeitsfeststellung eines ausländischen Ingenieur-Diploms ist eine mindestens 3-jährige Ausbildung notwendig. Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden sind nur für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz vorgesehen.

Das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ ist vor allem notwendig, um sich als Ingenieur/-in **selbstständig** zu machen. Um die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen zu können, muss eine Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Hessen vorliegen.

Für die **Berufsausübung** als angestellte Ingenieurin bzw. angestellter Ingenieur ist die Bescheinigung der Gleichwertigkeit allerdings keine zwingende Voraussetzung. Das bedeutet, Ingenieurinnen und Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen können sich auch ohne eine formale Anerkennung auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Ohne Anerkennung dürfen sie aber nicht die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ oder „Beratende Ingenieurin“ bzw. „Beratender Ingenieur“ führen oder benutzen. Es darf nur die verliehene Originalform verwendet werden (weitere Informationen zur Führung von Titeln ab S. 123).

Zuständige Stelle für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur:

Ingenieurkammer Hessen

Gustav-Stresemann-Ring 6

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 97457-13 (Herr Berat Bilalli)

E-Mail: bilalli@ingkh.de

www.ingkh.de

Antrag und weitere Voraussetzungen für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung

Das Antragsformular mit Informationen zum Antragsverfahren ist auf der Internetseite der Ingenieurkammer Hessen unter dem Menüpunkt „Service > Antragsunterlagen“ zu finden.

» **Achtung:** Die Übersetzungen der Dokumente für das Anerkennungsverfahren müssen durch eine in der Bundesrepublik Deutschland allgemein ermächtigte Übersetzerin bzw. einen ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Die Gebühr für den Antrag auf Anerkennung beläuft sich derzeit auf 250 € (Stand: Okt. 2017).

Wie bereits erwähnt, können sich Ingenieurinnen und Ingenieure auch mit einem ausländischen Abschluss **ohne Gleichwertigkeit** auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Ergänzend besteht die Möglichkeit, bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine **Zeugnisbewertung** vornehmen zu lassen. Mit dieser Bescheinigung können Arbeitgebende die vorhandenen Qualifikationen besser einschätzen. Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung finden sich ab S. 75.

» **Achtung:** Die Zeugnisbewertung berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“.

Um die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen zu können, muss eine Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Hessen vorliegen. Der Antrag für die Mitgliedschaft als Beratende Ingenieurin oder als Beratender Ingenieur und weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite der Ingenieurkammer Hessen unter dem Menüpunkt „Mitgliedschaft“ zu finden.

4.2 Architekt/-in, Stadtplaner/-in

Wer in Deutschland als Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner selbstständig oder freiberuflich arbeiten möchte, braucht die **Eintragung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste** bei der zuständigen Architektenkammer. Auch mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann in Deutschland die Eintragung beantragt werden. Für die Eintragung als Architekt/-in oder Stadtplaner/-in ist die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation notwendig.

In der Regel werden **Hochschuldiplome der Architektur aus der EU, dem EWR und der Schweiz automatisch anerkannt** (mehr Informationen zur automatischen Anerkennung auf S. 21). Erforderlich ist allerdings, dass die Antragstellenden im Herkunftsland zur Ausübung des Berufs berechtigt sind.

Die Gleichwertigkeitsfeststellung für Innen- und Landschaftsarchitektinnen oder -architekten sowie von Stadt- und Regionalplanerinnen oder -planern bedarf einer Einzelfallprüfung. In Hessen ist zur Eintragung in das Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer laut Hessischem Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) eine konsekutive Mindeststudienzeit von 4 Jahren in einem Fach erforderlich.

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsfeststellung und die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste:

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Bierstadter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 1738-72 (sowie -31, -32) (Frau Astrid Huth-Rüppel)

E-Mail: rueppel@akh.de

www.akh.de

Antrag

Informationen zur Antragstellung und zu den notwendigen Unterlagen sind auf der Internetseite der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen unter dem Menüpunkt „Absolventen > Anerkennung ausländischer Architekturabschlüsse“ zu finden.

Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung betragen 100 € (Stand: Okt. 2017). Die automatische Anerkennung bei notifizierten EU-Abschlüssen wird kostenfrei bestätigt.

Weitere Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste

Um sich in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste eintragen zu können, sind neben der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses außerdem mindestens **2 Jahre Berufserfahrung** unter Anleitung einer berufsangehörigen Person (= Kammermitglied) sowie ggf. ein Baustellenpraktikum und Pflichtfortbildungen notwendig. Weitere Eintragungsvoraussetzungen sind in der Berufspraxisverordnung aufgeführt: Diese ist auf der Internetseite www.akh.de unter dem Menüpunkt „Mitglieder > Mitglied werden“ zu finden.

Die Berufsbezeichnungen „Architekt/-in“, „Innenarchitekt/-in“, „Landschaftsarchitekt/-in“ und „Stadtplaner/-in“ dürfen nur von eingetragenen Mitgliedern einer deutschen Architektenkammer geführt werden.

5. Sonstige Berufe

Unter den „sonstigen reglementierten Berufen“ werden in diesem Leitfaden folgende Berufe behandelt: Dolmetscher/-in bzw. Übersetzer/-in, Lebensmittelchemiker/-in sowie Fahrlehrer/-in. Zudem gibt dieses Kapitel Informationen zu Berufen im Polizeidienst und zur Laufbahnbefähigung für Beamtinnen und Beamten.

Wenn ein ausländischer Berufsabschluss vorliegt, der nicht in diesem Leitfaden aufgeführt ist, kann dieser unter www.erkennung-in-deutschland.de oder mit Unterstützung einer Beratungsstelle gefunden werden. Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten finden sich ab S. 136.

5.1 Dolmetscher/-in und Übersetzer/-in (beeidigt oder öffentlich bestellt)

Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht ist das Bestehen der **Staatlichen Prüfung**. An ausländischen Fachschulen und Universitäten abgelegte Prüfungen (Diplome, Bachelor- oder Masterabschlüsse) als Übersetzer/-in, Dolmetscher/-in, Untertitler/-in oder Dozent/-in werden der Staatlichen Prüfung gleichgestellt, sofern sie inhaltlich mit den notwendigen Voraussetzungen übereinstimmen. Falls die Ausbildungsinhalte nur zum Teil den hiesigen Anforderungen entsprechen, kann eine nachträgliche Teilprüfung erfolgen.

Ansonsten fällt die Tätigkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie von Übersetzerinnen und Übersetzern unter die Gewerbefreiheit und kann ohne besondere Prüfung oder Genehmigung ausgeübt werden, z. B. bei Auftraggeberinnen und Auftraggebern in der freien Wirtschaft.

Zuständige Stelle für die Prüfung des Gleichstellungsantrags:

Hessische Lehrkräfteakademie

Besondere Staatliche Prüfungen

Rheinstraße 95

64295 Darmstadt

Telefon: 06151 3682-552 (Frau Gerdi Schröder)

E-Mail: gerdi.schroeder@kultus.hessen.de

www.la.hessen.de

Antrag und Unterlagen

Der Antrag „Anerkennung anderer Prüfungen“ und Informationen über die notwendigen Unterlagen sind auf der Internetseite der Hessischen Lehrkräfteakademie unter dem Menüpunkt „Service > Besondere Staatliche Prüfungen > Anerkennung anderer Prüfungen“ zu finden.

» **Achtung:** Die Übersetzungen der Dokumente für das Anerkennungsverfahren müssen durch eine/-n in der **Bundesrepublik Deutschland** allgemein ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 125 € ist zeitgleich mit der Antragstellung auf ein Konto einzuzahlen (siehe Internetseite).

5.2 Lebensmittelchemiker/-in

Wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen will, benötigt eine Anerkennung. Es werden jedoch nur mindestens 3-jährige Hochschulausbildungen geprüft, die in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR erworben wurden und die zu einer Tätigkeit in der amtlichen Kontrolle qualifizieren.

Zuständige Stelle für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:

Hessisches Ministerium für

Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Abteilung V

Mainzer Straße 80

65187 Wiesbaden

Telefon: 0611 815-0

E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de
www.umwelt.hessen.de

Antrag und weitere Voraussetzungen für die Erlaubnis

Es muss ein schriftlicher und handschriftlich unterzeichneter Antrag gestellt werden. Darin muss erklärt werden, dass eine berufliche Tätigkeit als Lebensmittel-chemikerin oder -chemiker in Hessen angestrebt wird.

Neben der Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses müssen Antragstellende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen und über eine mindestens **2-jährige Berufserfahrung** in der amtlichen Kontrolle von Erzeugnissen (Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika, Bedarfsgegenstände) oder einer entsprechenden Kontrolltätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb oder -laboratorium verfügen. Gegebenfalls muss eine **Eignungsprüfung** abgelegt werden, um die notwendigen fachwissenschaftlichen, lebensmittelrechtlichen und verwaltungstechnischen Kenntnisse nachzuweisen.

Kosten

Das Anerkennungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird nach Aufwand erhoben.

5.3 Fahrlehrer/-in

Ab 1. Januar 2018 treten umfangreiche Änderungen im Fahrschul- und Fahrlehrerrecht in Kraft. Aus diesem Grund können zum derzeitigen Redaktionsschluss leider noch keine genauen Informationen zur Anerkennung von im Ausland erteilten Fahrlehrererlaubnissen bzw. Befähigungen zur Fahrschülerausbildung gegeben werden (Stand: Nov. 2017). Ab Januar 2018 können die relevanten Informationen bei der zuständigen Stelle eingeholt werden.

Zuständige Stellen für die Erteilung der Fahrlehrererlaubnis:

(abhängig vom Wohnort bzw. dem Ort, an dem die Person tätig werden will)

Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2

64278 Darmstadt

Telefon: 06151 12-3690

E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de

www.rp-darmstadt.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1–7

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-0

E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de

www.rp-giessen.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6

34117 Kassel

Telefon: 0561 106-0

E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de

www.rp-kassel.hessen.de

5.4 Berufe im Polizeidienst

Eine im Ausland erworbene polizeiliche Ausbildung wird **nicht anerkannt**. Ebenso ist eine Teilanerkennung von Ausbildungsinhalten bzw. der Berufstätigkeit nicht möglich. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden bei den Einstellungs Voraussetzungen gleich behandelt und müssen die **Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in Hessen** absolvieren. Eine deutsche Staatsbürgerschaft für den Polizeiberuf ist nicht erforderlich, solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

Für **Bewerberinnen und Bewerber aus einem Mitgliedstaat der EU** gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche:

- Abitur, Fachhochschulreife, eine Meisterprüfung oder ein entsprechender (anerkannter) Bildungsabschluss (eine Bewerbung ist auch schon mit einem mittleren bzw. gleichwertigen Abschluss möglich, dann kann die Fachhochschulreife noch nachgeholt werden)
- Polizeidiensttauglichkeit
- Mindestgröße 160 cm
- Höchstalter 32 Jahre am Tage der Einstellung (Ausnahmen möglich)
- jederzeitiges Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung
- gerichtlich nicht bestraft
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Fahrerlaubnisklasse B am Tag der Einstellung (Schaltgetriebe)

Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten müssen darüber hinaus:

- im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sein
- mindestens 5 Jahre in Deutschland gelebt haben
- über gute Kenntnisse ihrer Muttersprache (in Wort, also mündlich) verfügen

Bewerbungsadresse:

Polizeiakademie Hessen

Zentraler Polizeipsychologischer Dienst der hessischen Polizei

Eignungsauswahlzentrum

Schönbergstraße 100

65199 Wiesbaden

Telefon: 0611 9460-6060

E-Mail: [eignungsauswahlzentrum@polizei.hessen.de](mailto: eignungsauswahlzentrum@polizei.hessen.de)

Weitere Informationen zum Polizeiberuf und zur Einstellung in den hessischen Polizeivollzugsdienst unter www.polizei.hessen.de unter dem Menüpunkt „Karriere“.

» **Hinweis: Tätigkeitsfeld Sicherheit und Ordnung**

Da die Anerkennung einer ausländischen polizeilichen Ausbildung nicht möglich ist, bietet eine Aus- bzw. Weiterbildung zur **Hilfspolizistin oder zum Hilfspolizisten** (auch: zur Stadtpolizistin oder zum Stadtpolizisten oder für die Einstellung bei der Wachpolizei) die Möglichkeit, in Deutschland in einem ähnlichen Tätigkeitsbereich zu arbeiten. Hilfspolizistinnen und -polizisten sind im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig, beispielsweise in der Verkehrsüberwachung, im Objektschutz oder in der Gesundheitsaufsicht. Sie finden Anstellung bei Städten und Gemeinden sowie bei Schutz- und Sicherheitsdiensten. Die Ausbildungsdauer liegt bei 6 bis 8 Wochen in Vollzeit.

Häufig werden Aufgaben im Bereich Sicherheit und Ordnung auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei privaten Sicherheitsdienstleistern übernommen. Um im **Sicherheitsgewerbe** tätig werden zu dürfen, muss ein Lehrgang besucht und (bei bestimmten Tätigkeitsbereichen) eine **Sachkundeprüfung** absolviert werden (§ 34a GewO). Unterricht und Sachkundeprüfungen werden durch die Industrie- und Handelskammern durchgeführt.

5.5 Beamtenlaufbahn

„Beamtin“ bzw. „Beamter“ ist keine Berufsbezeichnung sondern vielmehr ein Status. Beamtinnen und Beamten werden in Bundesbeamtin/-beamter, Landesbeamtin/-beamter und Kommunalbeamtin/-beamter unterteilt. In ein Beamtenverhältnis kann in der Regel berufen werden (Verbeamtung), wer die deutsche Staatsbürgerschaft, die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzt.

Drittstaatsangehörige können keine Beamten werden, sie können aber als Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst arbeiten.

Um Beamtin oder Beamter werden zu können, muss die **Laufbahnbefähigung** zuerkannt werden. Eine in einem **Mitgliedstaat der EU, des EWR, in der Schweiz** oder in einem Vertragsstaat erworbene Berufsqualifikation kann als Befähigung für eine Laufbahn, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht, anerkannt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Verbeamtung ist, dass die deutsche Sprache in dem Maße beherrscht werden muss, wie sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich ist.

Zuständige Stelle für die Bewertung von ausländischen Qualifikationen zur Zuerkennung der Laufbahnbefähigung nach §§ 27 ff der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO):

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat II 21 „Zuständige Stelle“

Landgraf-Philipp-Platz 1–7

35390 Gießen

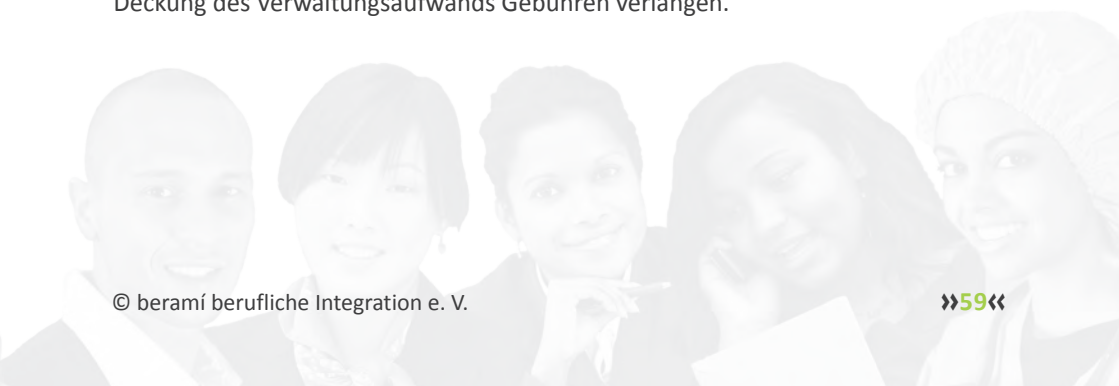
Telefon: 0641 303-2291 (Herr Georg Granzer)

E-Mail: georg.granzer@rpgi.hessen.de

www.rp-giessen.hessen.de

Kosten

Für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung kann die zuständige Behörde zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren verlangen.



I.b Berufliche Anerkennung bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen

Einführung: Verfahren und Ergebnisse bei nicht reglementierten Berufen

Dieser Einführungsteil enthält wichtige Informationen zum Anerkennungsverfahren von nicht reglementierten Berufen. Allgemeine Informationen zu den beruflichen Anerkennungsverfahren und zur Antragstellung finden sich ab S. 8, auch sie sollten vor der Antragstellung ausführlich gelesen werden.

Gleichwertigkeit nicht notwendig

Es ist nicht notwendig, die Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen, die in Deutschland zu den nicht reglementierten Berufen gezählt werden, festzustellen: Man kann sich direkt mit dem ausländischen Abschluss auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben. Der Beruf darf **auch ohne formale Feststellung der Gleichwertigkeit** ausgeübt werden. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entscheiden darüber, ob Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Abschluss für den freien Arbeitsplatz geeignet sind.

Eine **Überprüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses kann allerdings sinnvoll sein**, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Um die zuständige Anerkennungsstelle festzustellen, ist die Unterscheidung wichtig, ob es sich bei dem ausländischen Abschluss um einen Ausbildungsabschluss (betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, Fortbildungsabschlüsse) oder um einen akademischen Abschluss (Universitäts-, Hochschulabschluss) handelt.

Nicht reglementierte akademische Abschlüsse

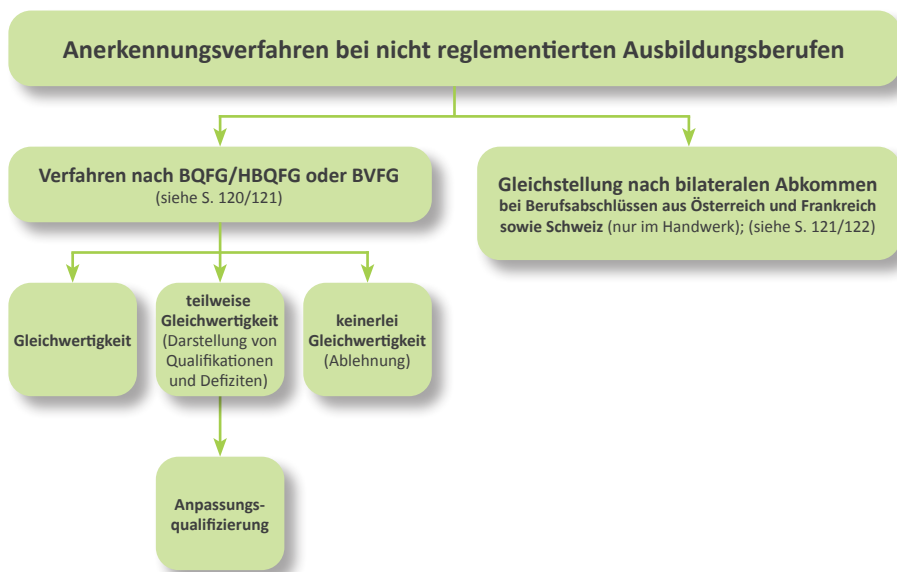
Ausländische akademische Abschlüsse, die nicht Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufs sind (z. B. Physiker/-in, Soziologin/Soziologe, Wirtschaftswissenschaftler/-in, Germanist/-in) können von der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)** bewertet werden. Die Zeugnisbewertung nimmt eine vergleichende Einstufung von Hochschulabschlüssen vor, spricht jedoch keine offizielle Anerkennung aus. Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung finden sich ab S. 75.

Nicht reglementierte Ausbildungsberufe

Für Ausbildungsberufe ist eine formale Gleichwertigkeitsprüfung für alle Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung aus dem Ausland verfügen und in Deutschland bzw. in Hessen arbeiten wollen, möglich. In der Regel wird das Verfahren entweder nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) (seit 1. April 2012) oder nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes

Hessen (HBQFG) (seit 21. Dezember 2012) durchgeführt. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler können zwischen der Bewertung auf Grundlage des BQFG/HBQFG und der des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wählen. Dies sollte zusammen mit der zuständigen Anerkennungsstelle entschieden werden, da eine der Gesetzesgrundlagen vorteilhafter für den zu bewertenden Berufsabschluss sein kann.⁵

Die Gleichwertigkeitsprüfung nach dem BQFG bzw. HBQFG kann bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen mit unterschiedlichen Ergebnissen enden:



› Gleichwertigkeit:

Die Bestätigung der vollen Gleichwertigkeit setzt nicht unbedingt voraus, dass die ausländische Berufsqualifikation vollkommen mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Eine Gleichwertigkeit wird auch festgestellt, wenn **keine wesentlichen Unterschiede** zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und dem deutschen Referenzberuf vorliegen bzw. wenn die Unterschiede durch einschlägige Berufserfahrung kompensiert werden können. Bei einer Gleichwertigkeit haben die Antragstellenden die gleichen Rechte wie eine Person mit dem entsprechenden deutschen Referenzabschluss.

⁵ Weitere Informationen zu den besonderen Regelungen für Spätaussiedler/-innen sind im „Theoretischen Teil“ zu finden.

› teilweise Gleichwertigkeit:

Werden bei der Prüfung **wesentliche Unterschiede** zwischen der ausländischen Ausbildung und dem aktuellen deutschen Referenzberuf festgestellt und können diese nicht durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden, stellt die zuständige Stelle einen Bescheid aus, in dem sowohl die vorhandenen Berufsqualifikationen als auch die fehlenden Inhalte der Ausbildung detailliert beschrieben werden.

› Ablehnung/keinerlei Gleichwertigkeit:

Weisen die beiden miteinander verglichenen Berufsausbildungen **kaum Gemeinsamkeiten** auf bzw. ist die ausländische Ausbildung sehr viel kürzer als die entsprechende deutsche Ausbildung, wird der Antrag abgelehnt. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, wenn die Antragstellenden ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die zuständige Stelle Unterlagen nachfordert und die Antragstellenden diese nicht fristgerecht einreichen.

Vorteile eines Bescheids bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen

Obwohl die Bestätigung der Gleichwertigkeit für die Ausübung von nicht reglementierten Ausbildungsberufen nicht notwendig ist, kann eine bescheinigte Gleichwertigkeit für diese Berufe Vorteile auf dem Arbeitsmarkt bringen. Ein Bescheid – selbst wenn darin die Gleichwertigkeit nur teilweise bestätigt wird – kann die **Chancen auf einen geeigneten Arbeitsplatz erhöhen** und dient potenziellen Arbeitgebenden als Instrument, ausländische Berufsqualifikationen besser einzuschätzen.

Zudem kann ein Bescheid Möglichkeiten der Nachqualifizierung und beruflichen Weiterbildung eröffnen. Werden die festgestellten Unterschiede durch Qualifizierung oder Berufserfahrung ausgeglichen, kann das Verfahren für die erneute Überprüfung der Gleichwertigkeit wiedereröffnet werden. Achtung: Hier können zeitliche Fristen gelten!

Durch eine volle Gleichwertigkeit erhält die Person mit dem Bescheid die gleichen Rechte wie eine Person mit der vergleichbaren, aktuellen deutschen Qualifikation. Daraus kann sich beispielsweise eine **gerechtere tarifliche Eingruppierung** ergeben.

Die Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen auf Ausbildungsniveau kann auch Voraussetzung für die **Zuwanderung aus Drittstaaten** zum Zweck der Beschäftigung sein, wenn der Beruf einem Beruf auf der Positivliste der Agentur für Arbeit zugeordnet wird (Mangelberuf) (mehr Informationen auf S. 88/89).

1. Fachangestellte/-r im Bereich der Medizin

Für die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Abschlüssen als Fachangestellte im medizinischen Bereich sind jeweils unterschiedliche Anerkennungsstellen für medizinische, zahnmedizinische und tiermedizinische Fachangestellte zuständig.

1.1 Medizinische/-r Fachangestellte/-r

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung (zentrale Stelle in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Bayern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt):

Ärztchammer Westfalen-Lippe

Ressort Aus- und Weiterbildung

Gartenstraße 210–214

48147 Münster

Telefon: 0251 929-2252 (Frau Nicole Recker);

0251 929-2251 (Frau Anja Schulze Detten)

E-Mail: mfa@aekwl.de

www.aekwl.de

Antrag und Unterlagen

Vor der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung wird von der Ärztekammer Westfalen-Lippe eine Vorabprüfung durchgeführt. Für diese werden lediglich folgende Unterlagen verlangt:

- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses in Originalsprache und deutscher Übersetzung
- Lebenslauf, z. B. Europass-Lebenslauf (siehe www.europass-info.de)
- ausgefüllter Fragebogen der Ärztekammer Westfalen-Lippe (auf der Internetseite www.aekwl.de zu finden)

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe meldet nach der erfolgten Vorabprüfung zurück, ob eine Gleichwertigkeitsprüfung mit dem Referenzberuf „Medizinische Fachangestellte“ bzw. „Medizinischer Fachangestellter“ möglich und sinnvoll ist.

Kommt es zur Antragstellung, sind **weitere Unterlagen** einzureichen. Das Merkblatt, das auf der Internetseite www.aekwl.de unter dem Menüpunkt „MFA > Berufsankennung“ heruntergeladen werden kann, informiert über die weiteren benötigten Unterlagen.

Kosten

Die Höhe der Gebühren für die Gleichwertigkeitsprüfung richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Zurzeit betragen die Gebühren für die Dokumentenprüfung 125 € (Stand: Okt. 2017). Ist aufgrund fehlender Qualifikationsnachweise eine Qualifikationsanalyse (siehe S. 17) durchzuführen, fallen weitere Gebühren von 175 € an.

1.2 Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung (zentrale Stelle in der Bundesrepublik Deutschland, außer Schleswig-Holstein):

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Auf der Horst 29

48147 Münster

Telefon: 0251 507-549 (Frau Eva Lülff und Frau Katharina Gollor)

E-Mail: eva.luelf@zahnaerzte-wl.de; katharina.gollor@zahnaerzte-wl.de

www.zahnaerzte-wl.de

Antrag und Unterlagen

Das Antragsformular und ein Merkblatt kann auf der Internetseite der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe unter dem Menüpunkt „ZÄK WL > Praxisteam > Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“ heruntergeladen werden.

Kosten

Die Kosten für eine Gleichwertigkeitsprüfung liegen derzeit bei 350 € (Stand: Okt. 2017). Muss eine Qualifikationsanalyse (siehe S. 17) durchgeführt werden, können weitere Kosten hinzukommen.

1.3 Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Landestierärztekammer Hessen

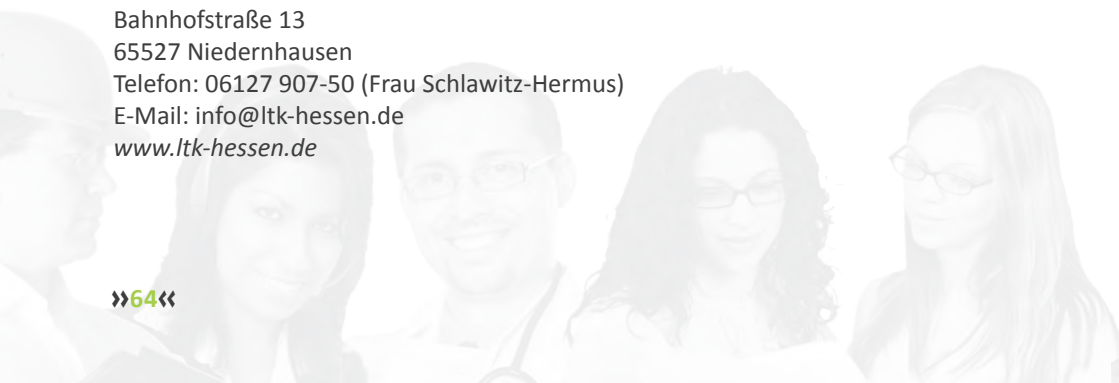
Bahnhofstraße 13

65527 Niedernhausen

Telefon: 06127 907-50 (Frau Schlawitz-Hermus)

E-Mail: info@ltk-hessen.de

www.ltk-hessen.de



Antrag und Unterlagen

Die Anerkennungsstelle empfiehlt vor Antragstellung, die Inhalte des ausländischen Berufsabschlusses genau zu prüfen, um festzustellen, ob genügend Übereinstimmungen mit dem Referenzberuf Tiermedizinische Fachangestellte bzw. Tiermedizinischer Fachangestellter vorhanden sind. Anschließend sollte die Anerkennungsstelle telefonisch kontaktiert werden. Diese informiert über die weiteren Schritte und notwendigen Unterlagen.

Kosten

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist abhängig vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens. Muss eine Qualifikationsanalyse (siehe S. 17) durchgeführt werden, können weitere Kosten hinzukommen.

2. Fachangestellte/-r in der Steuer- und Rechtsberatung

Für ausländische Ausbildungen in der Steuer- und Rechtsberatung können grundsätzlich Gleichwertigkeitsprüfungen durchgeführt werden. Allerdings ist die Erteilung einer vollen Gleichwertigkeit eher unwahrscheinlich, da für die Ausübung dieser Berufe ausreichende Kenntnisse auf den jeweiligen deutschen Rechtsgebieten (z. B. Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht, Zivilrecht, Steuerrecht etc.) notwendig sind.

2.1 Steuerfachangestellte/-r

Zuständige Stelle für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren als Steuerfachangestellte oder -angestellter (zentrale Stelle in der Bundesrepublik Deutschland):

Steuerberaterkammer Niedersachsen

Adenauerallee 20

30175 Hannover

Telefon: 0511 28890-0 (Frau Geertje Bartens)

E-Mail: Bartens@steuerberaterkammer-nds.de

www.stbk-niedersachsen.de

Antrag

Das Antragsformular und Informationen zu Gleichwertigkeitsprüfungen sind auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Niedersachsen unter dem Menüpunkt „Ausbildung/Berufsweg > Berufsabschluss Ausland“ zu finden. Vor der Antrag-

stellung sollte eine Anerkennungsberatungsstelle aufgesucht oder die Steuerberaterkammer kontaktiert werden.

Kosten

Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung wird je nach Bearbeitungsaufwand eine Gebühr zwischen 100 € und 600 € fällig.

2.2 Justizfachangestellte/-r

Zuständige Stelle für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren als Justizfachangestellte oder -angestellter:

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Zeil 42

60313 Frankfurt am Main

Telefon: 069 1367-8904

E-Mail: verwaltung@olg.justiz.hessen.de

www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de

Antrag

Bevor ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses gestellt wird, sollte unbedingt mit dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main telefonisch Kontakt aufgenommen werden.

Kosten

Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung werden bisher noch keine Kosten erhoben (Stand: Nov. 2013).

2.3 Rechtsanwaltsfachangestellte/-r

Zuständige Stelle für die Antragstellung je nach Kammerbezirk:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt

(für die Bezirke Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden)

Bockenheimer Anlage 36

60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069 170098-01

E-Mail: info@rak-ffm.de

www.rechtsanwaltskammer-ffm.de

Rechtsanwaltskammer Kassel

(für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg)

Karthäuser Straße 5 a

34117 Kassel

Telefon: 0561 788098-0

E-Mail: rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de

www.rechtsanwaltskammer-kassel.de

Antrag

Bevor ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses gestellt wird, sollte die zuständige Rechtsanwaltskammer telefonisch kontaktiert werden.

Kosten

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags werden aktuell noch nicht erhoben (Stand: Okt. 2017). Zur Sicherheit sollte vor der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung die zuständige Anerkennungsstelle kontaktiert werden.

3. Kaufmännische und industriell-technische Berufe

Viele Ausbildungs- und Weiterbildungsberufe in den Bereichen Handel, Gastronomie, Dienstleistungen und Industrie liegen in der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern (IHK).

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung (zentrale Stelle in der Bundesrepublik Deutschland):

IHK FOSA (Foreign Skills Approval)

Ulmenstraße 52g

90443 Nürnberg

Telefon: 0911 8150-60

E-Mail: info@ihk-fosa.de

www.ihk-fosa.de

Antrag und Unterlagen

Die IHK FOSA informiert auf ihrer **Internetseite** ausführlich über das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für IHK-Berufe. Die ausführlichen Informationen werden derzeit auch in 6 Fremdsprachen zur Verfügung gestellt. Das Antragsformular und detaillierte Informationen über die notwendigen Unterlagen sind im Bereich

„Downloads“ zu finden. Außerdem gibt es eine Übersicht über die zahlreichen Ausbildungs- und Fortbildungsabschlüsse, die in der Zuständigkeit der IHK FOSA liegen.

Die IHK FOSA verfügt darüber hinaus über eine eigene **Telefonhotline**, die Montag bis Donnerstag zwischen 9 Uhr und 12 Uhr sowie 14 Uhr und 17 Uhr und freitags zwischen 9 und 14 Uhr für Fragen zu Antrag und Verfahren zur Verfügung steht (Stand: Okt. 2017).

Bevor ein Antrag bei der IHK FOSA eingereicht wird, ist es empfehlenswert, sich beraten zu lassen. Viele örtliche Industrie- und Handelskammern bieten eine kostenlose Eingangsberatung an. In einer Eingangsberatung kann am besten identifiziert werden, welcher deutsche Berufsabschluss dem ausländischen Berufsabschluss am ehesten entspricht (Referenzberuf).

Kosten

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Unterlagen versendet die IHK FOSA eine Eingangsbestätigung. Nach Zahlungseingang der Verfahrensgebühr beginnt die IHK FOSA mit der Gleichwertigkeitsprüfung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verfahrensaufwand und liegt zwischen 100 € und 600 €. Im Durchschnitt kostet ein Verfahren ca. 420 €. Muss aufgrund fehlender Qualifikationsnachweise eine Qualifikationsanalyse (siehe S. 17) durchgeführt werden, fallen weitere Kosten an.

Weitere Informationen

Für Personen, die über einen österreichischen oder französischen Berufsabschluss verfügen, gibt es Sonderregelungen. Diese können in den bilateralen Abkommen und gemeinsamen Erklärungen auf der Internetseite der IHK FOSA www.ihk-fosa.de im Bereich „Downloads > Gesetzliche Grundlagen“ eingesehen werden.⁶

4. Handwerksberufe

Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfungen können für alle handwerklichen Ausbildungsberufe, Meisterberufe und für sonstige auf Bundesrecht beruhenden Fortbildungsabschlüsse durchgeführt werden. Die Internetseite www.handwerk.de bietet ausführliche Informationen zu den einzelnen Berufsprofilen im Handwerk.

Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation im Handwerk finden oftmals auch ohne eine Gleichwertigkeitsbescheinigung eine Anstellung. Sie haben dann

⁶ Mehr Informationen zu den bilateralen Abkommen sind auf S. 121/122 zu finden.

jedoch nicht dieselben rechtlichen Ansprüche wie Personen mit der deutschen Qualifikation, z. B. tarifliche Bezahlung oder Zugang zu Fortbildungen und Meisterqualifizierungen.

Im Gegensatz zu den Abschlüssen der Erstausbildung (Gesellenbrief, Facharbeiterqualifikation) gehört die **Selbstständigkeit in zulassungspflichtigen Handwerken zum reglementierten Bereich**. Um ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig ausüben zu können, ist die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich. Wer sich also zum Beispiel als Bäckerin oder Bäcker selbstständig machen möchte, benötigt eine deutsche Meisterqualifikation oder einen als gleichwertig bewerteten Abschluss. Eine Liste der zulassungspflichtigen Handwerke findet sich im Anhang der Handwerksordnung.

Personen, die eine Gleichwertigkeitsbescheinigung mit einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung besitzen, haben einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle. Sie dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeisterin“ bzw. „Handwerksmeister“ führen.

Zuständige Stellen für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Die Zuständigkeit liegt bei derjenigen Handwerkskammer (HWK), in deren Bezirk die Antragstellenden wohnen bzw. künftig arbeiten wollen:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main⁷

Berufsbildungs- und Technologiezentrum Frankfurt

Schönstraße 21

60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069 97172-176 (Frau Katika Bilic, Ratsuchende A-K);

069 97172-186 (Frau Elisabeth Ciemny, Ratsuchende L-Z)

E-Mail: bilic@hwk-rhein-main.de; ciemny@hwk-rhein-main.de

www.hwk-rhein-main.de

Handwerkskammer Wiesbaden⁸

Abteilung Berufsbildung

Bierstadter Straße 45

⁷ Die Zuständigkeit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main umfasst die Landkreise Darmstadt, Frankfurt, Offenbach, Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Odenwald.

⁸ Der Kammerbezirk der Handwerkskammer Wiesbaden erstreckt sich über folgende Regionen: Landkreis Gießen, Landkreis Lahn-Dill, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Vogelsbergkreis, Landkreis Main-Kinzig, Landkreis Rheingau-Taunus, Landkreis Wetterau, Stadt Wiesbaden.

65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 136-103 (Herr Andreas Maletzke)
E-Mail: andreas.maletzke@hwk-wiesbaden.de
www.hwk-wiesbaden.de

Handwerkskammer Kassel⁹

Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
Telefon: 0561 7888-132 (Frau Cornelia Albert)
E-Mail: cornelia.albert@hwk-kassel.de
www.hwk-kassel.de

Antrag und weitere Informationen

Auf den Internetseiten der Handwerkskammern sind Informationsblätter und Antragsformulare (im „Suche“-Fenster das Stichwort „Anerkennung“ eingeben) rund um das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren zu finden. Wenn kein Antragsformular zur Verfügung steht, sollen die Unterlagen zusammen mit einem Anschreiben (mit Absenderadresse und Angabe der persönlichen Kontaktdaten!) verschickt werden.

Des Weiteren wird empfohlen, mit den zuständigen Kontaktpersonen vor der Zusendung des Antrags telefonisch oder per E-Mail in Kontakt zu treten. So kann bereits im Vorfeld abgestimmt werden, ob eine Antragstellung sinnvoll und zielführend ist.

Die Handwerkskammern beraten ausführlich zu den verschiedenen Möglichkeiten, die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen überprüfen zu lassen (über BQFG, BVFG, bilaterale Abkommen, Qualifikationsanalysen etc.). Sie informieren über den Verfahrensablauf, unterstützen bei der Festlegung des Referenzberufs und beraten nach Abschluss des Verfahrens über Qualifizierungsangebote. Außerdem werden auch Alternativen zu einem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren besprochen. Zum vorher vereinbarten Beratungstermin sind der Ausweis, Ausbildungsnachweise und ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mitzubringen.

Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Da der Aufwand für die Durchführung der

⁹ Der Kammerbezirk der Handwerkskammer Kassel erstreckt sich über folgende Regionen: Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Kassel (Stadt und Landkreis), Landkreis Marburg-Biedenkopf, Landkreis Schwalm-Eder, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis Werra-Meißner.

Verfahren vom jeweiligen Einzelfall abhängt, gibt es keine einheitliche Gebühr. Es können noch weitere Kosten entstehen, wenn z. B. eine Qualifikationsanalyse aufgrund fehlender Qualifikationsnachweise (siehe S. 17) durchgeführt wird. Über die voraussichtlichen Kosten informiert die Handwerkskammer individuell.

Eintragung in die Handwerksrolle

Werden bei der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede zu einer Meisterqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerk (reglementierter Bereich) festgestellt, kann die Handwerkskammer die Teilnahme an einem **Anpassungslehrgang** oder das Ablegen einer **Eignungsprüfung** verlangen (siehe S. 23), um zu einer Gleichwertigkeit zu kommen.

Neben der Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung gibt es die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erhalten. Personen mit einem EU-Diplom haben zusätzliche EU-rechtliche Privilegien. In diesem Fall kann generell mit einer Meisteranerkennung gerechnet werden, wenn die jeweilige Person für eine bestimmte Zeit als leitende Angestellte oder als leitender Angestellter tätig war.

Die Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt nicht automatisch zur Führung des Titels „Handwerksmeisterin“ oder „Handwerksmeister“. **Um den deutschen Meistertitel führen zu können**, muss eine Ausbildung zur Meisterin / zum Meister in Vollzeit oder berufsbegleitend absolviert und die Meisterprüfung bestanden werden.

5. Landwirtschaftliche Berufe

Für im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse im Bereich der Landwirtschaft (darunter Fachkraft für Agrarservice, Landwirt/-in, Tierwirt/-in, Pferdewirt/-in, Fischwirt/-in, Gärtner/-in, Milchtechnologin/Milchtechnologe, milchwirtschaftliche/-r Laborantin/Laborant, Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe, Winzer/-in) können Anträge auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt werden.

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Kölnische Straße 48–50

34117 Kassel

Telefon: 0561 72993-05 (Frau Marie-Luise Rahier)

E-Mail: marie-luise.rahier@llh.hessen.de

www.llh-hessen.de

Antrag und Unterlagen

Bevor ein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung eines ausländischen Berufsabschlusses gestellt wird, sollte der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen telefonisch kontaktiert werden. Die Anerkennungsstelle schickt auf Anfrage dann das Antragsformular per E-Mail oder per Post zu und informiert über die einzureichenden Unterlagen.

Kosten

Die Gebühren für die Gleichwertigkeitsprüfung betragen zurzeit 100 € (Stand: Okt. 2017). Soll aufgrund fehlender Qualifikationsnachweise eine Qualifikationsanalyse (siehe S. 17) durchgeführt werden, fallen je nach Aufwand weitere Gebühren an.

6. Forstwirtschaftliche Berufe

Für im Ausland erlernte forstwirtschaftliche Ausbildungsberufe, darunter Forstwirtschaft/-in, Revierjäger/-in und Forstwirtschaftsmeister/-in, können Gleichwertigkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Forstamt Weilburg

Kampweg 1

35781 Weilburg

Telefon: 06471 62934-0 (Frau Anne Lawall-Schaad)

E-Mail: forstamtweilburg@forst.hessen.de

www.hessen-forst.de

Antrag und Unterlagen

Bevor der Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung beim Forstamt Weilburg formlos gestellt wird, empfiehlt es sich, telefonisch Informationen über die einzureichenden Unterlagen einzuholen. Welche Unterlagen grundsätzlich eingereicht werden sollen, kann auf der S. 12/13 nachgelesen werden. Bei Nachfragen kann die Anerkennungsstelle telefonisch kontaktiert werden.

Kosten

Für die Gleichwertigkeitsprüfung werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist abhängig vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens. Muss eine Qualifikationsanalyse (siehe S. 17) durchgeführt werden, können weitere Kosten hinzukommen.

7. Berufe im Bereich Bodenmanagement und Geoinformation

Für folgende Berufe können Gleichwertigkeitsprüfungen für im Ausland erworbene Berufsabschlüsse durchgeführt werden: Straßenwärter/-in, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Vermessungstechniker/-in und Geomatiker/-in.

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Schaperstraße 16

65195 Wiesbaden

Telefon: 0611 535-5336 (Herr Andreas Heisel)

E-Mail: andreas.heisel@hvbh.hessen.de

www.hvbh.hessen.de

Antrag

Eine Anfrage zur Bewertung eines ausländischen Abschlusses sollte zunächst formlos per E-Mail beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation gestellt werden. Die Anerkennungsstelle tritt anschließend mit dem bzw. der Antragstellenden in Kontakt und informiert darüber, welche Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung eingereicht werden sollen.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation unter „Über uns > Zuständige Stelle > Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise“ zu finden.

Kosten

Zurzeit werden noch keine Gebühren für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung erhoben (Stand: Okt. 2017).

8. Fachangestellte/-r im öffentlichen Dienst

Zu den Berufsabschlüssen des öffentlichen Dienstes zählen: Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste und Verwaltungsfachangestellte/-r. Für ausländische Berufsabschlüsse in diesen Bereichen, die ausschließlich im Angestelltenbereich sind, können Gleichwertigkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat II 21 „Zuständige Stelle“

Liebigstraße 14–16

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-2291 (Herr Georg Granzer)

E-Mail: georg.granzer@rpgi.hessen.de

www.rp-giessen.hessen.de

Postanschrift:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat II 21 „Zuständige Stelle“

Postfach 100851

35338 Gießen

Antrag

Bevor ein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung gestellt wird, sollte mit der zuständigen Anerkennungsstelle telefonisch Kontakt aufgenommen werden. Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen unter dem Menüpunkt „Inneres & Arbeit > Zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz“ zu finden.

Kosten

Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung werden Gebühren erhoben. Diese liegen je nach Umfang der erforderlichen Prüfung bei 100 € bis 600 € (Stand: Okt. 2017).

1.c Zeugnisbewertung bei akademischen nicht reglementierten Berufen

Wer in Besitz einer ausländischen Berufsqualifikation ist, die in Deutschland zu den nicht reglementierten Berufen gezählt wird, benötigt zur Berufsausübung in Deutschland grundsätzlich **keine Anerkennung**. Die betroffenen Personen können sich mit der ausländischen Qualifikation direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben.

Für Hochschulabschlüsse, die zu einem nicht reglementierten Beruf in Deutschland führen (z. B. Abschlüsse der Physik, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Sprachwissenschaften etc.), kann ein Antrag auf **individuelle Zeugnisbewertung** gestellt werden.

Die Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument, spricht aber keine Anerkennung aus. Sie kann den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern, da sie den **deutschen Bildungsabschluss nennt, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar** ist. Außerdem werden die beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten der Qualifikation bescheinigt.

Zuständige Stelle für die Zeugnisbewertung:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Graurheindorfer Straße 157

53117 Bonn

E-Mail: zabservice@kmk.org

www.kmk.org/zab.html

Postanschrift (für Anträge):

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Postfach 2240

53012 Bonn

Antrag und Unterlagen

Alle Informationen zur Antragstellung sind auf der Internetseite der ZAB unter dem Menüpunkt „Zeugnisbewertung“ zu finden. Für die Beantragung einer Zeugnisbewertung muss zunächst das Webformular online ausgefüllt und abgesendet werden. Danach öffnet sich ein Link auf das ausgefüllte PDF-Formular. Die PDF-Datei muss abgespeichert und ausgedruckt werden. Das ausgedruckte Formular

muss anschließend unterschrieben werden und wird zusammen mit den einzureichenden Unterlagen an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) geschickt.

Welche Unterlagen eingereicht werden müssen, kann unter den jeweiligen **Länderinformationen** unter dem Link „Einzureichende Unterlagen“ nachgelesen werden.

Kosten

Für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation werden folgende Gebühren erhoben:

- 200 € für die Ausstellung einer (ersten) Bescheinigung
- 100 € für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung, falls mehrere Qualifikationen bewertet werden sollen (Stand: Okt. 2017)

Weitere Informationen

Wenn mehrere Hochschulabschlüsse (mit unterschiedlichen Fachrichtungen) bewertet werden sollen, muss für jeden Abschluss ein eigenes Antragsformular heruntergeladen werden.

Für nicht abgeschlossene Studiengänge oder Ausbildungen, die nicht dem Hochschulbereich zugeordnet werden können, kann grundsätzlich keine Zeugnisbewertung ausgestellt werden. Hierüber geben die Länderinformationen Auskunft.

anabin-Datenbank

Neben den Informationen zur Zeugnisbewertung ist die anabin-Datenbank auf der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) verlinkt. Mithilfe dieser Datenbank kann die **Wertigkeit** einer ausländischen Hochschulqualifikation festgestellt werden. Darüber hinaus können weiterführende Informationen zum Hochschulabschluss oder zur Hochschuleinrichtung recherchiert werden. Die Auflistung der erfassten Abschlüsse und Institutionen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie wird aber stetig ausgebaut. Die Webadresse der anabin-Datenbank lautet *www.anabin.kmk.org*.

Bewertung von Hochschulabschlüssen im Bereich Psychologie

Hochschulabschlüsse im Bereich Psychologie werden dem nicht reglementierten Bereich zugeordnet. Für diese Abschlüsse kann eine Zeugnisbewertung bei der ZAB beantragt werden. Außerdem bietet der Bundesverband Deutscher Psycholo-

ginnen und Psychologen eine Zertifizierung ausländischer Qualifikationen auf dem Gebiet der Psychologie an:

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)

Am Köllnischen Park 2

10179 Berlin

Telefon: 030 209166-630 (Herr Fredi Lang)

E-Mail: f.lang@bdp-verband.de

www.bdp-verband.org

Antrag und Unterlagen

Informationen über die Antragstellung und weitere Informationen zum Führen des Titels „Psychologin“ bzw. „Psychologe“ sind auf der Internetseite des BDP unter dem Menüpunkt „Profession > Zertifizierung ausländischer Abschlüsse“ reichlich vorhanden.

Kosten

Für Nichtmitglieder wird ein Unkostenbeitrag von 250 € für die Prüfung der Unterlagen und die Ausstellung eines entsprechenden Zertifikats erhoben. Mitglieder des BDP können das Zertifikat gegen einen Unkostenbeitrag von 90 € erhalten.



I.d Anerkennungsbescheid – und dann?

1. Mögliche Ergebnisse der Anerkennungsverfahren

Die Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen können im Allgemeinen zu folgenden Ergebnissen führen:

- Eine **(volle) Gleichwertigkeit** wird festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf zu verzeichnen sind oder wenn festgestellte wesentliche Unterschiede durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden konnten. Bei bundesrechtlich geregelten Berufen hat der Bescheid in ganz Deutschland Gültigkeit. Bei landesrechtlich geregelten Berufen wird die Inhaberin bzw. der Inhaber des Bescheids so behandelt, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in dem jeweiligen Bundesland erworben worden.
Bei reglementierten Berufen wird die Berufszulassung erst dann erteilt, wenn neben der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation auch alle weiteren Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt sind (siehe S. 20).
- **Teilweise Gleichwertigkeit** (nicht reglementierte Ausbildungsberufe) bzw. **Berufszulassung unter Auflagen** (reglementierte Berufe): Wenn wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungsinhalten der beiden miteinander verglichenen Qualifikationen festgestellt wurden und diese nicht durch Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden konnten, umfasst der Bescheid folgende Inhalte:
 - Bei **nicht reglementierten Ausbildungsberufen** werden sowohl die vorhandenen Qualifikationen als auch die Unterschiede zum deutschen Abschluss beschrieben. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes kann für eine Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt oder für eine gezielte Weiterqualifizierung genutzt werden. Ausführlichere Informationen zu den Ergebnissen bei nicht reglementierten Berufen sind auf S. 61/62 zu finden.
 - Bei **reglementierten Berufen** sind im Falle wesentlicher Unterschiede für die Berufszulassung in der Regel Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, z. B. eine Prüfung oder ein Anpassungslehrgang. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen wird eine volle Gleichwertigkeit erreicht. Wenn alle weiteren Voraussetzungen für die Berufszulassung vorliegen, wird die Berufszulassung bzw. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt. Ausführlichere Informationen zu den Ergebnissen bei reglementierten Berufen sind auf S. 22/23 zu finden.

- **Ablehnung:** Der Antrag wird abgelehnt, wenn überhaupt keine Übereinstimmungen zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf bestehen oder wenn der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte, z. B. weil die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

2. Qualifizierungsmöglichkeiten zur vollen Gleichwertigkeit

2.1 Anpassungsqualifizierung bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen

Bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen können sich Fachkräfte sowohl mit einer vollen als auch mit einer teilweisen Gleichwertigkeit direkt bei potenziellen Arbeitgebern bewerben. Zudem bietet die detaillierte Auflistung im Anerkennungsbescheid von vorhandenen Qualifikationen und Defiziten die Möglichkeit, sich individuell weiter zu qualifizieren.

Bei Gleichwertigkeitsverfahren für Referenzberufe aus dem dualen Ausbildungssystem wird bei Anerkennungssuchenden ohne Berufserfahrung häufig einschlägige Berufspraxis als wesentlicher Unterschied zum deutschen Referenzberuf festgestellt. Der Grund dafür liegt darin, dass das duale Ausbildungssystem in Deutschland sehr viel Berufspraxis vorsieht. Zum Ausgleich dieses Defizits muss Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld in Form von Praktika oder Anstellungen nachgewiesen werden.

Darüber hinaus kann auch der Erwerb spezifischer Fachkenntnisse zum Erreichen der vollen Anerkennung notwendig sein. Die Bescheide geben manchmal Hinweise zu möglichen **Anpassungsqualifizierungen**, um eine volle Gleichwertigkeit zu erreichen. Häufig müssen sich die Betroffenen jedoch eigenständig über passende Angebote auf dem Weiterbildungsmarkt informieren. Die **Qualifizierungsberatung des IQ Landesnetzwerks Hessen** unterstützt bei der Recherche von geeigneten Angeboten (mehr Informationen zur Qualifizierungsberatung ab S. 138). Weitere Quellen zur Recherche von Qualifizierungsmaßnahmen sind die Internetseiten der Anerkennungsstellen, z. B. die Handwerkskammern oder die örtlichen IHKs, örtliche (Weiter-)Bildungsträger sowie **Weiterbildungsdatenbanken**. Beispielsweise:

KURSNET der Bundesagentur für Arbeit

In der Datenbank „KURSNET“ der Bundesagentur für Arbeit lassen sich verschiedene Angebote aus dem Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung finden: www.kursnet.arbeitsagentur.de

WIS Weiterbildungs-Informationen-System

WIS ist ein bundesweites Informationsportal rund um die berufliche Weiterbildung. Neben Seminaren bietet WIS einen allumfassenden Überblick über die IHK-Weiterbildungsprüfungen: www.wis.ihk.de

Hessische Weiterbildungsdatenbank

Die Hessische Weiterbildungsdatenbank enthält Kurse und Anbieter der beruflichen, allgemeinen und politischen Weiterbildung: www.hessen-weiterbildung.de

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Das Förderprogramm IQ bietet bundesweit rund 140 Qualifizierungen an. Die Angebote fördern das Erlangen einer (vollen) Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen oder/und den beruflichen Einstieg in den erlernten Beruf (siehe S. 81/82): www.netzwerk-iq.de

Bildungsnetz Rhein-Main

Die Datenbank enthält das Kursangebot der öffentlichen, institutionellen und privaten Bildungseinrichtungen im Rhein-Main-Gebiet sowie Informationen zum jeweiligen Anbieter: www.bildungsnetz-rhein-main.de

Weitere Informationen zum Thema Weiterbildung bieten die Internetseiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, www.bibb.de, sowie des Bildungswerks der Hessischen Wirtschaft e. V., www.bwhw.de.

Ein **erneuter Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung** kann gestellt werden, wenn die im Gleichwertigkeitsbescheid aufgelisteten Defizite durch Anpassungsqualifizierungen ausgeglichen worden sind.

» **Achtung:** Gegebenfalls gibt es Fristen, die beachtet werden müssen!

2.2 Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen

Kann die Berufszulassung nur unter Auflagen erteilt werden, so müssen sogenannte **Ausgleichsmaßnahmen** erbracht werden. Dazu gehören Eignungsprüfungen, Kenntnisprüfungen oder Anpassungslehrgänge:

- **Eignungsprüfung** (Defizitprüfung): Es werden nur die Sachgebiete geprüft, die bei der Gleichwertigkeitsprüfung als Ausbildungsdefizite identifiziert wurden und die für die Ausübung des Berufs in Deutschland notwendig sind.

- **Kenntnisprüfung:** Es handelt sich um eine umfangreiche Prüfung, bei der die Inhalte der deutschen staatlichen Abschlussprüfung des jeweiligen Referenzberufs abgefragt werden.
- **Anpassungslehrgang:** In der Regel handelt es sich um eine praktische Berufsausübung unter Anleitung (beispielsweise ein Praktikum), die mit einer Prüfung enden kann.

Die jeweilige Anerkennungsstelle legt im Anerkennungsbescheid fest, welche Ausgleichsmaßnahme absolviert werden muss. Oftmals können der Antragstellende auch zwischen 2 vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wählen. Für manche Berufe gibt es **Vorbereitungskurse für Kenntnis- oder Eignungsprüfungen und spezielle Anpassungslehrgänge**. Diese Angebote können u. a. über KURSNET oder das Förderprogramm IQ recherchiert werden (siehe 2.1). Die Qualifizierungsberatung des IQ Landesnetzwerks Hessen unterstützt bei der Recherche von geeigneten Angeboten (mehr Informationen zur Qualifizierungsberatung ab S. 138).

Nach erfolgreichem Ablegen der ausgewählten Ausgleichsmaßnahme wird eine volle Gleichwertigkeit erreicht.

Häufig wird bei reglementierten Berufen auch der Nachweis über ein **bestimmtes Deutschniveau** (z. B. C1 oder B1 Pflege) verlangt. In der Regel muss der Nachweis über ein Sprachzertifikat erfolgen. Häufig werden von den anerkennenden Stellen nur bestimmte Sprachzertifikate akzeptiert (z. B. ein telc- oder Goethe-Zertifikat). Weitere Informationen zu Deutschkursen finden sich ab S. 82.

Sind alle weiteren Voraussetzungen für die Berufszulassung erfüllt, wird die Berufszulassung oder die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt.

2.3 Qualifizierungsmaßnahmen im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ bietet bundesweit aktuell rund 140 Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes an. Diese unterstützen anerkennungssuchende Personen dabei, eine volle Anerkennung ihres Berufsabschlusses zu erwerben oder den Einstieg in den gelernten Beruf in Deutschland zu schaffen. Die Qualifizierungsangebote zeichnen sich durch einen Ansatz des integrierten Fach- und Sprachenlernens aus, der eine Verzahnung von fachlichem und sprachlichem Lernen vorsieht. Die Qualifizierungsmaßnahmen sind **kostenlos**. Es können ggf. Prüfungskosten anfallen.

Im IQ Landesnetzwerk Hessen werden aktuelle mehrere **Anpassungsqualifizierungen** bzw. **Vorbereitungskurse für die Kenntnisprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege** (startPFLEGE IQ, PflegePRO Wiesbaden, AnpaQ Nordhessen, AGA_IQ) sowie eine Anpassungsqualifizierung im medizinischen Bereich (MedIQ) angeboten. Darüber hinaus existiert mit dem Projekt InterPäd eine **Anpassungsqualifizierung für pädagogische Fachkräfte im frühkindlichen Bereich**.

Für Akademikerinnen und Akademiker in nicht reglementierten Berufen gibt es sogenannte **Brückenmaßnahmen**. Sie helfen Teilnehmenden, ihre fachlichen, methodischen und sprachlichen Kompetenzen zu erweitern und dadurch die Chancen auf eine Beschäftigung im erlernten Beruf zu verbessern. So gibt es eine Brückenmaßnahme für Akademikerinnen und Akademiker mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium aus dem Ausland (Ready-Steady-Go!) und eine weitere Brückenmaßnahme an 3 Standorten in Hessen für Akademikerinnen und Akademiker mit im Ausland erworbenem Studienabschluss im nicht reglementierten Bereich (InAqua).

Weitere Qualifizierungsangebote werden zurzeit entwickelt. Eine aktuelle Übersicht über die Qualifizierungsmaßnahmen, die vom IQ Landesnetzwerk Hessen angeboten werden, finden sich auf der Internetseite des IQ Netzwerks Hessen: www.hessen.netzwerk-iq.de/qualifizierung

2.4 Deutschqualifizierung

Bei vielen reglementierten Berufen ist es notwendig, über ein bestimmtes Niveau an Deutschkenntnissen zu verfügen, um den Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen. Grundlage ist dabei der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) mit seiner 6-stufigen Skala. Die Skala des GER reicht von A1 (einfache Sätze verstehen und verwenden) bis C2 (beinahe muttersprachliches Niveau). Dazwischen liegen die Niveaus A2, B1, B2 und C1.

Die Deutschkenntnisse müssen für den Erhalt der Berufszulassung in der Regel in Form von Sprachzertifikaten bei der jeweiligen Anerkennungsstelle nachgewiesen werden. Teilweise werden nur ganz bestimmte Zertifikate als Nachweise akzeptiert (z. B. Sprachprüfungen von telc, Sprachprüfungen des Goethe-Instituts etc.). Die Merkblätter der zuständigen Anerkennungsstellen geben darüber Auskunft. Auch im Bereich der nicht reglementierten Berufe sind gute Deutschkenntnisse häufig sehr wichtig, um eine adäquate Arbeitsstelle zu finden.

Es gibt eine große Anzahl an Sprachkursanbietern – unter anderem Volkshochschulen, Bildungsträger, Sprachschulen etc. – mit unterschiedlichen Kursgebühren.

Es gibt Deutschkurse, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert werden: die **Integrationskurse** und die Kurse **„Deutsch für den Beruf“** – darunter die **Berufssprachkurse (gemäß § 45a AufenthG)** und das **ESF¹⁰-BAMF-Programm**. Diese Angebote werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Integrationskurse

Jeder Integrationskurs besteht aus einem **Sprachkurs** (insgesamt 600 Unterrichtseinheiten (UE)¹¹) und einem anschließenden **Orientierungskurs** (100 UE). Neben den „Allgemeinen Integrationskursen“ gibt es auch „spezielle Integrationskurse“, z. B. mit Alphabetisierung, für junge Erwachsene, für Frauen etc. Bei diesen Spezialkursen sind bis zu 1000 UE Sprachkurs vorgesehen. Außerdem gibt es Intensivkurse für Schnelllernende mit insgesamt 430 UE (400 UE Sprachkurs und 30 UE Orientierungskurs).

Für die Teilnahme an einem Integrationskurs benötigt man einen **Berechtigungsschein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** oder eine **Verpflichtung von der Ausländerbehörde**. Um den Beteiligungsschein zu erhalten, muss ein Antrag bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF gestellt werden. Das Antragsformular kann auf der Internetseite des BAMF heruntergeladen werden.

Vor Beginn des Integrationskurses führt der Kursträger einen Einstufungstest durch. Das Ergebnis gibt eine Empfehlung, mit welchem Kursabschnitt begonnen werden sollte und ob ein spezieller Integrationskurs sinnvoll wäre. Der Sprachkurs des Integrationskurses endet mit einer zertifizierten Abschlussprüfung. Mit dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung kann maximal das **Sprachniveau B1** erreicht werden. Wenn das Stundenkontingent aufgebraucht ist und das B1-Niveau trotzdem noch nicht erreicht wurde, können einmalig 300 UE zur Wiederholung beantragt werden.

Das Aufenthaltsgesetz sieht unterschiedliche Regeln für die Teilnahmeberechtigung und die Kosten vor. Wer nicht vom Kostenbeitrag befreit ist, muss pro Unterrichtseinheit einen Beitrag von 1,95 € bezahlen, d. h. 195 € pro Stufe.¹² Seit November 2015 können auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive zu Integrationskursen zugelassen werden. Mehr Informationen sind beim BAMF (www.bamf.de unter „Willkommen in Deutschland > Deutsch lernen“), bei den Integrationskursträgern sowie bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern erhältlich.

¹⁰ Die Abkürzung ESF steht für Europäischer Sozialfonds.

¹¹ Eine Unterrichtseinheit (UE) dauert 45 Minuten.

¹² Eine Stufe entspricht 100 UE.

Integrationskurse werden von berechtigten Integrationskursträgern angeboten (z. B. Volkshochschulen, Bildungsträger, Sprachschulen). Nach Integrationskursträgern kann mit Hilfe des Auskunftssystems des Bundesamtes (WebGIS) unter www.bamf.de oder über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit www.kursnet.arbeitsagentur.de gesucht werden.

„Deutsch für den Beruf“- Kurse

Berufssprachkurse (gemäß § 45a AufenthG)

Wurde der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen bzw. wurde das Sprachniveau B1 des GER oder ein höheres Niveau erreicht, kann ein Berufssprachkurs (gem. § 45a AufenthG) – auch DeuFö-Kurs genannt – besucht werden. Es gibt 3 **Basismodule**: B1 auf B2, B2 auf C1 und C1 auf C2. Ein Basismodul umfasst je 400 UE. Aktuell werden auch **Spezialmodule** konzipiert. Das sind Module für bestimmte Berufsbereiche (z. B. Handel oder akademische Heilberufe) und Module für Personen, die das B1-Niveau auch nach Wiederholung im Integrationskurs nicht erreicht haben.

Für die Teilnahme an einem Berufssprachkurs wird ein **Berechtigungsschein** benötigt. Personen, die arbeitssuchend gemeldet sind und/oder Arbeitslosengeld erhalten, wenden sich hierfür an die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder die Optionskommune. Für diese Personen sind die Berufssprachkurse kostenlos.

Personen, die bereits arbeiten, die eine Ausbildung machen oder ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, bekommen den Berechtigungsschein über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Personen in Hessen wenden sich per E-Mail an die Regionalstelle in Köln: deufoe.koeln@bamf.bund.de. Personen in einem Beschäftigungsverhältnis, die keine Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit erhalten, müssen sich zur Hälfte an den Kurskosten beteiligen. Der Kostenbeitrag liegt dann bei 2,07 € pro Stunde. Wenn die Zertifikatsprüfung bestanden wurde, kann der geleistete Kostenbeitrag zu 50 % erstattet werden.

Weitere Informationen zu den Berufssprachkursen sind beim BAMF (www.bamf.de unter „Willkommen in Deutschland > Deutsch lernen“) und bei den Leistungsträgern erhältlich.

Kurse im Rahmen des ESF-BAMF-Programms

Die berufsbezogenen Sprachkurse im Rahmen des ESF-BAMF-Programms sind **Ende 2017** ausgelaufen und werden durch die Berufssprachkurse gemäß § 45a AufenthG ersetzt. Aus diesem Grund werden diese Kurse im Folgenden nur kurz vorgestellt:

Die ESF-BAMF-Kurse verbinden berufsbezogenen Deutschunterricht und berufliche Qualifizierung (bestehend aus Fachunterricht, Praktikum und Betriebsbe-

sichtigungen). Ein Kurs besteht aus maximal 730 Unterrichtsstunden und dauert 6 Monate als Vollzeitkurs oder 12 Monate als Teilzeitkurs. Am Ende des Kurses wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt, in der die Inhalte, Lernziele und Lernfortschritte detailliert festgehalten werden. Ein Sprachzertifikat nach GER wird jedoch nicht ausgehändigt, da es keine zertifizierte Abschlussprüfung gibt.

Mehr Informationen zu den auslaufenden ESF-BAMF-Kursen befinden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de) unter „Willkommen in Deutschland > Deutsch lernen“.

Weitere Informationen zu den geförderten Sprachkursen befinden sich auf der Internetseite des BAMF unter www.bamf.de.

Passende Kurse und Kursanbieter können im KURSNET der Bundesagentur für Arbeit unter www.kursnet.arbeitsagentur.de gesucht werden.

3. Mindestlohn im Anerkennungsprozess

Am 1. Januar 2015 wurde der allgemeine gesetzliche Mindestlohn eingeführt. Da viele Anpassungsqualifizierungen bzw. Ausgleichsmaßnahme im Rahmen einer praktischen Tätigkeit im Betrieb (oftmals in Form eines Praktikums) stattfinden, stellt sich häufig die Frage, wann der Mindestlohn bezahlt werden muss.

Folgende Fälle lassen sich unterscheiden:

- **reglementierter Beruf – Anpassungslehrgang im Betrieb**

Ein Anpassungslehrgang findet häufig in Form einer angeleiteten praktischen Tätigkeit in einem Betrieb (z. B. Krankenhaus, Kindergarten, Praxis) statt. Dadurch sollen die im Bescheid festgestellten Unterschiede ausgeglichen werden. Die praktischen Tätigkeiten fallen nicht unter die Mindestlohnpflicht (analog dem Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildungsordnung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG). Es kann aber eine Ausbildungsvergütung gezahlt werden. Diese Voraussetzungen müssen vorhanden sein:

- Bescheid mit Auflagen, die für eine volle Anerkennung zu erfüllen sind (z. B. Anpassungslehrgang oder Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung)
- Qualifizierungsvertrag zwischen Betrieb und Praktikantin bzw. Praktikant

- **reglementierter Beruf – Vorbereitungskurs für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung mit Praxisphase**

Häufig enthalten Vorbereitungskurse für die Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung eine Praxisphase, damit sich Anerkennungssuchende auf praktische Prüfungs-

teile vorbereiten können. Betriebliche Praxisphasen von bis zu 3 Monaten sind mindestlohnfrei (analog der Mindestlohnausnahme für ausbildungsbegleitende Praktika nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG). Diese Voraussetzungen müssen vorhanden sein:

- Bescheid mit der Auflage, eine Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung abzulegen
- Praktikumsdauer maximal 3 Monate
- Nachweis des Bildungsträgers, dass das Praktikum Bestandteil des Vorbereitungskurses ist
- Bescheinigung über die Teilnahme am Vorbereitungskurs

● **nicht reglementierter Beruf im dualen System – Anpassungsqualifizierung/ Praxisphase im Betrieb**

Eine praktische Tätigkeit im Betrieb, um praktische Defizite im Rahmen eines Gleichwertigkeitsverfahrens auszugleichen, fällt nicht unter die Mindestlohnpflicht (analog dem Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildungsordnung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG). Es kann aber eine Ausbildungsvergütung gezahlt werden. Diese Voraussetzungen müssen vorhanden sein:

- Gleichwertigkeitsbescheid mit dem Ergebnis „teilweise Gleichwertigkeit“ (u. a. Defizite in der Berufspraxis)
- Qualifizierungsvertrag zwischen Betrieb und Praktikantin bzw. Praktikant

● **Akademischer Abschluss im nicht reglementierten Bereich – Praxisphase im Rahmen einer Brückenmaßnahme**

Wenn die Brückenmaßnahme ein verpflichtendes Praktikum beinhaltet und am Ende der Brückenmaßnahme ein offizieller Abschluss verliehen wird (z. B. 1-jähriger Aufbaustudiengang an einer Universität), dann ist das Pflichtpraktikum vom Mindestlohn befreit. Ist das Praktikum in der Brückenmaßnahme nicht verpflichtend, dann ist ein Praktikum während der Brückenmaßnahme nur mindestlohnfrei, wenn es nicht länger als 3 Monate dauert.

Wenn die Brückenmaßnahme nicht an ein Studiencurriculum angelehnt ist, dann ist ein Praktikum – auch wenn es Bestandteil der Brückenmaßnahme ist – mindestlohnpflichtig: Das gilt etwa für ein Bewerbungskoaching bei einem Bildungsträger mit anschließendem Praktikum.

Detaillierte Informationen sind im gemeinsamen Positionspapier „Gemeinsame Auslegung und Praxishinweise zur Anwendung des Mindestlohngesetzes im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ des BMAS, BMBF, BMF enthalten.

4. Anerkennung und Aufenthaltsrecht

4.1 Allgemeine Informationen zum Aufenthaltsrecht

Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) genießen Freizügigkeit und können ohne Visum oder Aufenthaltstitel nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Für die Einreise ist lediglich ein gültiger Pass oder Personalausweis notwendig. Auch die Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder von EU-Bürgerinnen und -Bürgern (auch wenn es sich um Drittstaatsangehörige handelt) können ohne Einschränkungen in Deutschland leben. Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger aus der Schweiz und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), zu dem neben den EU-Staaten auch Liechtenstein, Norwegen und Island gehören.

Staatsangehörige eines Staates außerhalb der EU und des EWR (Drittstaat) müssen vor der Einreise nach Deutschland ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung (etwa bei einer Botschaft oder einem Generalkonsulat) in ihrem Heimatland beantragen. Die Auslandsvertretung informiert über die notwendigen Unterlagen für den Antrag.

Weitere Informationen über die Visabestimmungen sind beim Auswärtigen Amt unter www.auswaertiges-amt.de unter dem Menüpunkt „Einreise und Aufenthalt > Visabestimmungen“ erhältlich.

Drittstaatsangehörige, die länger in Deutschland bleiben möchten, beantragen noch im Herkunftsland bei der deutschen Auslandsvertretung einen **Aufenthaltstitel**. Dieser Titel wird in der Regel zunächst befristet und für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck erteilt, z. B. zum Studium, zur Ausbildung, zur Familienzusammenführung oder zur Erwerbstätigkeit.

Wer schon mit einem Visum in Deutschland ist und länger in Deutschland bleiben möchte, geht für die Verlängerung oder Umschreibung des Visums bzw. zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zur zuständigen Ausländerbehörde im jeweiligen Wohnort. In manchen Fällen kann auch eine Ausreise in das Herkunftsland und Antragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung notwendig sein.

Mehr Informationen zur Einreise und zum Aufenthaltsrecht befinden sich auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) www.bamf.de unter den Menüpunkten „Migration nach Deutschland“ und „Willkommen in Deutschland“ sowie auf www.make-it-in-germany.com unter dem Menüpunkt „Visum“. „Make it in Germany“ steht auch in Englisch, Spanisch, Französisch zur Verfügung.

4.2 Anerkennung als Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel

Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses führt nicht automatisch zur Erteilung eines Aufenthaltstitels! In manchen Fällen wird die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses jedoch für einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit benötigt.

Ein anerkannter oder ein Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar/gleichwertig ist (laut anabin-Datenbank oder Beantragung einer Zeugnisbewertung bei der ZAB, siehe ab S. 75), ist unter anderem Voraussetzung für den Erhalt folgender Aufenthaltstitel:

- **Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG):**
Neben der Anerkennung oder der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses ist für die Erteilung der Blauen Karte EU ein der Qualifikation entsprechender Arbeitsplatz und ein bestimmtes Mindestgehalt notwendig. Mehr Informationen zur Blauen Karte EU unter www.bluecard-eu.de.
- **Visum zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG):**
Neben einem anerkannten oder gleichwertigen Hochschulabschlusses sind ausreichende finanzielle Mittel erforderlich, um den Lebensunterhalt während der Arbeitssuche selbst finanzieren zu können.
- **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a AufenthG):**
Geduldete Personen können eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung bekommen, wenn ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Außerdem müssen sie seit 2 Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausüben. Zudem sind weitere Voraussetzungen notwendig, wie z. B. ausreichender Wohnraum und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Gleichwertigkeit einer nicht akademischen ausländischen Berufsausbildung mit einer entsprechenden inländischen qualifizierten Berufsausbildung ist unter anderem Voraussetzung für:

- **Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18 AufenthG, § 6 Abs. 2 BeschV)**
Es muss sich bei der Berufsqualifikation um einen Mangelberuf handeln. Das heißt, für diesen Beruf herrscht auf dem deutschen Arbeitsmarkt ein aktueller Mangel an Fachkräften. Die Agentur für Arbeit führt eine Liste der aktuellen

Engpassberufe, die sogenannte „Positivliste“. Die aktuell gültige Positivliste ist immer unter www.arbeitsagentur.de/positivliste abrufbar.

- **Aufenthaltstitel zur (vollen) Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a AufenthG)**

Durch den neuen Paragraphen § 17a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) haben Drittstaatsangehörige die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, um eine Qualifizierungsmaßnahme in Deutschland zu absolvieren und damit die **volle Anerkennung ihres Berufsabschlusses** zu bekommen. § 17a AufenthG ist am 1. August 2015 in Kraft getreten.

Der neue Aufenthaltstitel umfasst Qualifizierungsmaßnahmen, die zum Erreichen einer vollen Anerkennung oder vielmehr einer Berufszulassung erforderlich sind: z. B. Anpassungslehrgänge, Vorbereitungskurse für Kenntnis- und Eignungsprüfungen, (Fach-)Sprachkurse oder betriebliche Tätigkeiten, wenn Berufspraxis in einem Betrieb nachzuholen ist. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17a AufenthG ist es notwendig, dass die Anerkennungsstelle in ihrem **Bescheid** die festgestellten Defizite beschreibt und eine Anpassungsmaßnahme vorsieht.

Mit dem Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG ist es möglich, parallel zu einer Qualifizierungsmaßnahme in Deutschland zu arbeiten. Allerdings muss die berufliche Tätigkeit für eine zeitlich uneingeschränkte **Beschäftigung** im Zusammenhang mit dem angestrebten Beruf stehen. Außerdem muss bereits ein Stellenangebot für die Beschäftigung nach dem Erreichen einer vollen Anerkennung bestehen (z. B. Tätigkeit als Krankenpflegehelfer/-in, wenn das Ablegen der Kenntnisprüfung zur Anerkennung als Krankenpfleger/-in geplant ist und bereits ein verbindliches Arbeitsplatzangebot besteht). Für die berufliche Tätigkeit während der Qualifizierungsmaßnahme ist die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) notwendig. Eine Beschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem angestrebten Beruf steht, darf im Umfang von 10 Stunden pro Woche ausgeübt werden. Hier wird keine Zustimmung der BA gebraucht.

» **Achtung:** Der Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG kann für die Dauer von bis zu 18 Monaten erteilt werden. In dieser Zeit muss die Qualifizierungsmaßnahme absolviert und eine (mögliche) anschließende Prüfung abgelegt werden. Für den Erwerb von Deutschkenntnissen ist es oft ratsam, vorher einen Aufenthaltstitel nach §16 AufenthG zur Teilnahme an Sprachkursen zu beantragen, um anschließend noch 18 Monate Aufenthalt in Deutschland nach § 17a AufenthG zur Verfügung zu haben.

§ 17a AufenthG kann auch beantragt werden, wenn eine Prüfung zur Anerkennung in Deutschland abgelegt werden muss (ohne vorherige Qualifizierungsmaßnahme). Allerdings muss in diesem Fall bereits eine Stellenzusage im Falle einer bestandenen Prüfung vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis erstreckt sich vom Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Während dieser Zeit darf nicht gearbeitet werden.

Wurde die volle Anerkennung während einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG erreicht, kann die **Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr verlängert** werden, um einen Arbeitsplatz zu finden, der der anerkannten Berufsqualifikation entspricht. In dieser Zeit darf jede berufliche Tätigkeit ausgeübt werden. In der Praxis betrifft § 17a AufenthG Personen mit einem **Hochschulabschluss im reglementierten Bereich** und Personen mit einem **Ausbildungsberuf der Positivliste** der Bundesagentur für Arbeit (Mangelberuf).

Mehr Informationen zum § 17a AufenthG gibt das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Okt. 2015). Außerdem ist aktuell eine Handreichung zu § 17a AufenthG durch das Netzwerk IQ in Arbeit.

Mit dem Migration-Check der Bundesagentur für Arbeit können Interessierte schrittweise prüfen, welche Möglichkeiten sie haben, um in Deutschland zu leben und zu arbeiten. Der Migrations-Check ist in deutscher und englischer Sprache durchführbar. Einen ähnlichen Check bietet das Webportal „Make it in Germany“ unter www.make-it-in-germany.com.

5. Alternative Wege zum Nachholen eines Berufsabschlusses

In Deutschland ist es möglich, einen anerkannten Berufsabschluss durch eine Externenprüfung oder eine Umschulung nachzuholen.

Das Nachholen eines Berufsabschlusses kann nötig sein,

- wenn keine berufliche Anerkennung möglich ist, weil der ausländische Abschluss überhaupt nicht oder kaum mit einem deutschen Berufsbild vergleichbar ist,
- wenn eine absolvierte Ausbildung veraltet und auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht (mehr) verwertbar ist,
- wenn keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.

5.1 Externenprüfung

Die Externenprüfung ermöglicht Menschen **ohne formale berufliche Qualifikation** oder **Menschen, bei denen der Berufsabschluss länger als 4 Jahre zurückliegt**, einen anerkannten Berufsabschluss durch eine externe Abschlussprüfung zu erwerben (u. a. nach § 45 BBiG bzw. § 37 HwO). Generell kann in allen Ausbildungsberufen der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern und der sogenannten Kammern der freien Berufe (z. B. Steuerberaterkammer, Ärzte- und Zahnärztekammer) eine Externenprüfung abgelegt werden.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der **glaubhafte Nachweis ausreichender Berufspraxis** in dem jeweiligen Beruf notwendig. Dabei werden ausländische Bildungsabschlüsse, Ausbildungszeiten in anderen Ausbildungsberufen, sowie Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland ebenfalls berücksichtigt. Die erforderliche Mindestzeit an Berufspraxis beträgt bei 3-jährigen Ausbildungsberufen 4,5 Jahre, bei 2-jährigen Ausbildungsberufen 3 Jahre. Dies entspricht dem **Eineinhalbfachen der Ausbildungszeit**. Aufgrund der individuellen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber ist die Zulassung zur Abschlussprüfung grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung. Über weitere Voraussetzungen informieren die jeweiligen Kammern.

Antrag

Der Antrag für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist an die zuständige Stelle, z. B. die jeweilige Kammer, zu richten.

Erforderliche Unterlagen sind in der Regel:

- Lebenslauf
- Zeugnisse erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildungen
- Tätigkeitsnachweise und/oder Arbeitszeugnisse
- bei beruflicher Selbstständigkeit: Gewerbeanmeldung oder Referenzen
- Teilnahmezertifikate über besuchte Seminare und Lehrgänge, die den Ausbildungsinhalten des gewünschten Ausbildungsberufs entsprechen

Kosten

Die Überprüfung der Zulassung zur Abschlussprüfung kann kostenpflichtig sein. Die Gebühr richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Kammern. Die zuständigen Stellen geben darüber Auskunft.

Prüfungsvorbereitung und Finanzierung

In den schriftlichen Prüfungsbereichen müssen die wesentlichen fachtheoretischen Zusammenhänge beherrscht und berufliche Problemstellungen gelöst werden. Daher ist es sinnvoll, sich gezielt durch einen Vorbereitungslehrgang auf die Externenprüfung vorzubereiten.

Informationen und Hinweise zu Vorbereitungskursen und vor allem zu Fördermöglichkeiten bieten die örtlichen Agenturen für Arbeit und die Jobcenter. Außerdem können länderspezifische Förderprogramme finanzielle Unterstützung bieten (z. B. der Qualifizierungsscheck der Initiative ProAbschluss, siehe S. 96)

Über die Hessische Weiterbildungsdatenbank (www.hessen-weiterbildung.de) können Vorbereitungskurse für die Externenprüfung gefunden werden. Außerdem stellen einige Kammern auf ihren Internetseiten eine Liste mit Bildungsträgern zur Verfügung, die Vorbereitungslehrgänge für die Abschlussprüfung anbieten.

5.2 Umschulung

Die Umschulung ist eine besondere Form der beruflichen Weiterbildung (nach § 1 BBiG). Eine Umschulung ermöglicht, sich **für eine neue Arbeitstätigkeit zu qualifizieren**, wenn der alte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Es gibt verschiedene Gründe, warum eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im erlernten Beruf nicht mehr tätig sein kann: z. B. längere Abwesenheit im gelernten Beruf (etwa wegen Krankheit oder Kindererziehung), Berufsunfähigkeit durch Krankheit, technische Neuorientierung des gesamten Berufsfeldes, zu wenige Einsatzmöglichkeiten im gelernten Beruf.

Kenntnisse und Erfahrungen aus der vorigen Tätigkeit erlauben oft eine Verkürzung der Ausbildung zum neuen Berufsbild. Die Umschulungsdauer richtet sich nach den Vorkenntnissen der Umschülerin oder des Umschülers und nach der Ausbildungsdauer des zu erlernenden Berufs. Die Umschulung kann zwischen 9 Monaten und 2 Jahren in Anspruch nehmen. Eine Umschulung endet mit einer Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer. Sie führt so zum Beispiel zu einem anerkannten IHK-Berufsabschluss oder zu einem Gesellenbrief.

Antrag und Finanzierung

Eine Umschulung wird meistens über das regionale Jobcenter, über die Agentur für Arbeit oder als Reha-Leistung über die Berufsgenossenschaft, die Deutsche Rentenversicherung etc. finanziert. Für eine Umschulung wird daher die Genehmigung durch die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder durch die jeweilige Versicherung benötigt.

Detaillierte Informationen über die Voraussetzungen der Teilnahme an einer Umschulung, über die Finanzierung und Leistungen können bei den jeweiligen Leistungsträgern erfragt werden.

Formen der Umschulung

Es gibt 3 verschiedene Umschulungsformen:

- Die **betriebliche Umschulung** besteht aus einem praktischen Ausbildungsteil im Unternehmen/Ausbildungsbetrieb und einem theoretischen Teil in einer Berufsschule. Die Umschülerinnen und Umschüler bekommen ein fest geregeltes Ausbildungsgehalt.
- Die **schulische Umschulung** findet an Berufsfachschulen statt. Oft stellen Praktika einen Teil der Ausbildung dar. Die Umschülerinnen und Umschüler bekommen kein Umschulungsgehalt. Für manche Schulen muss sogar Schulgeld bezahlt werden.
- Die **überbetriebliche Umschulung** wird bei einem Bildungsträger durchgeführt. Der Bildungsträger übernimmt die Funktion eines Ausbildungsbetriebs und vermittelt die praktischen Fähigkeiten (z. B. in Übungswerkstätten) und den theoretischen Unterricht. Manchmal müssen zusätzliche Praktika absolviert werden. Die Kosten werden in der Regel von einem Leistungsträger, z. B. der Agentur für Arbeit, übernommen.

Passende Umschulungen und Umschulungsanbieter können recherchiert werden, z. B. über www.kursnet.arbeitsagentur.de oder über www.seminarcheck.de.

5.3 Ausbildung oder Studium in Deutschland nachholen

Um eine **Ausbildung** in Deutschland beginnen zu können, wird manchmal ein **anerkannter Schulabschluss** gefordert. Informationen zur Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen sind im Kapitel III zu finden.

Wer ein Studium in Deutschland beginnen oder fortsetzen möchte, erhält weiterführende Informationen im Kapitel II dieses Leitfadens oder direkt bei der jeweiligen Wunschhochschule. Außerdem können sich junge Zuwandererinnen und Zuwanderer – insbesondere junge Geflüchtete und Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler –, die in Deutschland ein Studium aufnehmen oder fortsetzen möchten, bei der „Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule“ (GF-H) beraten lassen. Es gibt 2 Bildungsberatungsstellen Garantiefonds Hochschule in Hessen:

**Bildungsberatung GF-H beim Jugendmigrationsdienst (JMD) des
Evangelischen Vereins für Jugendsozialarbeit e. V.**

Rechneigrabenstraße 10

60311 Frankfurt

Telefon: 069 921056946 (Herr Dr. Heinz Möglich);

069 921056947 (Frau Ellen Zimmermann)

E-Mail: Heinz.Mueglich@frankfurt-evangelisch.de;

[bildungsbearatung@frankfurt-evangelisch.de](mailto:bildungsberatung@frankfurt-evangelisch.de)

**Bildungsberatungsstelle GF-H beim Jugendmigrationsdienst (JMD) des
Caritasverbandes Nordhessen-Kassel e. V.**

Die Freiheit 2

34117 Kassel

Telefon: 0561 7004-141 (Frau Ramona Ramm)

E-Mail: ramona.ramm@caritas-kassel.de

6. Fördermittel zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen

Dieses Kapitel stellt die gängigsten Fördermöglichkeiten zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen kurz vor (Stand: Okt. 2017). Ausführliche Informationen zu den Fördervoraussetzungen und dem Förderumfang können auf den angegebenen Internetseiten nachgelesen werden.

Die folgende Auflistung stellt keine abgeschlossene Liste an Fördermöglichkeiten dar. Es gibt insbesondere auch regionale Fördermöglichkeiten (wie beispielsweise Stiftungen etc.), die individuell recherchiert werden sollten.

Bezeichnung	Förderfähige Personen	Anspruchspartnerinnen und Ansprechpartner	Weitere Informationen
Für Arbeitslose, Arbeitssuchende und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
Bildungsgutschein (gefördert über BMAS und BA)	Arbeitssuchend und arbeitslos gemeldete Personen, Erwerbstätige, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind (oder ohne Berufsabschluss); Antragstellende müssen in der Regel entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder bereits 3 Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.	Zuständige Agentur für Arbeit, Jobcenter des Wohnsitzes	www.arbeitsagentur.de → Bildungsgutschein
Sonderprogramm der Bundesagentur für Arbeit (BA): Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS)	Arbeitslos gemeldete und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmende; Berufsrückkehrende bzw. Wiedereinsteigende	Zuständige Agentur für Arbeit, Jobcenter des Wohnsitzes	www.arbeitsagentur.de
Für arbeitslose Akademikerinnen und Akademiker, Studierende sowie Schülerinnen und Schüler			
BAföG (für Schülerinnen und Schüler und für Studierende) (gefördert durch BMBF)	Erstauszubildende (nur schulische Ausbildung) und Erststudierende bis 30 Jahre, bei Masterstudiengängen bis 35 Jahre; nach der Erstausbildung können weitere Ausbildungen unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.	Für Studierende: Studentenwerk der jeweiligen Hochschule; für Auszubildende: zuständiges kommunales Amt für Ausbildungsförderung	www.bafög.de
Bildungskredit (gefördert durch BMBF, KfW)	Schülerinnen und Schüler sowie Studierende zwischen 18 und 35 Jahren, die eine Ausbildung oder ein Studium in Vollzeit absolvieren	Bundesverwaltungsamt Telefon: 0228 99358-4492 oder KfW Telefon: 0800 5399003	www.kfw.de www.bildungskredit.de

Für Geringqualifizierte und ältere Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen			
Programm der BA: Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer im Unternehmen (WeGebAU)	Geringqualifizierte Beschäftigte; Beschäftigte in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einen Teil der Lehrgangskosten übernimmt	Zuständige Agentur für Arbeit	www.arbeitsagentur.de → Merkblatt: „Beschäftigen und Qualifizieren. Weiterbildung von Beschäftigten – Programm WeGebAU“
Qualifizierungsscheck Hessen (gefördert durch HMWVL)	Sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hessen und einem Mindestalter von 27 Jahren, • die keinen beruflichen Abschluss haben • oder die eine Tätigkeit ausüben, für die sie keinen beruflichen Abschluss haben, jedoch einen Berufsabschluss in einem anderen Bereich, der länger als 4 Jahre zurückliegt.	Initiative ProAbschluss: flächendeckendes Beratungsangebot in Hessen • Bildungspoints für Beschäftigte • Bildungscoaches für Unternehmen Weiterbildung Hessen e. V.	www.proabschluss.de www.weiterbildunghessen.de
Für Erwerbstätige mit kleinerem Einkommen			
Bildungsprämie – Prämiegutschein (gefördert durch BMBF)	Erwerbstätige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen bis maximal 20.000 € (gemeinsam Veranlagte: maximal 40.000 €), die mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind	Regionale Beratungsstellen vor Ort; Bürgerservice Bildungsprämie unter Telefon: 0800 2623-000	www.bildungspraemie.info
Bildungsprämie – Weiterbildungs sparen (Spargutschein) (gefördert durch BMBF)	Beschäftigte, die ein mit Arbeitnehmer-Sparzulage gefördertes Ansparguthaben nach dem Vermögensbildungsgesetz besitzen	Regionale Beratungsstellen vor Ort; Bürgerservice Bildungsprämie unter Telefon: 0800 2623-000	www.bildungspraemie.info

Bezeichnung	Förderfähige Personen	Anspruchspartnerinnen und Ansprechpartner	Weitere Informationen
Für Handwerkerinnen sowie Handwerker und Fachkräfte			
AufstiegsBAföG (AFBG) (gefördert über BMBF)	Personen mit anerkannter Erstausbildung nach BBIG/HwO oder einem vergleichbaren ausländischen Berufsabschluss, die eine (staatlich anerkannte) Fortbildung absolvieren möchten	In Hessen: Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken Info-Hotline: 0800 622 36 34	www.aufstiegs-boafoeg.info
Weiterbildungsstipendium (gefördert durch BMBF)	Berufstätige junge Fachkräfte unter 25 Jahren mit besonderen Leistungen in Ausbildung und Beruf, die eine berufliche Qualifizierung im Anschluss an eine sehr erfolgreich abgelegte Berufsausbildung machen möchten	Für Gesundheitsfachberufe: Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung; andere Fachberufe: jeweilige Kammer	www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html
Aufstiegsstipendium (gefördert durch BMBF)	Berufserfahrene mit einer guten Abschlussnote und mindestens 2-jähriger Berufserfahrung, die ein Studium anstreben	Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung	www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html

Quellen:

Netzwerk Nachqualifizierung Gießen-Lahn-Dill (2012): Leitfaden zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten von Nachqualifizierung in Hessen.
IQ. Fachstelle Qualifizierung (2012): Förderinstrumente zur Finanzierung beruflicher Weiterbildung für Anerkennungssuchende.

»»II. Akademische Anerkennung

Besteht der Wunsch, in Deutschland zu studieren oder ein im Ausland begonnenes Studium in Deutschland fortzusetzen, dann geht es um eine akademische Anerkennung. Im Folgenden werden Voraussetzungen und Verfahrenswege für Studieninteressierte mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung oder mit im Ausland bereits erworbenen Studienleistungen beschrieben.

Das folgende Kapitel behandelt 3 Fallbeispiele im Bereich der akademischen Anerkennung:

Fall a): Studieninteressierte, die im Ausland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben und in Deutschland ein Erststudium beginnen möchten.

Fall b): Studieninteressierte, die im Ausland bereits ein Studium begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben und in Deutschland das Studium wieder aufnehmen möchten.

Fall c): Studieninteressierte, die im Ausland bereits ein Studium abgeschlossen haben und in Deutschland ein Aufbaustudium (z. B. Master-Studium) absolvieren möchten.

» **Achtung:** Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren zu können.

Die meisten Hochschulen in Deutschland verlangen für eine Zulassung zum Studium Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der „**Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber**“ (DSH). Es gibt Deutschkurse zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung. Diese werden von manchen Hochschulen angeboten. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an, können Kurse bei freien Bildungsträgern wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen besucht werden.

Neben der DSH werden in der Regel auch andere Sprachzertifikate als gleichwertige Nachweise akzeptiert, z. B.:

- das Kleine oder Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts

- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II
- der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), Niveaustufe 4 oder 5

Zu Fall a)

Zugang zum Erststudium an einer deutschen Hochschule

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Sekundarschulabschluss (und mit einer Hochschulzugangsberechtigung) an einer deutschen Hochschule studieren. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise entscheiden im Rahmen von Zulassungs- bzw. Immatrikulationsverfahren in der Regel die **Hochschulen** (i. d. R. Akademisches Auslandsamt oder Studierendensekretariat).

Voraussetzung dabei ist, dass der Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet. Darüber hinaus müssen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus bestimmten Ländern weitere Erfordernisse erfüllt sein, so muss möglicherweise die erfolgreich abgeschlossene Hochschulaufnahmeprüfung nachgewiesen oder sogar ein Nachweis über bereits besuchte Hochschulseminer erbracht werden.

Bei Schulabschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz ist die Zulassung zum Hochschulstudium in Deutschland in der Regel direkt möglich. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen direkten Hochschulzugang bekommen, können eine **Feststellungsprüfung** (offizielle Bezeichnung: „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“) ablegen. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung erfolgt an einem **Studienkolleg**. Die Studienkollegs sind an Hochschulen angeschlossen. Die Vorbereitung dauert in der Regel 2 Semester. Bei besonderen Leistungen kann sie auf ein Semester verkürzt werden. Die Feststellungsprüfung wie auch die Vorbereitungskurse des Studienkollegs sind fachgebunden. Somit wird durch die Wahl des Studiums der Schwerpunkt des Vorbereitungskurses bestimmt (z. B. sozialpädagogisch, naturwissenschaftlich, wirtschaftswissenschaftlich). In allen Kursen ist neben den unterschiedlichen fachspezifischen Stunden Deutsch Unterrichtsfach. Nach einer Feststellungsprüfung ist eine Zulassung zum Studium fachgebunden.

Der Unterricht und die Prüfungen an den deutschen Studienkollegs in Hessen sind zurzeit kostenlos. Kollegiatinnen und Kollegiaten sind als Studierende aber eingeschrieben und müssen dementsprechend auch die Semesterbeiträge an die jeweilige Hochschule zahlen (Einschreibgebühr, Sozialbeitrag, Semesterticket u. Ä.).

Weitere Informationen zum Studienkolleg sind unter www.studienkollegs.de zu finden.

Bewerbung für ein Erststudium in Deutschland

Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland unterschiedliche Stellen zuständig:

EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger (mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung), die sich für die Studiengänge **Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Tiermedizin**¹³ bewerben möchten, bewerben sich bei „hochschulstart.de“, der Stiftung für Hochschulzulassung. Weitere Informationen und der erforderliche Antrag sind im Internet unter www.hochschulstart.de und bei den Studierendenberatungen der Hochschulen erhältlich.

EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger, die sich für andere Studienfächer (außer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Tiermedizin) bewerben möchten, und **Drittstaatstangehörige** (mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung) müssen sich direkt bei den jeweiligen **Hochschulen** bewerben. Bewerberinnen und Bewerber erhalten beim Studierendensekretariat, beim Akademischen Auslandsamt oder über die Internetseite der Wunschhochschule den Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

Kooperiert die Hochschule für den gewünschten Studiengang mit der „Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen“ – kurz: „uni-assist“, sind die Unterlagen dort einzureichen.

uni-assist – Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen

Viele Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Verfahrens für die Studienbewerber/-innen wurde der Verein „uni-assist“ gegründet, bei dem Bewerbungen zentral vorgeprüft werden. Die endgültige Anerkennung ausländischer akademischer Leistungen bzw. der Hochschulzugangsberechtigungen obliegt aber weiterhin der aufnehmenden Hochschule.

Informationen dazu, ob die Bewerbung für einen Studiengang bei der gewünschten Hochschule direkt oder bei uni-assist eingereicht werden muss, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber bei der jeweiligen Hochschule oder auf der Internetseite von uni-assist.

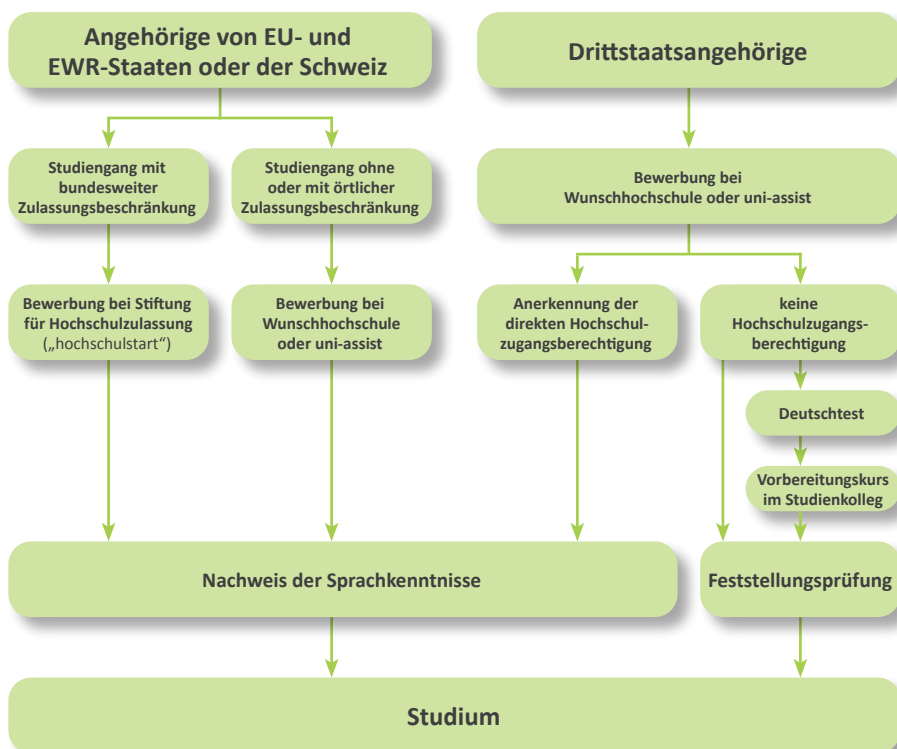
Ausführliche Informationen und Hinweise über den Ablauf des Bewerbungsverfahrens sind unter www.uni-assist.de und bei den Hochschulen erhältlich.

¹³ Für die Studiengänge Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin gibt es eine bundesweite Zulassungsbegrenzung. Eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen ist vorhanden. Daher werden die Studienplätze zentral über www.hochschulstart.de vergeben.

» Hinweis für Personen ohne Papiere:

Wer eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung besitzt, aber aufgrund von Flucht die Hochschulzugangsberechtigung nicht durch Dokumente nachweisen kann, kann sich trotzdem bei uni-assist bewerben. Hierfür muss ein Selbstauskunftsbogen ausgefüllt werden. Manche Hochschulen verlangen zum Nachweis der Studierfähigkeit außerdem eine bestandene Prüfung, z. B. eine bestandene Feststellungsprüfung oder einen positiven Studierfähigkeitstest (z. B. TestAS für Flüchtlinge).

Der Hochschulzugang im Überblick



Quelle: Die Grafik orientiert sich am Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein, abrufbar unter www.access-frsh.de

Zu Fall b)

Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland angerechnet werden, z. B. um hier ein Studium fortzusetzen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein bereits im Ausland begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen möchten, wenden sich an die jeweiligen **Prüfungsämter der Fachbereiche** an den Hochschulen. Die Prüfungsämter entscheiden anhand von Nachweisen über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points u. Ä. darüber, wie viel der mitgebrachten Studienleistungen angerechnet werden kann.

Bei den Studiengängen, die mit Staatsexamen abgeschlossen werden, wird die Anrechnung von Studienleistungen oftmals über die **Landesprüfungsämter** entschieden. Auskunft über die Zuständigkeit erhält man in der Regel an den Hochschulen oder in den örtlichen Landesprüfungsstellen.

Zu Fall c)

Zugang zu Aufbau- und Weiterbildungsstudiengängen

Wer im Ausland bereits ein Erststudium abgeschlossen hat und ein Aufbau- oder Weiterbildungsstudium in Deutschland aufnehmen möchte, wendet sich an die Wunschhochschule. Die **Hochschule prüft individuell**, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Aufbaustudium erfüllt sind. Es kann auch sein, dass die Bewerbung zur Vorprüfung an „uni-assist“ geschickt werden muss. Die Hochschulen informieren auf ihren Internetseiten über Bewerbungsmodalitäten.

Ein Verzeichnis aller Hochschulen und Studiengänge in Deutschland liefert der Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz auf der Internetseite www.hochschulkompass.de. Weitere Informationen rund ums Studium in Deutschland bieten die Internetseiten www.daad.de und www.study-in.de.



»»III. Schulische Anerkennung



Wer in Deutschland eine Ausbildung machen möchte und einen Schulabschluss aus dem Ausland besitzt, muss den Schulabschluss oftmals zunächst anerkennen lassen. Die Anerkennung von Schulabschlüssen zu Ausbildungszwecken wird als schulische Anerkennung bezeichnet.

» **Achtung:** Wenn man mit ausländischen Abschlüssen in Deutschland studieren möchte, dann sind die Hochschulen für die Bewertung der Zeugnisse zuständig. Sie entscheiden darüber, ob die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber einen direkten Hochschulzugang erhalten. Weitere Informationen sind im Kapitel II zu finden.

Zuständige Stelle für die Anerkennung schulischer Abschlüsse:

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie

Staatliches Schulamt für den Landkreis
Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Telefon: 06151 3682-2
E-Mail: poststelle.ssa.darmstadt@kultus.hessen.de
www.schulaemter.hessen.de

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt ist für die Anerkennung folgender Bildungsabschlüsse aus allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen (für schulische und Ausbildungszwecke) zuständig:

- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss
- fachgebundene Hochschulreife nur für Ausbildungszwecke
- allgemeine Hochschulreife nur für Ausbildungszwecke

Antrag und Unterlagen

Die notwendigen Formulare (Antrag auf Anerkennung, Erklärung, Lebenslauf) und die Informationen über einzureichende Unterlagen lassen sich unter „Schulbesuch > Anerkennung von Bildungsnachweisen > ausländische schulische Abschlüsse“ auf der Internetseite des Schulamtes herunterladen.

Die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeitenden, geordnet nach Abschlussländern, befinden sich ebenfalls auf der Internetseite.

Unter anderem sollen die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- öffentlich beglaubigte Fotokopie des zu bewertenden ausländischen Originalzeugnisses, einschließlich der Fächer- und Notenübersicht
- öffentlich beglaubigte Fotokopie der Übersetzung des ausländischen Originalzeugnisses (von einer/einem **in Deutschland** ermächtigten Übersetzerin/Übersetzer)
- Nachweis über den Hauptwohnsitz in Hessen
- tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den schulischen und beruflichen Werdegang, einschließlich eventueller Studienzeiten oder Hochschuleaufnahmeproofung (siehe Vordruck „Lebenslauf“ auf der Internetseite)
- eine Erklärung, dass die Bewertung des Bildungsnachweises bisher weder in Hessen noch in einem anderen Bundesland beantragt wurde und damit bisher keine Entscheidung ergangen ist (siehe Vordruck „Erklärung“ auf der Internetseite)
- beglaubigter Nachweis über die Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde in deutscher Sprache)

Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen befinden sich im Glossar dieses Leitfadens.

» **Hinweis:** Wenn die Antragstellenden nach dem Schulabschluss bereits weitere Abschlüsse (z. B. eine Ausbildung oder ein Studium) erworben haben, ist es empfehlenswert, die Abschlusszeugnisse in öffentlich beglaubigter Kopie und in deutscher Übersetzung mit einzureichen.

Es ist wichtig, immer das aktuelle Merkblatt mit Informationen über einzureichende Unterlagen auf der Internetseite des Staatlichen Schulamts, unter *www.schulaemter.hessen.de*, zu beachten. Auf der Internetseite befindet sich außerdem eine Übersicht über die Kontaktdaten der jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

Kosten

Das Bewertungs- bzw. Prüfungsverfahren ist in jedem Fall kostenpflichtig. Die Kosten belaufen sich bei schulischen Abschlüssen derzeit auf 125 € (Stand: Okt. 2017).

Hinweise zu einzelnen Abschlüssen

Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung von im Ausland erworbenen schulischen Abschlüssen werden die Voraussetzungen verglichen, die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führen:

- Wie lange musste die Schule besucht werden?
- Wie viele und welche Fächer mussten belegt werden?

Auf der Grundlage dieses Bewertungsergebnisses wird dann der jeweilige Schulabschluss zuerkannt.

• Hauptschulabschluss

Für die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss müssen mindestens 9 (bei einigen Herkunftsländern auch mehr) aufsteigende Klassen mit Erfolg (Abschluss oder Versetzung in die höhere Klasse) besucht worden sein.

• Realschulabschluss

Für die Gleichstellung mit dem deutschen mittleren Bildungsabschluss müssen mindestens 10 aufsteigende Klassen (in einigen Ländern auch mehr) an einer Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Darüber hinaus gibt es weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen (z. B. 2 Fremdsprachen).

• Fachhochschulreife und allgemeine Hochschulreife

Für die Gleichstellung mit der deutschen Fachhochschulreife bzw. der allgemeinen Hochschulreife müssen mindestens 12 aufsteigende Klassen (in einigen Ländern auch mehr) erfolgreich abgeschlossen worden sein. Darüber hinaus gibt es weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

» **Hinweis:** Bei der Bewertung ausländischer schulischer Abschlüsse kann es zu einer Abstufung des Ausbildungsniveaus kommen. Dies ist unter anderem auf die spezifische Fächerkombination zurückzuführen, die für den jeweiligen Abschlussgrad notwendig ist.

Anerkennung ohne Zeugnisse

Grundsätzlich werden zur Anerkennung von Abschlüssen Zeugnisse bzw. andere schriftliche Nachweise benötigt. Existieren diese jedoch nicht mehr, sollte versucht werden, sich die Zeugnisse noch einmal von der zuständigen Stelle (z. B. der Schule) im Herkunftsland ausstellen zu lassen.

Was tun bei Nichtanerkennung?

Wenn der Schulabschluss nicht anerkannt wird, hat man im schlimmsten Fall gar keinen Schulabschluss vorzuweisen. In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Man beginnt eine **Berufsausbildung** in Deutschland, ohne einen anerkannten Schulabschluss nachweisen zu können (z. B. Ausbildung im dualen System). Nach erfolgreicher Beendigung einer mindestens 2-jährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss zuerkannt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den fehlenden Abschluss an staatlichen Schulen (etwa einer Berufsfachschule, einer Abendschule oder im Fernunterricht) oder bei einem Bildungsträger **nachzuholen**. Außerdem gibt es die Möglichkeit, eine **externe Prüfung** abzulegen, um damit einen deutschen Schulabschluss zu erwerben. Zur Vorbereitung auf die Externenprüfung können Vorbereitungskurse besucht werden, z. B. bei einer Volkshochschule oder in einem Kolleg. Einen Schulabschluss nachzuholen kann kostenpflichtig sein. Für manche Kurse bestehen zudem Altersbeschränkungen. Wer erwägt, einen Schulabschluss nachzuholen, sollte sich vorher eingehend informieren, z. B. bei den staatlichen Schulämtern. Einige Stiftungen bieten auch Bildungsstipendien an. Informationen zum Schüler-BAföG befinden sich auf der S. 95.



»IV. Theoretische Grundlagen der Anerkennungsverfahren



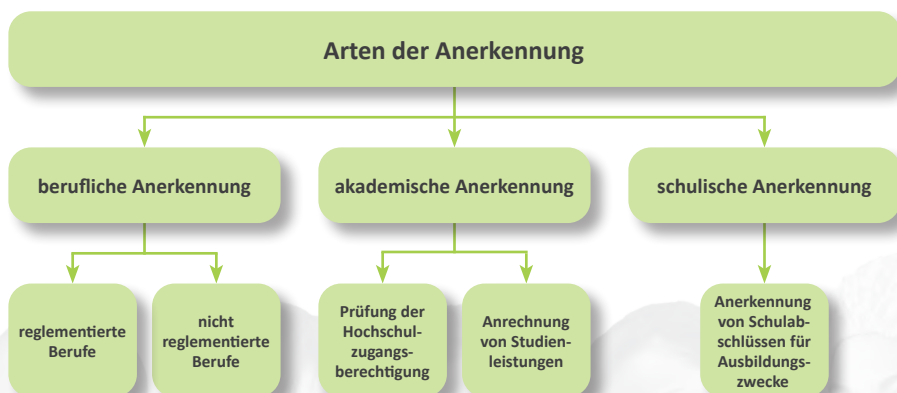
Dieser Teil des Leitfadens bietet vertiefte Einblicke in die gesetzlichen Grundlagen zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse. Er richtet sich daher vor allem an Beraterinnen und Berater sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch an Ratsuchende, die mehr über den gesetzlichen Hintergrund der Anerkennungsverfahren erfahren möchten.

1. Anerkennungsverfahren

Bevor auf die gesetzlichen Regelungen vertieft eingegangen wird, sollen die Begriffe „Anerkennung“ und „Gleichwertigkeit“ genauer beleuchtet werden.

Oftmals werden die beiden Begriffe „**Anerkennung**“ und „**Gleichwertigkeit**“ synonym verwendet. Genau genommen ist die Feststellung einer Gleichwertigkeit mit einer vergleichbaren deutschen Qualifikation Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung, eines Studiums oder eines Schulabschlusses. Der Begriff „Anerkennungsverfahren“ bzw. „Anerkennung“ dient als Oberbegriff für die relevanten Verfahren.

Es werden 3 Formen der Anerkennung unterschieden: Die **berufliche Anerkennung**, die **akademische Anerkennung** und die **schulische Anerkennung**.



Hat die/der Ratsuchende berufliche Qualifikationen erworben und möchte diese anerkennen lassen, um den erlernten Beruf (Ausbildungsberuf oder akademischen Beruf) in Deutschland auszuüben, dann handelt es sich um eine **berufliche Anerkennung**. Im Rahmen der entsprechenden Verfahren hat die Unterscheidung zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen eine zentrale Bedeutung (siehe S. 10).

Wenn die/der Ratsuchende in Deutschland ein Studium beginnen oder fortsetzen möchte, so muss die Hochschulzugangsberechtigung und ggf. die Anrechnung bisheriger Studienleistungen geprüft werden. Man spricht von **akademischer Anerkennung**.

Möchte die/der Ratsuchende eine Ausbildung in Deutschland beginnen, so muss in der Regel zunächst der ausländische Schulabschluss anerkannt werden. Es handelt sich um eine **schulische Anerkennung**.

2. Rechtsgrundlagen der verschiedenen Anerkennungsverfahren

Die beruflichen, akademischen und schulischen Anerkennungsverfahren basieren auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, die im Folgenden genauer erläutert werden.

2.1 Rechtsgrundlagen beruflicher Anerkennungsverfahren

Eine berufliche Anerkennung dient dem Zweck, den im Ausland erlernten Beruf in Deutschland auszuüben.

Die Verfahren zur Anerkennung bzw. Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen sind sehr komplex und werden von verschiedenen gesetzlichen Grundlagen geregelt, die nebeneinander Gültigkeit besitzen. Zu den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen gehören:

- Anerkennungsgesetz des Bundes (enthält in Artikel 1 das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) seit dem 1. April 2012)
- Anerkennungsgesetze der Länder (für Hessen: Anerkennungsgesetz Hessen, in Artikel 1 das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) seit dem 21. Dezember 2012)
- EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG
- Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
- Bilaterale Abkommen
- Lissabon-Konvention

Die ausländische Berufsqualifikation, das Ausbildungsland sowie der deutsche Referenzberuf bestimmen, welche gesetzliche Regelung für die berufliche Anerkennung zur Anwendung kommt. Unter Umständen kann auch die Herkunft der Inhaberin / des Inhabers des ausländischen Abschlusses eine Rolle spielen (z. B. bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern).

2.1.1 Berufsarten

Bevor die gesetzlichen Regelungen genauer erläutert werden, muss auf 2 wichtige Unterscheidungen im Rahmen der beruflichen Anerkennungsverfahren hingewiesen werden:

Bei den entsprechenden Verfahren wird unterschieden, ob der aktuelle deutsche Referenzberuf, mit dem die ausländischen Berufsqualifikationen verglichen werden sollen, **reglementiert** oder **nicht reglementiert** ist und ob er **bundesrechtlich** oder **landesrechtlich geregelt** wird.

Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden sind. Für **reglementierte Berufe** ist die Feststellung einer vollen **Gleichwertigkeit zwingende Voraussetzung** für die Berufszulassung oder die Führung der Berufsbezeichnung.

Bei **nicht reglementierten Berufen** ist eine Überprüfung der **Gleichwertigkeit nicht zwingend notwendig**. Diese Berufe können auch ohne eine offizielle Feststellung der Gleichwertigkeit ausgeübt werden. In diesem Fall ist eine direkte Bewerbung auf dem deutschen Arbeitsmarkt möglich. Allerdings kann eine Überprüfung der Gleichwertigkeit auch für nicht reglementierte Berufe hilfreich sein, weil dadurch die vorhandenen Berufsqualifikationen für potenzielle Arbeitgebende transparenter werden.

Neben der Reglementierung ist für die Anerkennung ausschlaggebend, ob der Referenzberuf, mit dem die mitgebrachten Qualifikationen verglichen werden sollen, **bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelt** ist. Bundesrechtlich geregelte Berufe fallen in den Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes-Bund und landesrechtlich geregelte Berufe in den Bereich des Anerkennungsgesetzes-Land.



Im Folgenden werden die einzelnen gesetzlichen Grundlagen erläutert.

2.1.2 Anerkennungsgesetz des Bundes und Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Bis zum Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ am 1. April 2012 – kurz: „Anerkennungsgesetz (des Bundes)“ – war der Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren in vielen Fällen an die Herkunft des Anerkennungssuchenden gekoppelt. Es bestand nicht für alle Menschen mit einem ausländischen Berufsabschluss eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung dieser Abschlüsse. Einen allgemeinen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren hatten vor dem 1. April 2012 lediglich EU-Bürgerinnen und -Bürger im Bereich der reglementierten Berufe auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler für alle in den Aussiedlungsgebieten erworbenen Abschlüsse auf Grundlage des Bundesvertriebengesetz (BVFG). Im Gegensatz dazu hatten Drittstaatsangehörige keinen allgemeinen Rechtsanspruch auf die Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsabschlüsse.

Diese Differenzierung wurde durch das Anerkennungsgesetz des Bundes insofern aufgelöst, als es für bundesrechtlich geregelte Berufe einen allgemeinen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren **unabhängig von der Staatsbürgerschaft und dem Aufenthaltsstatus** der Antragstellenden vorsieht. Ein weiteres zentrales Ziel des Anerkennungsgesetzes¹⁴ liegt in der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch die Schaffung bundeseinheitlicher Kriterien und Verfahren.

Aufbau

Das Anerkennungsgesetz ist ein Artikelgesetz, das sich aus mehreren Gesetzen zusammenfügt. Den Kern des Anerkennungsgesetzes bildet das neue Bundesgesetz „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“ – kurz: „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)“, welches in Artikel 1 des Anerkennungsgesetzes festgeschrieben ist. In den Artikeln 2 bis 61 werden die Änderungen und Anpassungen in 63 Berufsgesetzen und Verordnungen aufgeführt.

Zentrale Neuerungen

- **Unabhängigkeit von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus**
Mit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes wurde ein allgemeiner Rechtsan-

¹⁴ Wenn nur der Begriff „Anerkennungsgesetz“ verwendet wird, dann ist im Folgenden immer das Anerkennungsgesetz des Bundes gemeint.

spruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen für Berufe, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen, für alle Personen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit, Herkunft oder vom Aufenthaltsstatus – geschaffen.

Da die Kopplung der Anerkennungsverfahren an eine bestimmte Staatsbürgerschaft der Antragstellenden im Zuge des Anerkennungsgesetzes in den meisten Fachgesetzen der bundesrechtlich reglementierten Berufe aufgehoben wurde, haben Drittstaatsangehörige einen allgemeinen Rechtsanspruch auf eine Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Abschlüsse für bundesrechtlich reglementierte Berufe.

Allerdings spielt bei einigen reglementierten Berufen noch immer die Herkunft des Berufsabschlusses eine Rolle. Daher können Personen mit Abschlüssen aus Drittstaaten im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung oder der Berufszulassung anders behandelt werden als Personen mit Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz oder sogar komplett von einem Berufszulassungsverfahren ausgeschlossen werden.¹⁵

Auch in Deutschland lebende Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete haben nun einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren oder vielmehr die Überprüfung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Abschlusses für bundesrechtlich geregelte Berufe.

- **Antrag aus dem Ausland**

Des Weiteren kann für bundesrechtlich geregelte Berufe ein Antrag zur Anerkennung bereits aus dem Ausland gestellt werden. Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben, müssen allerdings nachweisen, dass sie beabsichtigen, eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (z. B. durch Bewerbungen oder eine Arbeitsplatzzusage). Interessierte, die noch nicht in Deutschland leben, sollten sich aber in jedem Fall vor einem Antrag informieren, ob sie zum Zweck der Beschäftigung nach Deutschland einreisen dürfen.

- **Verfahren für Ausbildungsberufe im dualen System**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ermöglicht formale Gleichwertigkeitsprüfungen für ca. 530 nicht reglementierte Aus- und Fortbildungsberufe im dualen System. Dies stellt sowohl für EU-Bürgerinnen und -Bürger, als auch für Drittstaatsangehörige neue Möglichkeiten dar. Personen mit entsprechenden

¹⁵ Beschränkungen für Drittstaatsqualifikationen im Rahmen der Berufszulassung existieren beispielsweise für Rechtsberufe, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen etc. Im Rahmen der Berufszulassung kann es bei bestimmten reglementierten Berufen aber auch noch Beschränkungen für Drittstaatsangehörige geben. Beispielsweise bleibt die Möglichkeit der Verbeamtung auf Deutsche, EU- und EWR-Bürger/-innen und Schweizer/-innen beschränkt. Staatsangehörige von Drittstaaten können daher nur Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst werden.

Abschlüssen (mit Ausnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern) konnten vor dem Inkrafttreten des BQFG nur ein informelles Gutachten zur Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse von den zuständigen Kammern erhalten.

- **Einheitliche Kriterien und Verfahren**

Die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikationen wird für bundesrechtlich geregelte Berufe nach weitgehend bundeseinheitlichen Kriterien und in möglichst einheitlichen Verfahren beurteilt. Eine einmal festgestellte Gleichwertigkeit ist in ganz Deutschland gültig. Darüber hinaus setzt die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses nicht dessen vollständige Übereinstimmung mit dem deutschen Referenzberuf voraus, denn es wird nicht die Gleichheit, sondern die Gleichwertigkeit der Qualifikationen geprüft. Eine Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Abschlüssen bestehen. Entscheidend ist auch die Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung und anderen Befähigungsnachweisen. Durch diese können Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation ggf. ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird für den Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung ein zeitliches Raster vorgegeben. In der Regel muss die zuständige Stelle innerhalb von 3 bis 4 Monaten eine Entscheidung über den Antrag treffen.

- **Qualifikationsanalyse bei fehlenden Dokumenten („sonstige geeignete Verfahren“ im Geltungsbereich des BQFG)**

Wenn für die Bewertung oder Feststellung der Gleichwertigkeit die notwendigen Unterlagen fehlen oder unzureichend sind und die Gründe hierfür nicht von den Antragstellenden selbst zu vertreten sind oder wenn Zweifel an der Echtheit der Dokumente bestehen, gibt es im Rahmen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz die Möglichkeit, die Fähigkeiten und Kenntnisse der Antragstellenden durch alternative Qualifikationsanalysen („sonstige geeignete Verfahren“) festzustellen. Dies kann zum Beispiel anhand von Fachgesprächen oder Arbeitsproben erfolgen. Das vom BMBF geförderte Projekt „Prototyping“ entwickelte und erprobte ein Musterverfahren für diese sonstigen geeigneten Verfahren. Das Folgeprojekt „Prototyping Transfer“ zielt darauf, die „sonstigen Verfahren“ bekannter zu machen.

Geltungsbereich

Das Anerkennungsgesetz des Bundes gilt für **bundesrechtlich geregelte Berufe** (das sind über 600 Berufe). Zu den Berufen in der Zuständigkeit des Bundes gehören zum einen rund 530 nicht reglementierte Aus- und Fortbildungsberufe, die auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksverordnung (HwO) geregelt sind. Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen in diesen Berufen kommt das BQFG zur Anwendung. Das Berufs-

qualifikationsfeststellungsgesetz betrifft die Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen mit deutschen Referenzberufen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen, sofern die entsprechenden Fachrechte keine anderen Bestimmungen vorsehen (§ 2 Abs. 1 BQFG).

Daneben liegen etwa 80 reglementierte Berufe in der Zuständigkeit des Bundes. Die Fachgesetze und die zugehörigen Verordnungen dieser Berufe sehen eigene Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen vor. Diese Regelungen haben Vorrang vor den Vorgaben des BQFG (Fachgesetze sind dem BQFG vorrangig = Subsidiarität des BQFG¹⁶). Allerdings wurden die Fachgesetze im Rahmen des neuen Anerkennungsgesetzes zum Zweck der Vereinheitlichung geändert (siehe Art. 2–61), indem die bereits bestehenden Regelungen in den Fachgesetzen soweit wie möglich an die Vorgaben des BQFG angepasst wurden.¹⁷

2.1.3 Anerkennungsgesetz Hessen und Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG)

Für Berufe, die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen, hat das Anerkennungsgesetz des Bundes und das zugehörige BQFG keine Gültigkeit. Damit auch für **landesrechtlich geregelte Berufe** ein allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung besteht, haben die Bundesländer in Anlehnung an das Anerkennungsgesetz-Bund, insbesondere an das BQFG, eigene Anerkennungsgesetze entwickelt. Dadurch sollen möglichst einheitliche Anerkennungsregelungen für landesrechtlich geregelte Berufe in allen 16 Bundesländern geschaffen werden.

Das Anerkennungsgesetz Hessen trat am 21. Dezember 2012 in Kraft. Es ist analog zum Anerkennungsgesetz des Bundes aufgebaut. Artikel 1 des Anerkennungsgesetzes Hessen beinhaltet das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG), das analog zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) aufgebaut ist. In Artikel 2 bis Artikel 8 sind die Änderungen in 7 Fachgesetzen

¹⁶ Subsidiarität des BQFG: Das BQFG gilt nur subsidiär gegenüber fachgesetzlichen Regelungen. Das heißt, die speziellen Regelungen in den Berufsgesetzen haben grundsätzlich Vorrang vor dem BQFG. Das BQFG kommt nur dann zur Anwendung, wenn die beruflichen Fachgesetze keine Regelungen zu Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren enthalten (Auffangrecht) oder wenn die Fachgesetze auf das BQFG verweisen.

¹⁷ Bei einigen reglementierten Berufen weichen die fachrechtlichen Regelungen zur Antragstellung, Bescheidung, zu Fristen und Ausgleichsmaßnahmen aber noch immer von den Vorgaben des BQFG ab. Vor allem wird in den Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren der reglementierten Berufe in vielen Fällen zwischen Abschlüssen aus der Europäischen Union (EU), dem sonstigen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz auf der einen Seite und Abschlüssen aus Drittstaaten (außerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz) auf der anderen Seite unterschieden.

(Hessisches Beamtengesetz, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hessisches Lehrerbildungsgesetz, Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz, Ingenieur(kammer)gesetz, Hessisches Altenpflegegesetz) enthalten. Diese Fachgesetze schließen die Anwendung des HBQFG bis auf einige wenige Paragraphen aus.

Die Neuerungen, die durch das Anerkennungsgesetz des Bundes für bundesrechtlich geregelte Berufe erzielt wurden (u. a. allgemeiner Rechtsanspruch unabhängig von der Staatsbürgerschaft und dem Aufenthaltsstatus, Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen) wurde durch die Verabschiedung des Anerkennungsgesetzes Hessen auf landesrechtlich geregelte Berufe – also Berufe in der Zuständigkeit des Landes Hessen – weitestgehend übertragen.

Trotz des analogen Aufbaus gibt es allerdings auch **Unterschiede zwischen dem BQFG und dem HBQFG**:

- **Vorrang vor Fachgesetzen**

Im Gegensatz zum BQFG hat das HBQFG Vorrang vor den Regelungen der Fachgesetze, es sei denn, im Fachgesetz wird explizit vermerkt, dass das HBQFG keine Anwendung findet. Man spricht von eingeschränkter Subsidiarität des HBQFG.¹⁸ Da die berufsrechtlichen Regelungen für Erzieher/-innen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie für öffentlich bestellte Dolmetscher/-innen das HBQFG nicht ausdrücklich ausschließen, hat das HBQFG für diese Berufe Gültigkeit.

- **Beratungsanspruch**

Im HBQFG ist ein Beratungsanspruch für die auf landes- und bundesrechtlicher Ebene geregelten Berufe festgeschrieben. Der Beratungsanspruch entfällt, wenn die Beratungsleistungen von einer nicht vom Land Hessen finanzierten Stelle erbracht werden.

- **Fokus auf Hessen**

Für die in Hessen landesrechtlich geregelten Berufe können alle Personen einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung stellen, die darlegen, in Hessen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Wenn keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen, ist

¹⁸ Die Subsidiarität des HBQFG gegenüber den fachgesetzlichen Regelungen ist eingeschränkt: Das heißt, die Regelungen in den Fachgesetzen gehen nur dann dem HBQFG vor, wenn die Fachgesetze die Anwendung des HBQFG explizit ganz oder teilweise ausschließen und durch speziellere Regelungen ersetzen. Wenn ein Fachgesetz Anerkennungsregelungen enthält, aber keinen Bezug auf das HBQFG nimmt, geht das HBQFG vor.

diese Darlegung für Antragstellende mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten entbehrlich.

Die Inhaberin / der Inhaber eines Gleichwertigkeitsbescheids nach dem HBQFG wird so behandelt wie jemand, der den entsprechenden Abschluss in Hessen erworben hat.

Nicht von den Anerkennungsgesetzen (Bund und Länder) betroffene Abschlüsse

Für die **akademische und schulische** Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit (Hochschulzugangsberechtigung, Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Schulabschlüssen) sowie für ausländische **Hochschulabschlüsse, die nicht Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufs in Deutschland sind**, haben die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder keine Geltung.

Ausländische Hochschulabschlüsse beispielsweise als Physiker/-in, Soziologin/Soziologe, Wirtschaftswissenschaftler/-in, Germanist/-in, also Hochschulabschlüsse, die nicht Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufs sind, können von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz auf Grundlage der Lissabon-Konvention individuell bewertet werden. Die **Zeugnisbewertung** spricht jedoch weder eine Anerkennung aus, noch können aus ihr unmittelbar Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Außerdem sehen die Anerkennungsgesetze **keine Verfahren für An- und Ungelernte mit informell erworbenen Kompetenzen** vor. Das bedeutet, es muss ein im Ausland formal erworbener, abgeschlossener Berufsabschluss vorliegen, um einen Antrag auf ein Anerkennungsverfahren stellen zu können.¹⁹

2.1.4 Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Die Anerkennungsgesetze des Bundes und von Hessen orientieren sich an den Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG. Diese soll im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG ist eine supranationale Vorschrift der Europäischen Union, die durch die Mitgliedstaaten der Europäischen

¹⁹ Ausführliche Informationen zum Anerkennungsgesetz des Bundes können in den „Erläuterungen zum Gesetz zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nachgelesen werden.

Union innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden musste. Die Richtlinie 2005/36/EG trat am 20. Oktober 2005 in Kraft und fasste vorher bestehende Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zu einem Rechtsakt zusammen. In Deutschland wurden die Regelungen der Richtlinie in die beruflichen Fachgesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder transferiert.

Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG regelt (in Verbindung mit der Richtlinie 2006/100/EG) die berufliche Anerkennung **im Bereich der reglementierten Berufe**. Sie gilt für **alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU und des EWR sowie der Schweiz**²⁰, die ihre Qualifikation überwiegend in einem Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder der Schweiz erworben haben. Eine berufliche Qualifikation, die außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde, kann nach RL 2005/36/EG anerkannt werden, wenn bereits eine Gleichwertigkeit in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erfolgt ist und 3 Jahre Berufserfahrung in diesem Staat nachgewiesen werden können.²¹

Die Richtlinie sieht für 7 sogenannte „**sektorale**“ **Berufe**, diese sind Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, Tierärztin/Tierarzt, Apotheker/-in, Krankenpfleger/-in, Geburtshelfer/-in, Architekt/-in, eine **automatische Anerkennung** vor. Eine automatische Anerkennung in diesen Berufen ist deshalb möglich, weil sich die Mitglied-/Vertragsstaaten auf bestimmte Mindestanforderungen an die Ausbildung geeinigt haben. Somit ist sichergestellt, dass die Ausbildungen in den jeweiligen Staaten im Wesentlichen übereinstimmen und die Lernergebnisse vergleichbar sind.²²

2.1.5 Neuerungen in der Gesetzgebung zur Anerkennung

Im November 2013 wurde die Novellierung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG festgelegt (siehe Richtlinie 2013/55/EU). Die Novellierung soll die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in der Europäischen Union modernisieren und vereinfachen und damit die Mobilität von beruflich Qualifizierten erhöhen.

²⁰ Dies gilt auch für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, sofern eine davon aus einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz stammt.

²¹ In Artikel 2 der Richtlinie wird die Möglichkeit beschrieben, die Regelungen auch auf Nachweise aus Drittstaaten auszuweiten. Bei einem Umzug von einem Mitglied- bzw. Vertragsstaat in einen anderen ist die Richtlinie ebenfalls anzuwenden auf: langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Richtlinie 2003/109/EG – Daueraufenthaltsrichtlinie), Drittstaatsangehörige, die als Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten (Richtlinie 2004/38/EG – Freizügigkeitsrichtlinie), Flüchtlinge bzw. subsidiär Geschützte (Richtlinie 2004/83/EG – Qualifikationsrichtlinie), Hochqualifizierte (Richtlinie 2009/50/EG – Blue-Card-Richtlinie).

²² Weitere Informationen über die automatische Anerkennung finden sich auf S. 21.

Um das BQFG an die geänderten EU-Vorschriften anzupassen, trat am 18. Januar 2016 das BQFG-Änderungsgesetz des Bundes (BQFG-ÄndG) in Kraft.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Einführung eines Europäischen Berufsausweises (EPC)
- Elektronische Antragstellung
- Vorwarnmechanismus durch das Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System, IMI)
- Eignungs- oder Kenntnisprüfung innerhalb von 6 Monaten

Im Folgenden werden die **wichtigsten Neuerungen** kurz beschrieben:

Einführung eines Europäischen Berufsausweises (EPC)

Seit 2016 gibt es für Apothekerinnen und Apotheker, Krankenschwestern und Krankenpfleger (für allgemeine Pflege), Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Bergführerinnen und Bergführer sowie Immobilienmaklerinnen und -makler mit Abschlüssen aus der EU / dem EWR, die in einem anderen EU-Land arbeiten möchten, einen Europäischen Berufsausweis (European Professional Card, EPC). Der Berufsausweis ist ein **elektronisches Zertifikat** (keine echte, also physische Karte), das die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation bescheinigt. Die Ausstellung der EPC verläuft schneller als die herkömmlichen Verfahren zur Anerkennung der beruflichen Qualifikation.

Die Antragstellung erfolgt **online** bei der Europäischen Kommission, auf der **Internetseite YOUR EUROPE**: www.europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm. Die Dokumente werden nach erfolgreicher Registrierung online hochgeladen und von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates auf Echtheit und Gültigkeit geprüft. Anschließend wird der Antrag an die zuständige Behörde im Aufnahmestaat elektronisch weitergeleitet. Nach Genehmigung des Antrags können die Antragstellenden ein Zertifikat in Form eines PDF-Dokuments ausdrucken.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises muss innerhalb von **2 Monaten** fallen. Bei Berufen mit automatischer Anerkennung (Apotheker/-in und Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) liegt die Frist bei einem Monat. Wird innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen, wird die EPC automatisch durch das elektronische Binnenmarkt-Informationssystem IMI ausgestellt.

» **Achtung:** Die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises berechtigt nicht automatisch zur Berufszulassung! Dies betrifft vor allem die Ausübung von reglementierten Berufen. Eine Approbation oder eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung muss **gesondert** bei der anerkennenden Stelle beantragt werden. Die anerkennende Stelle (z. B. Regierungspräsidium Darmstadt für Physiotherapeutinnen und -therapeuten) kann auf die eingestellten Dokumente im Binnenmarkt-Informationssystem zugreifen und überprüft dann nicht mehr die Echtheit der vorgelegten Dokumente oder die Gleichwertigkeit der Qualifikationen. Liegen auch die sonstigen Voraussetzungen vor (Sprachkenntnisse etc.), kann die anerkennende Stelle auch die Berufszulassung gesondert erlauben.

» **Achtung:** Die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises kann kostenpflichtig sein. Gebühren können sowohl vom Herkunftsland als auch vom Aufnahmestaat erhoben werden! In der Regel werden jedoch keine Übersetzungen und beglaubigte Kopien verlangt. Aber auch hier kann es Ausnahmen geben.

Zum Vorgehen bei der Antragstellung:

- Zunächst müssen die Antragstellenden ein Konto beim Authentifizierungsdienst der Europäischen Kommission (ECAS) „**EU Login**“ **erstellen** und sich **anmelden**.
- Danach wird das EPC-Profil angelegt, mit persönlichen Daten und Kontaktdaten.
- Schließlich wird der Antrag erstellt, eingescannte Kopien der betreffenden Dokumente werden hochgeladen und an die Behörde des Herkunftslandes gesendet.

Der Europäische Berufsausweis kann sowohl für die **vorübergehende Mobilität und Dienstleistung** (bei vorübergehender oder gelegentlicher beruflicher Tätigkeit in einem andern EU-Land) oder für die **Niederlassung** zum dauerhaften Verbleib in einem anderen EU-Land genutzt werden.

Elektronische Antragstellung für die Berufsanerkennung

Bei reglementierten Berufen kann der gesamte Antrag auf Anerkennung, bestehend aus den geforderten Dokumenten (Zeugnisse, Befähigungsnachweise etc.) sowie dem Antragsformular, elektronisch übermittelt werden. Die Abschlüsse und Dokumente müssen allerdings innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt oder anerkannt worden sein. Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der Dokumente können auch weiterhin beglaubigte Kopien verlangt werden.

Mit Hilfe des **Einheitlichen Ansprechpartners** des jeweiligen Bundeslandes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll, können die Unterlagen für Anerkennungsverfahren (bei reglementierten Berufen) an die zuständige Stelle elektronisch weitergeleitet werden. Derzeit ist in Hessen die elektronische Weiterleitung noch nicht möglich (Stand: Okt. 2017).

Das Land Hessen hat den Einheitlichen Ansprechpartner bei den 3 Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel eingerichtet:

Regierungspräsidium Kassel

Kurt-Schumacher-Straße 2

34117 Kassel

Telefon: 0561 106-3366 (Frau Lisa Ellrich)

E-Mail: ea@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1–7

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3366 (Frau Doris Herrmann)

E-Mail: ea@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1–3

64283 Darmstadt

Telefon: 06151 12-3366 (Frau Irene Schneider)

E-Mail: ea@rpda.hessen.de

Der Einheitliche Ansprechpartner kann über E-Mail, Fax, Telefon, Post oder auch persönlich kontaktiert werden. Er ist Bestandteil der EG-Dienstleistungsrichtlinie 2009. Ziel des Einheitlichen Ansprechpartners ist der Abbau von bürokratischen Hürden, die Selbstständige, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler bei behördlichen Anträgen überwinden müssen. Der Einheitliche Ansprechpartner dient als Servicestelle bei Existenzgründung, Unternehmensführung, Anmeldung von Gewerbe, Eintragung ins Kammer-Register (z. B. Architekt/-in) und anderem: www.eah.hessen.de

Vorwarnmechanismus durch das elektronische Binnenmarkt-Informationssystem IMI im Rahmen der Berufsankennung

Das IMI ist eine europäische elektronische Datenbank, in der anerkennende Stellen Dokumente von Antragstellenden speichern können. Im Fall einer gerichtlichen

Feststellung, dass gefälschte Nachweise über Berufsqualifikationen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens verwendet wurden, werden die zuständigen Stellen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums via IMI über die Identität der betreffenden Person informiert.

Eignungs- oder Kenntnisprüfung innerhalb von 6 Monaten

Die Möglichkeit, eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung abzulegen, muss für Antragstellende innerhalb von 6 Monaten ab der Entscheidung der anerkennenden Stelle (Bescheid oder Auswahl der Ausgleichsmaßnahme durch die/den Antragstellende/n) gegeben sein.

2.1.6 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Durch § 10 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge – kurz: Bundesvertriebenengesetz (BVFG) – wird **Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern** sowie den gemeinsam aufgenommenen Ehegattinnen und Ehegatten sowie Abkömmlingen ein Recht auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren **für alle in den Aussiedlungsgebieten erworbenen Abschlüsse (inklusive aller Hochschulabschlüsse)** zugestanden. Der generelle Anspruch auf ein Verfahren bedeutet aber keine automatische Anerkennung. Die Anerkennung setzt nach § 10 Abs. 2 BVFG eine Gleichwertigkeit mit den inländischen Prüfungen oder Befähigungsnachweisen voraus. Grundsätzlich ist entweder ein positiver oder ein negativer Bescheid möglich. Die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen ist in § 10 BVFG nicht vorgesehen. Des Weiteren haben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler die Möglichkeit, auch bei Verlust von wichtigen Urkunden ein Anerkennungsverfahren zu erreichen, wenn sie durch eidesstattliche Erklärungen glaubhaft machen können, dass sie diese Dokumente besessen haben (§ 10 Abs. 3 und 4 BVFG und § 14 BVFG).

Durch die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder werden die Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes nicht geändert. Bei Berufsabschlüssen, die in den Anwendungsbereich des BQFG Bund bzw. des HBQFG fallen, haben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler seit dem 1. April 2012 die **Möglichkeit, zwischen dem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG oder dem BVFG zu wählen**. Dies sollte zusammen mit der zuständigen Anerkennungsstelle entschieden werden, da unter Umständen eine der Gesetzesgrundlagen vorteilhafter für den zu bewertenden Berufsabschluss sein kann.

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler – Ein Vergleich zwischen BVFG und BQFG

Verfahren nach dem BVFG	Verfahren nach dem BQFG
formaler Vergleich der erworbenen beruflichen Qualifikation mit der deutschen Qualifikation (ggf. mit dem deutschen Berufsbild aus dem Jahr, in dem die ausländische Qualifikation erworben wurde)	inhaltlicher Vergleich der erworbenen beruflichen Qualifikation mit der deutschen Qualifikation (mit dem aktuell gültigen deutschen Referenzberuf)
keine Berücksichtigung von Berufserfahrung	Berücksichtigung von Berufserfahrung und sonstigen Befähigungsnachweisen
keine oder geringe Gebühren	gebührenpflichtig
Gleichwertigkeitsprüfung für berufliche Abschlüsse sowie für Schul- und Hochschulzeugnisse	Gleichwertigkeitsprüfung nur für berufliche Abschlüsse
bei Nichtvorliegen der erforderlichen Nachweise: Ersatzurkunden und eidesstattliche Erklärungen möglich	bei Nichtvorliegen der erforderlichen Nachweise: Prüfung der beruflichen Kompetenzen durch „ sonstige geeignete Verfahren “ (nach § 14 BQFG)

» **Achtung:** Bei reglementierten Berufen, die eigene Regelungen zu Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren enthalten, können besondere Regelungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gelten.

2.1.7 Bilaterale Abkommen in der Berufsbildung

Auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) schloss Deutschland mit Frankreich und Österreich bilaterale Abkommen über die Gleichstellung bestimmter Berufsabschlüsse und vereinbarte in sogenannten „Gemeinsamen Erklärungen“ **die grundsätzliche Vergleichbarkeit von deutschen und französischen bzw. österreichischen Berufsabschlüssen**. Eine individuelle formale Prüfung der Gleichwertigkeit ist nicht notwendig.

Ein weiteres Abkommen²³ wurde bereits 1937 mit der Schweiz im Bereich des Handwerks geschlossen. Allerdings wird es praktisch nicht angewandt, da Handwerksabschlüsse aus der Schweiz sowohl bei Arbeitgebenden im Handwerk als auch bei den Handwerkskammern bekannt sind.

2.1.8 Lissabon-Konvention

Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region – kurz: Lissabon-Konvention – wurde 1997 von mehreren europäischen Staaten verabschiedet. Die Konvention ist ein völkerrechtliches Abkommen, das Prinzipien zur gegenseitigen Anerkennung von ausländischen Studienleistungen und -abschlüssen festlegt. In Deutschland trat die Konvention am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Die Lissabon-Konvention umfasst Regelungen zur **akademischen Anerkennung und zur Bewertung von ausländischen Hochschulqualifikationen vor allem im nicht reglementierten Bereich**. Um den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation im nicht reglementierten Bereich zu erleichtern, stellt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz individuelle Zeugnisbewertungen für abgeschlossene ausländische Hochschulausbildungen aus allen Staaten der Welt aus.

2.2 Rechtsgrundlagen akademischer Anerkennung

Die akademische Anerkennung umfasst den Zugang zu einem Erststudium (Hochschulzugang) sowie zu weiterführenden Studien, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Je nach Herkunftsland und Anerkennungszweck gelten im Rahmen der akademischen Anerkennung unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Für Qualifikationen oder Abschlüsse aus den Vertragsstaaten der Lissabon-Konvention gelten die Regelungen der Konvention (siehe 2.1.8). Für Staaten, die die Lissabon-Konvention nicht ratifiziert haben, gelten ggf. folgende Abkommen (sofern sie in dem jeweiligen Staat ratifiziert wurden):

- Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1953)
- Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (1956)

²³ Bestätigungsschreiben zur gegenseitigen Anerkennung handwerklicher Prüfungen an den deutschen Gesandten Dr. Köcher, Bern, 1. Dezember 1937.

- Europäische Konvention über die Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (1959)
- Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (1990)

Des Weiteren sind ggf. bilaterale Äquivalenzabkommen oder Erklärungen zur akademischen Anerkennung zu beachten. Die Abkommen und Erklärungen sind auf der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter www.kmk.org/zab abrufbar.

2.3 Rechtsgrundlagen schulischer Anerkennung

Die schulische Anerkennung betrifft die Gleichstellung von schulischen Zeugnissen, z. B. zur Aufnahme einer Ausbildung in Deutschland. Über die Gleichstellung mit deutschen Schulabschlüssen entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder. In Hessen werden Äquivalenzprüfungen auf der Grundlage des **§ 80 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)** vorgenommen. Hierbei werden die Voraussetzungen, die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führen, verglichen.

3. Führen ausländischer Grade und Titel²⁴

Das Führen akademischer Grade und Titel, sei es auf Briefköpfen, Visitenkarten oder auf dem Klingelschild, ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Diese Regelung dient der Einheitlichkeit und Transparenz im Rechts- und Geschäftsverkehr und damit dem Schutz der dort Agierenden. Das unbefugte Führen akademischer Grade oder Titel sowie bestimmter Berufsbezeichnungen kann deshalb nach § 132a StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Seit dem 20. Dezember 2004 dürfen in Hessen ausländische Grade und Titel kraft Gesetzes in der zulässigen Form genehmigungsfrei geführt werden. Es gibt also keine „Anerkennungsverfahren“ für im Ausland erworbene akademische Grade und Titel. Allerdings dürfen die Grade und Titel in Deutschland nur in bestimmter

²⁴ Die Ausführungen zum Führen von ausländischen Graden und Titeln wurden überwiegend von der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst www.hmwk.hessen.de (unter dem Menüpunkt „Studium“) übernommen.

Weise geführt werden. Die zulässige Form der Führung eines ausländischen akademischen Grades richtet sich nach § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009.

Akademische Grade

Ein ausländischer Hochschulgrad darf gemäß § 22 Abs. 1 HHG nur dann geführt werden, wenn er nach dem Recht des Herkunftslandes und nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen wurde. Ob ein Hochschulabschluss nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt ist, hängt davon ab, ob die Einrichtung, die diesen Grad verliehen hat, in das Hochschulsystem des jeweiligen Landes eingegliedert ist. Für welche Einrichtungen dies der Fall ist, kann der Datenbank www.anabin.kmk.org entnommen werden. Dort sind für jedes Land die jeweiligen anerkannten Institutionen gelistet.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf dieser akademische Grad in der **landessprachlichen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule oder Institution** geführt werden. Die Angabe des verleihenden Staates (z. B. USA oder RUS) anstelle der verleihenden Hochschule/Institution ist nicht ausreichend. Die verliehene Form kann auch in lateinische Schrift übertragen, die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche deutsche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

Beispiel:

diplomirani ekonomist / Univ. Podgorica (diplomierter Ökonom)
oder abgekürzt: dipl. ekonomist / Univ. Podgorica (diplomierter Ökonom)

Bei Graden aus der EU und der Schweiz kann der Hinweis auf die verleihende Hochschule entfallen.

» **Achtung:** Die bloße Umwandlung eines im Ausland erworbenen Grades in einen deutschen akademischen Grad oder die Verwendung einer deutschen Gradbezeichnung ist unzulässig!

Mit einigen Ländern innerhalb und außerhalb der EU hat die Bundesrepublik Deutschland Äquivalenzabkommen zur Führung ausländischer Hochschulgrade. Für diese Länder gelten abweichende begünstigende Regelungen. Derzeit bestehen Äquivalenzabkommen mit Bolivien, China, Frankreich, Italien, Lettland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweiz, Slowakei, Spanien und Ungarn. Die Datenbank www.anabin.kmk.org stellt unter der Rubrik „Dokumente“ eine regelmäßig aktualisierte Übersicht dieser Abkommen zur Verfügung.

Doktorgrade

Laut des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gelten die im vorangegangenen Abschnitt erläuterten Regelungen ebenfalls für die Führung ausländischer Doktorgrade. Allerdings gibt es hier einige Ausnahmeregelungen.

Ausnahmen gelten u. a. für die Doktorgrade, die in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum, am Hochschulinstitut Florenz oder an den Päpstlichen Hochschulen erworben wurden. Diese dürfen auch mit der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden. Wenn es sich also um einen regulären Studienabschluss handelt (sog. „Berufsdoktorate“), gilt diese Ausnahmereglung nicht! Dazu gehören u. a. die „kleinen Doktorgrade“ aus der Slowakei wie z. B. „PhDr.“, „Pharm.Dr.“ und „Paed.Dr.“

Weitere Ausnahmen gelten für die im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.9.2001 in der Fassung vom 15.5.2008 aufgeführten Doktorgrade, die in Australien, Israel, Japan, Kanada oder den USA erworben wurden. Bei folgenden Doktorgraden dürfen Inhaberin und Inhaber die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftszusatz anstelle der im Herkunftsland üblichen Abkürzung führen:

- Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung
- Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung
- Japan: „Doctor of...” (hakushi ...)
- Kanada: „Doctor of Philosophy“, Abkürzung: „Ph.D.“
- Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“, Abkürzung: „Ph.D.“, verliehen von bestimmten Hochschulen

Die im entsprechenden Beschluss aufgeführten Doktorgrade aus Russland können mit der Abkürzung „Dr.“, jedoch mit dem Zusatz der verleihenden Hochschule geführt werden. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz mit einer Liste dieser Hochschulen ist über die Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst unter www.hmwk.hessen.de abrufbar.

Ehrengrade

Ausländische Ehrengrade dürfen in der verliehenen Form geführt werden, wenn diese nach dem Recht des jeweiligen Herkunftslandes von einer berechtigten Institution (Hochschule) verliehen wurde. Beispielsweise ist eine Hochschule nur dann

berechtigt, einen Ehrendokortitel zu verleihen, wenn sie auch das Promotionsrecht besitzt. Die Trägerin und der Träger müssen zu ihrem Titel immer auch die Institution angeben, die ihr/ihm den Grad verliehen hat.

Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen

Auch Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nur dann geführt werden, wenn sie nach den im Herkunftsland geltenden Vorschriften verliehen wurden. Außerdem muss auch hier zum Titel die verleihende Institution angegeben werden und auch hier darf der Titel nur in der verliehenen Form getragen werden. Zusätzlich kommt hinzu, dass Hochschultätigkeitsbezeichnungen (z. B. „Professor“) nur für die Dauer der Tätigkeit geführt werden dürfen.

Weiterführende Informationen

Die KMK-Beschlüsse zur Gradführung können auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst abgerufen werden: www.hmwk.hessen.de (unter dem Menüpunkt „Studium“).

»V. Handlungsempfehlungen von beramí berufliche Integration e. V.



Das Anerkennungsgesetz schreibt 5 Jahre nach Inkrafttreten eine Erfolgsgeschichte. Seit 2013 ist für Hessen eine gute Basis für die Beratung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen gelegt worden. Durch den Aufbau eines Anerkennungsberatungsangebots in allen 26 Landkreisen und kreisfreien Kommunen im Rahmen des IQ Netzwerks Hessen konnte ein wohnortnahes und hessenweites Angebot an Face-to-Face und telefonischer Beratung etabliert werden. Erfreulicherweise ist aufgrund der guten Kommunikationsstrategie auch die Nachfrage nach kompetenter Fachberatung gestiegen. Allein beramí hat 2016 in Hessen 2.474 Ratsuchende beraten. Auf der Grundlage unserer reichen Erfahrungen und der dokumentierten Datenlage geben wir an dieser Stelle Empfehlungen, wie sich die Anerkennungsberatung und die Rahmenbedingungen von Anerkennungsverfahren noch besser gestalten lassen.

- **Anerkennungsberatung weiterhin als Fachberatung ausbauen**

Der Bedarf nach qualifizierter Anerkennungsberatung steigt stetig. Anerkennungsverfahren sind sehr komplex, deshalb werden hohe Anforderungen an die Beratenden gestellt, was deren Expertise und Beratungserfahrung angeht. Darüber hinaus müssen Änderungen wie z. B. neue Vorgaben der anerkennenden Stellen und neue Richtlinien im Anerkennungsprozess beobachtet und Informationen immer auf Aktualität geprüft werden. Dies kann nur eine qualifizierte Anerkennungsberatungsstelle (z. B. Beratungsstellen des Netzwerks IQ) leisten. Für den Ausbau von qualifizierten Beratungsstellen und die Sicherstellung der kontinuierlichen Schulung der Beratenden sollen weiterhin ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden.

- **Beratungszentren einrichten, in denen verschiedene Beratungsangebote unter einem Dach präsent sind**

Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Hessischen Landesnetzwerk IQ ist an fast allen Standorten in den Agenturen für Arbeit (bzw. in Wiesbaden bei der Ausländerbehörde) verortet. IQ leistet damit bereits einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung von Beratungsangeboten. Beratungszentren mit Angeboten zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen bieten einen guten Service für die Ratsuchenden und erleichtern den notwendigen Informationsfluss und fachlichen Austausch zwischen den Beratenden. Der Ausbau sollte daher kontinuierlich fortgesetzt werden.

- **Bereitstellung von Fördermöglichkeiten für die Finanzierung der Anerkennungsverfahren, auch für die schulische oder akademische Anerkennung:**
Häufig erhalten Ratsuchende, die bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter angemeldet sind, eine finanzielle Förderung, um die Anerkennung ihrer ausländischen Abschlüsse einzuleiten. Für Ratsuchende, die keine Leistungen erhalten, bietet der im Dezember 2016 eingeführte Anerkennungszuschuss eine gute Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für ein Anerkennungsverfahren zu bekommen. Allerdings können durch den Anerkennungszuschuss keine Zeugnisbewertungen bei der ZAB und keine schulischen oder akademischen Anerkennungen (Übersetzungen und Bewertungen von Schulabschlüssen zum Zweck der Aufnahme einer neuen Ausbildung oder eines Studiums) gefördert werden. Für diese Personengruppe und Anerkennungszwecke müssen weitere Fördermöglichkeiten bereitgestellt werden.
- **Bessere Ausstattung der anerkennenden Stellen mit Personal und Informationen über Berufsbildungs- und Arbeitsmarktsysteme anderer Länder**
Die Anerkennungsverfahren dauern teilweise sehr lange. Ein Grund dafür könnte sein, dass bei den anerkennenden Stellen nicht ausreichend Personal vorhanden ist und/oder relevante Informationen über ausländische Berufsausbildungs- und Arbeitsmarktsysteme fehlen, um die Anträge fristgerecht zu bearbeiten.
Um diesen Missstand zu beheben, sollten weitere Expertenstellen geschaffen werden, ähnlich wie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen (BQ) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, um den Anerkennungsstellen den Zugang zu allen, für den Anerkennungsprozess relevanten Informationen zu erleichtern. Die bereits vorhandenen Expertenstellen sollen weiter ausgebaut werden.
- **Zusammenarbeit und Austausch zwischen der Anerkennungsberatung des IQ Landesnetzwerks Hessen und den anerkennenden Stellen ausbauen und intensivieren**
Der Austausch zwischen der Anerkennungsberatung des IQ Landesnetzwerks Hessen und den anerkennenden Stellen sollte in einem standardisierten Rahmen ausgebaut werden. Je besser Beratende über Abläufe und den Bedarf an Unterlagen für Anerkennungsverfahren informiert sind, desto effizienter können Informationen an Anerkennungssuchende weitergegeben werden. Dies würde die Anzahl an vollständigen Anträgen erhöhen und die Arbeit der anerkennenden Stellen spürbar erleichtern.
Für die Erweiterung des fachlichen Austausches wäre ein regelmäßiges Treffen mit allen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Anerkennung (Beratende, Ver-

treterinnen und Vertreter der anerkennenden Stellen, Leistungsträger, ggf. Bildungseinrichtungen und – wenn möglich – zuständigen Ministerien) sinnvoll. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Arbeitskreis Anerkennung in Wiesbaden.

- **Weitere zentrale Anerkennungsstellen für bundesrechtlich geregelte Berufe einführen**

Deutschlandweit gibt es aktuell über 500 anerkennende Stellen, was für alle Beteiligten eine unübersichtliche Situation darstellt und Ressourcen bindet. Die Arbeit der IHK FOSA zeigt deutlich die Vorteile, die eine zentrale Stelle mit sich bringt. Hier können Informationen über Berufe aus bestimmten Ländern sukzessive aufgebaut und gebündelt werden und damit Ressourcen für Recherchearbeiten eingespart werden. Weitere positive Beispiele sind die zentralen Anerkennungsstellen der Ärzte- und Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

- **Anerkennungsbescheide und Merkblätter müssen verständlich und sprachsensibel formuliert werden**

Die Voraussetzung für eine gelungene Kommunikation und einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens ist der sprachensible Umgang mit den Formulierungen in Merkblättern und Bescheiden. Damit können Missverständnisse vorgebeugt und Frustrationen vermieden werden.

- **Die Möglichkeit der digitalen Antragstellung bei EU-Abschlüssen sollte in Hessen mehr genutzt und von den Anerkennungsstellen akzeptiert werden**

Damit wird der Vorgang für alle Beteiligten erheblich erleichtert und den Vorgaben der ökologischen Nachhaltigkeit des Landes Hessen entsprochen.

- **Zugang zu Anerkennungsverfahren auch bei fehlenden Papieren erleichtern**

Die im BQFG vorgeschriebenen „sonstigen Verfahren“ bzw. Qualifikationsanalysen sollten in Hessen mehr genutzt werden. Nach wie vor gibt es hier Vorbehalte der anerkennenden Stellen. Die Rahmenbedingungen der Qualifikationsanalyse sollten daher noch klarer kommuniziert werden.

Zur Vorbereitung auf die Qualifikationsanalyse wäre eine Zusammenarbeit mit Werkstätten hilfreich, um den Antragstellenden den Erwerb von Berufspraxis und Einblicke in die Arbeitsabläufe eines deutschen Betriebs zu ermöglichen. Außerdem sollte im Rahmen der Qualifikationsanalysen das Instrument des „Probearbeitens“ genutzt werden. Des Weiteren sollten Wege gefunden werden, wie „sonstige Verfahren“ für reglementierte Berufe geöffnet und ausgestaltet werden können. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, welche weiteren alternativen Wege geschaffen werden könnten, um geflüchteten Menschen, die die Originaldokumente ihrer formalen Qualifikationen verloren haben, Zugang zu einem Anerkennungsverfahren zu ermöglichen.

- **Ausbau von Qualifizierungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für den Erhalt einer vollen Gleichwertigkeit**

Die Palette der Qualifizierungsangebote muss deutlich erweitert werden, um die Chancen einer Vollererkennung zu erhöhen. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung von Anpassungslehrgängen und sonstigen Auflagen bei reglementierten Berufen. In der Regel erhalten Teilnehmende von Anpassungslehrgängen keine Ausbildungsvergütung, oftmals entstehen ihnen sogar Kosten (z. B. Teilnahmegebühren, Prüfungskosten). Da die Anpassungslehrgänge v. a. an Fachschulen häufig nicht nach AZAV (= Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifiziert sind, können die Kosten oftmals nicht von Leistungsträgern übernommen werden und Leistungen für den Lebensunterhalt entfallen ebenfalls. Um zu vermeiden, einen Teil der Zielgruppe gänzlich von der Teilnahme der Kurse auszuschließen, sollten Ausgleichsmaßnahmen kostenfrei angeboten werden und Möglichkeiten zur Finanzierung von Prüfungsgebühren – und wenn notwendig der Lebenshaltungskosten – geschaffen werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass Unternehmen mehr Möglichkeiten für Anerkennungssuchende eröffnen, Berufspraxis zu erwerben – bestenfalls verbunden mit der Vermittlung fachlicher und fachsprachlicher Inhalte.

- **Zugang zu Praktikumsmöglichkeiten erleichtern**

Oftmals wird Praxiserfahrung in Deutschland für das Erreichen einer vollen Anerkennung vorausgesetzt. Wichtig ist hierfür, genaue Rahmenbedingungen von Praktikumsmöglichkeiten zu definieren. Die Rahmenbedingungen sollten dann auch voll ausgeschöpft werden, damit eine angemessene Entlohnung möglich ist, oder die Regelförderungen auch während eines längeren Praktikums greifen können.

Ein Praktikum kann auch im nicht reglementierten Bereich ein Türöffner für Migrantinnen und Migranten sein, auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Gerade für kleine und mittlere Betriebe ist es jedoch – trotz guten Willens – oft eine Belastung, Praktikumsplätze anzubieten. Eine staatliche Förderung könnte einen Anreiz schaffen und Betriebe deutlich entlasten.

- **Mehr Qualifizierungsangebote für Akademikerinnen und Akademiker mit Zeugnisbewertung der ZAB**

Trotz der formalen Entsprechung ihrer ausländischen Hochschulabschlüsse fehlen der Zielgruppe für den deutschen Arbeitsmarkt spezifische Kenntnisse – wie etwa fachsprachliche Kompetenzen, Wissen um die Organisation des deutschen Arbeitsmarktes sowie Besonderheiten des Bewerbungsverfahrens. Zur Vermittlung fehlender Kenntnisse sind Brückenmaßnahmen in der Praxis erfolgversprechende Instrumente. Beispiele bieten hier die bisherigen IQ Brückenmaßnahmen

„Ready-Steady-Go: Brückenmaßnahme für ausländische Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ in Frankfurt/Main und „InAqua – Internationale Akademikerinnen und Akademiker qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt“ in Darmstadt, Wetzlar und Kassel.

- **Weitere Alternativen schaffen, wenn Anerkennung nicht möglich ist**

Es sollten weitere Qualifizierungsangebote entwickelt werden, um Menschen, deren Abschlüsse nicht anerkannt werden können, eine Perspektive auf einen Berufsabschluss aufzuzeigen. Dies könnte in Form einer verkürzten Ausbildung erfolgen (indem bereits vorhandene Kenntnisse „angerechnet“ werden), oder durch die Möglichkeit, einen Berufsabschluss zu erlangen, der auf dem Niveau der Zwischenprüfung einer Berufsausbildung erfolgen könnte (Ausbau von 2-jährigen Ausbildungen). Auch könnte das Angebot von Qualifizierungsbausteinen (Qualifizierung in einem Teilbereich eines Berufsbildes) erweitert werden.

Grundsätzlich sollten die Leistungsträger die Zugangs- und Finanzierungsmöglichkeiten der bereits bestehenden Qualifizierungsangebote besser ausschöpfen.

- **Berufsbezogene Sprachförderung flächendeckend ausbauen**

Berufsbezogene Deutschförderung muss in Angeboten wie der betrieblichen Einzelumschulung, Vorbereitungskursen auf die Externenprüfung sowie in der dualen Ausbildung grundsätzlich zum Standard werden. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist es notwendig, dass Berufsschullehrerinnen und -lehrer sowie die Lehrkräfte in Qualifizierungskursen darin geschult werden, sprachsensibel zu unterrichten.

- **Potenziale von Beschäftigten in Betrieben sichtbar machen**

Nach wie vor ist in Betrieben und Unternehmen wenig bekannt, welche Potenziale Personen bieten, die für ihre Bildungsabschlüsse keine formale Anerkennung vorweisen können. Daher ist es notwendig, Informationsoffensiven insbesondere in Betrieben voranzutreiben, um Möglichkeiten der Anerkennung zu eröffnen und auch die Akzeptanz von bereits vorliegenden Bescheiden bei Arbeitgebenden zu erhöhen.

- **Lehrkräfte- und Erziehermangel**

Angesichts des deutlich zunehmenden und perspektivisch noch steigenden Fachkräftemangels bei Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern sollte die Anerkennung von Drittstaatsabschlüssen deutlich erleichtert werden. Vor allem Anpassungslehrgänge sollten hier weiter ausgebaut werden.

- **Statistische Daten zur Anerkennung differenzierter darstellen**

Zur weiteren Optimierung des Beratungsangebotes und zur Praxis der Anerkennung sollten die statistischen Daten differenzierter erfasst und dargestellt wer-

den. Zum Beispiel sollten in die Evaluation zum Anerkennungsgesetz auch Beratungen aufgenommen werden, denen keine Antragstellung folgte. Würde man diese Zahlen in Berichten sichtbar machen und auch unvollständig eingereichte Anträge in die Statistiken der Anerkennungsstellen aufnehmen, könnte man den Gründen einer ausbleibenden Antragstellung oder Nichtanerkennung nachgehen und auf diese Weise die Beratung weiter optimieren.

- **Zügige Erfassung der Berufsqualifikationen von geflüchteten Menschen**

Die Berufsqualifikationen von geflüchteten Menschen sollten schon in den Aufnahmeeinrichtungen erfasst werden. Somit können bereits frühzeitig Wege eingeleitet werden, um vorhandene Qualifikationen anzuerkennen oder fehlende Kenntnisse nachzuholen.

- **Nicht belegbare Kompetenzen erfassen und sichtbar machen**

Ein weiteres wichtiges Thema bleibt die Darstellung bzw. Dokumentation von formal nicht nachweisbaren Kompetenzen. Hier sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um Formate zu entwickeln, durch die vorhandene Kompetenzen sichtbar und damit für den Arbeitsmarkt verfügbar gemacht werden können.

- **Qualifikationsadäquate Beschäftigung gerecht entlohnen**

Eine qualifikationsadäquate Beschäftigung ist auch im Interesse der Unternehmen, sie darf aber nur unter fairen Bedingungen und mit einer angemessenen Entlohnung stattfinden. Um Beschäftigte zu schützen, sollten zusätzliche Mittel für ihre Beratung zur Verfügung gestellt werden und die Kontrollen in den Betrieben verschärft werden.



»VI. Weiterführende Internetadressen und Beratungsangebote

Die für die Anerkennungsverfahren relevanten Webadressen sind in den jeweiligen Kapiteln angegeben. Für weiterführende Informationen rund um das Thema „Anerkennung“ hier eine Auswahl nützlicher Webadressen:

1. Weiterführende Internetadressen

Berufliche Anerkennung

www.anerkennung-in-deutschland.de

„Anerkennung-in-Deutschland“ ist das offizielle Onlineportal zum Anerkennungs-gesetz des Bundes. Mit Hilfe des „Anerkennungs-Finders“ können Migrantinnen und Migranten und ausländische Fachkräfte erfahren, wie und wo sie einen Antrag auf Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses stellen können. Darüber hinaus enthält die Internetseite alle relevanten Informationen zu den beruflichen Anerkennungsverfahren sowie zu den rechtlichen Grundlagen. Das Portal wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) betrieben.

www.berufliche-anerkennung.de

Das Informationsportal „berufliche-anerkennung.de“ des Instituts Global Competences bietet umfassende Informationen rund um die verschiedenen Anerkennungs-arten.

www.berufenet.arbeitsagentur.de

BERUFENET ist das Informationsportal der Bundesagentur für Arbeit zu allen staatlich anerkannten Aus- und Weiterbildungsberufen in Deutschland. BERUFENET enthält Kurzbeschreibungen der Berufsbilder, rechtliche Grundlagen und weiter-führende Informationen zu den Tätigkeitsfeldern.

www.bibb.de

Die Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) bietet umfangrei-che Informationen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung an. Das BIBB führt eine Liste mit staatlich anerkannten Aus- und Weiterbildungsberufen in Deutschland. Die Liste enthält Informationen zu Berufsbezeichnungen, Rechtsgrundlagen, Aus-bildungsdauer und -vergütungen, Statistiken usw.

www.bq-portal.de

Das BQ-Portal ist das Informationsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen. Das BQ-Portal bietet umfangreiche Informationen zu ausländischen Berufsbildungssystemen und Berufsprofilen, z. B. die Bezeichnung des Aus- oder Fortbildungsabschlusses und die deutsche Übersetzung, Beschreibungen des Berufsbildes, Ausbildungsdauer etc.

www.ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/

Die Datenbank der Europäischen Kommission enthält Informationen zu den reglementierten Berufen nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

Akademische Anerkennung

www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/anerkennung_im_hochschulbereich.php

Das Onlineportal „Anerkennung-in-Deutschland“ bietet neben ausführlichen Informationen zur beruflichen Anerkennung auch erste Informationen zur Anerkennung im Hochschulbereich.

www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anerkennung/anerkennung-im-hochschulbereich.html

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) informiert rund um die akademische Anerkennung (Hochschulzugang mit ausländischen Sekundarschulabschlüssen, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Zugang zur Promotion, Führung von akademischen Graden).

www.anabin.kmk.org

Die Online-Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise aus über 180 Ländern bereit. Sie enthält außerdem Übersichten über die Bildungsinstitutionen zahlreicher Länder.

www.daad.de

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) ist die weltweit größte Förderorganisation für den internationalen Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Die Internetseite des DAAD bietet ausführliche Informationen rund um das Thema „Studium in Deutschland“.

www.hochschulkompass.de

Der Hochschulkompass ist ein Informationsportal der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), in dem Informationen über staatliche und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen veröffentlicht werden. Der Hochschulkompass kann bei der Suche nach einer passenden Hochschule helfen.

Schulische Anerkennung

www.bildungsserver.de//Hessen-619-de.html

Der Deutsche Bildungsserver ist ein Internetwegweiser durch das deutsche Bildungssystem.

Rund um die Antragstellung

www.bdue.de

Die Online-Datenbank des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer enthält die Kontaktdaten von qualifizierten Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern.

www.justiz-dolmetscher.de

Mit der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank kann nach allgemein beeidigten, öffentlich bestellten oder allgemein ermächtigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern in der Nähe des Wohnortes gesucht werden.

www.europass.cedefop.europa.eu

Der Europass-Lebenslauf bietet ein Format, um Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen wirksam und klar darzustellen. Der Europass-Lebenslauf kann kostenlos, in allen Sprachen der EU online abgerufen werden.

Theoretische Grundlagen der Anerkennungsverfahren

www.bmbf.de/de/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-1091.html

Die Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bietet aktuelle Meldungen und Informationen rund um das Anerkennungsgesetz des Bundes.

www.wissenschaft.hessen.de/studium/auslaendische-hochschulabschluesse/fuehrung-akademischer-grade

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) informiert ausführlich über die Führung von im Ausland erworbenen akademischen Graden und Titeln.

Aufenthaltsrecht, Einreisebestimmungen, Arbeitsmarktzugang

www.make-it-in-germany.com

Das Willkommensportal der Fachkräfte-Offensive richtet sich an internationale Fachkräfte und bündelt die wichtigsten Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland.

www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt

Das Auswärtige Amt informiert über die wichtigsten rechtlichen Regelungen rund um die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland (Visabestimmungen, Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt, Zuwanderungsrecht, Asylrecht etc.).

www.arbeitsagentur.de/zav

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit bietet ein umfassendes Angebot an Informationen zur Arbeitsaufnahme in Deutschland, zu erforderlichen Aufenthaltstiteln und den jeweiligen Rechtsgrundlagen.

2. Beratungsangebote zum Thema Anerkennung

2.1 Beratungsangebote im Rahmen des Hessischen Landesnetzwerks „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Das bundesweite Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ fördert seit 2005 die nachhaltige Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den deutschen Arbeitsmarkt. Mehr Informationen unter www.netzwerk-iq.de.

Seit 2012 gibt es 16 Landesnetzwerke, die alle Bundesländer abdecken und Interessierte vor Ort beraten. Das IQ Landesnetzwerk Hessen bietet ein flächendeckendes Beratungsangebot an Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung an. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Weitere Informationen zum IQ Landesnetzwerk Hessen sind unter www.hessen.netzwerk-iq.de zu finden.

› Hessenweite telefonische Erstberatung zur Anerkennung

Die IQ Anerkennungs hotline bietet Ratsuchenden sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erste Informationen rund um die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Deutschland: Die zuständige Anerkennungsstelle wird ermittelt, der Verfahrensablauf wird kurz erläutert, und es wird besprochen, welche Unterlagen für das Anerkennungsverfahren benötigt werden.

Telefonische Sprechstunde:

beramí berufliche Integration e. V., Frankfurt

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17.30 Uhr

Telefon: 0800 13010-40 (kostenlos aus dem Festnetz)

Für Anrufe aus dem Ausland: +49 69 913010-40 (gebührenpflichtig)

» **Persönliche IQ Anerkennungsberatung an über 20 Standorten in Hessen**

Im Rahmen der persönlichen Beratung werden die Ratsuchenden wohnortnah ausführlich beraten und beim Beantragen des Anerkennungsverfahrens und bei den weiteren Schritten bis zum Erhalt des Anerkennungsbescheids unterstützt. Die Beratung findet außer in Wiesbaden in den Agenturen für Arbeit statt.

Offene Sprechstunde in Frankfurt (ohne Termin):

beramí berufliche Integration e. V.

Sprechzeiten: Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17.30 Uhr

Ort: Agentur für Arbeit Frankfurt, Raum 2.304

Fischerfeldstraße 10-12, 60311 Frankfurt am Main

(In der offenen Sprechstunde kann nur eine begrenzte Zahl an Personen beraten werden! Die Reihenfolge entspricht der Eintragung in die ausgehängte Sprechstundenliste!)

Mobile Anerkennungsberatung – Beratungsstandorte (nach Terminvereinbarung)

Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik (INBAS GmbH)

- **Rhein-Main-Gebiet und Südhessen:** Bad Homburg, Bensheim, Darmstadt, Erbach, Friedberg, Hanau, Hofheim, Offenbach, Rüsselsheim
- **Mittelhessen:** Gießen, Lauterbach, Limburg, Marburg, Wetzlar
- **Nord- und Osthessen:** Bad Hersfeld, Eschwege, Fulda, Homberg (Efze), Kassel, Korbach

Die Kontaktdaten der Beraterinnen und Berater der Mobilen Anerkennungsberatung, die genauen Beratungsstandorte sowie eine Online-Terminanfrage sind unter www.hessen.netzwerk-iq.de/anerkennungsberatung zu finden.

Anerkennungsberatung für Wiesbaden (nach Terminvereinbarung):

Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Zuwanderung und Integration
Alcide-de-Gasperi-Straße 2
65197 Wiesbaden
Telefon: 0611 3121-48
integration@wiesbaden.de

› **IQ Qualifizierungsberatung im Kontext der Anerkennung an über 15 Standorten in Hessen**

Die IQ Qualifizierungsberatung schließt an die IQ Anerkennungsberatung an und wendet sich an Personen, deren ausländischer Berufsabschluss nur teilweise oder gar nicht anerkannt wurde oder deren Aussichten auf Anerkennung von der Anerkennungsberatung als sehr gering eingeschätzt wurden. In der Qualifizierungsberatung werden die Anerkennungsbescheide erklärt, Qualifizierungsmöglichkeiten zum Erreichen der vollen Anerkennung aufgezeigt bzw. Alternativen dazu besprochen und Finanzierungsmöglichkeiten erörtert. Die Beratung findet in den Agenturen für Arbeit statt.

- **Mobile Qualifizierungsberatung im Rhein-Main-Gebiet und Südhessen:**
Frankfurt am Main, Bad Homburg, Darmstadt, Hanau, Offenbach, Wiesbaden
beramí berufliche Integration e. V.: qualifizierungsued@berami.de
- **Mobile Qualifizierungsberatung in Mittelhessen:**
Friedberg, Gießen, Lauterbach, Limburg, Marburg, Wetzlar
Zentrum für Arbeit und Umwelt Gießen (ZAUG gGmbH): iq-hessen@zaug.de
- **Mobile Qualifizierungsberatung in Nord- und Osthessen:**
Bad Hersfeld, Eschwege, Fulda, Homberg (Efze), Kassel, Korbach
BZ Bildungszentrum Kassel: h.gulde@bz-kassel.de

Die Kontaktdaten der Beraterinnen und Berater der Qualifizierungsberatung, die genauen Beratungsstandorte sowie eine Online-Terminanfrage sind unter www.hessen.netzwerk-iq.de/qualifizierungsberatung zu finden.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Die Anerkennungsberatung wird in Hessen zusätzlich aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) gefördert.

2.2 Weitere Beratungsmöglichkeiten (bundesweit)

„Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“

Die „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ beantwortet Fragen zur beruflichen Anerkennung in Deutsch und in Englisch.

Erreichbar ist die Hotline von Montag bis Freitag 9 Uhr bis 15 Uhr unter der Telefonnummer 030 1815-1111. Weitere Informationen sind zu finden unter www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/anerkennung-node.html.

Darüber hinaus können auch die Anerkennungsstellen (zuständige Kammern sowie Landesbehörden) Informationen rund um das Thema berufliche Anerkennung geben.



»VII. Glossar und Adressregister

Im nachfolgenden Glossar werden Begriffe erläutert und Abkürzungen aufgelöst, die im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Deutschland verwendet werden. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

1. Stichwortverzeichnis

Abitur

Siehe das Stichwort „allgemeine Hochschulreife“.

akademische Anerkennung

Anerkennung einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder Anrechnung von Studienleistungen, um in Deutschland ein Studium neu aufzunehmen oder fortzusetzen.

akademische Berufe

Berufe, die ein Studium an einer Hochschule und einen Hochschulabschluss (z. B. Diplom, Bachelor oder Master) voraussetzen.

akademischer Grad

Abschlussbezeichnung, die nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium durch eine Urkunde verliehen wird (z. B. „Bachelor of Arts“). Ob und wie ein im Ausland erworbener akademischer Grad geführt werden darf, ist in Deutschland durch die Hochschulgesetze der Bundesländer geregelt.

Akademisches Auslandsamt (auch: International Office)

Zentrale Anlaufstelle an Hochschulen für internationale Angelegenheiten. Das Akademische Auslandsamt ist u. a. Anlaufstelle für ausländische Studierende für Fragen zum Studium an einer deutschen Hochschule.

allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Die allgemeine Hochschulreife wird in Deutschland mit dem höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss erlangt. Man bezeichnet diesen Abschluss auch als Abitur; es berechtigt zum Studium an Hochschulen. Das Abitur wird in der gymnasialen Oberstufe durch die Abiturprüfung erworben.

amtliche Beglaubigung

Das ist die Bestätigung, dass eine Kopie oder Abschrift mit einem Original (z. B. Abschlusszeugnis) übereinstimmt, das geschieht durch einen Beglaubigungsvermerk. Eine amtliche Beglaubigung kann in Hessen u. a. bei den Bezirksämtern gegen Gebühr erfolgen. Im Ausland dürfen die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notare amtliche Beglaubigungen erteilen. Für eine Beglaubigung müssen sowohl das Originalschriftstück als auch die zu beglaubigende Fotokopie/Abschrift vorgezeigt werden.

Öffentliche Beglaubigungen dürfen nur von deutschen Notarinnen und Notaren oder Ortsgerichtsvorsteherinnen und -vorstehern vollzogen werden.

Anerkennungsgesetz

Anerkennungsgesetz ist die Kurzform für Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Das Anerkennungsgesetz besteht aus mehreren Artikeln. In Artikel 1 ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) zu finden.

Anerkennungsverfahren

Zuordnung einer ausländischen Ausbildung, eines Studiums oder eines Schulabschlusses zu einer vergleichbaren aktuellen deutschen Qualifikation in Form einer Bewertung von Zeugnissen und ggf. von beruflicher Erfahrung.

Anerkennungsstelle

Zuständige Stelle, die den staatlichen Auftrag hat, Anerkennungsverfahren bzw. Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren durchzuführen und Bescheide auszustellen. Anerkennungsstellen können Behörden, Ministerien, Kammern, Berufsorganisationen sein – je nachdem, um welchen Beruf oder welche Qualifikation es geht.

Anpassungslehrgang

Ein Anpassungslehrgang ist eine Maßnahme, um wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation auszugleichen.

In der Regel handelt es sich bei einem Anpassungslehrgang um eine praktische Berufsausübung unter Anleitung, z. B. um ein Praktikum. Am Ende eines Anpassungslehrgangs kann eine Prüfung über die Lehrgangsinhalte stehen.

Anpassungsqualifizierung

Werden im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und

der entsprechenden inländischen Berufsausbildung festgestellt, so können im Bereich der nicht reglementierten Berufe individuelle Anpassungsqualifizierungen in Anspruch genommen werden, um die Unterschiede auszugleichen.

Apostille

Die Apostille ist eine Beglaubigungsform (Urkundenvermerk) im internationalen Urkundenverkehr. Sie wird nur von Staaten verwendet, die Mitglieder des multilateralen Haager Übereinkommens sind: Soll eine Urkunde in einem Mitgliedstaat verwendet werden, dann wird die Echtheit der Urkunde geprüft und sie wird mit einem Stempel versehen. Die Apostille wird von den jeweiligen staatlichen (öffentlichen) Verwaltungen vorgenommen. Die Apostille ersetzt die Legalisation.

Approbation

Dauerhafte behördliche Genehmigung, einen akademischen Heilberuf (z. B. Ärztin/Arzt) auszuüben.

Arbeitsbuch

Das Arbeitsbuch ist ein von staatlichen Stellen ausgestelltes Dokument, in dem alle Arbeitsverhältnisse einer bzw. eines Arbeitnehmenden eingetragen werden. Arbeitsbücher wurden oft in osteuropäischen Ländern ausgestellt und werden in manchen Ländern heute noch verwendet.

Asylberechtigte

Ausländerinnen und Ausländer, die als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz anerkannt worden sind.

Aufenthaltserlaubnis

Gemeint ist die staatliche Genehmigung, sich für eine bestimmte Zeit in Deutschland aufhalten zu dürfen. Die Aufenthaltserlaubnis ist immer an einen bestimmten Zweck gebunden (z. B. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit; Aufenthalt aus familiären Gründen). Eine Aufenthaltserlaubnis umfasst nicht automatisch eine Arbeitserlaubnis; diese muss ausdrücklich erteilt werden.

Auflagen

Ein Bescheid kann Auflagen enthalten: Beispielsweise kann bei reglementierten Berufen eine staatliche Anerkennung bzw. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen erteilt werden. In der Regel handelt es sich bei solchen Auflagen darum, dass eine Ausgleichsmaßnahme absolviert werden muss.

Ausbildung/Berufsausbildung

Vermittlung von notwendigen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, um eine qualifizierte berufliche Tätigkeit ausüben zu können. Die Berufsausbildung findet überwiegend im dualen System (siehe das Stichwort „betriebliche Berufsausbildung“) oder in einer Fachschule (vgl. „schulische Berufsausbildung“) statt.

Ausgleichsmaßnahme

Werden im Rahmen der Anerkennungsverfahren wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsausbildung festgestellt, so können diese Unterschiede im Bereich der reglementierten Berufe durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind möglich: Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang. Die jeweilige Anerkennungsstelle legt fest, welche Ausgleichsmaßnahme absolviert werden muss. Nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt eine volle Anerkennung.

Bachelor

Erster berufsqualifizierender Abschluss auf Hochschulniveau, der an Hochschulen erworben werden kann. Die Regelstudienzeit von Bachelorstudiengängen beträgt mindestens 3 Jahre. Auf ein erfolgreich absolviertes Bachelorstudium kann ein i. d. R. 2-jähriges Masterstudium folgen.

Befähigungsnachweis

Bescheinigung, dass eine Person zu einer bestimmten Tätigkeit befähigt ist. Befähigungsnachweise können u. a. Zeugnisse und Ausbildungsnachweise oder Nachweise von Zusatzqualifikationen (z. B. Weiterbildungen, Lehrgänge) sein.

Berufserlaubnis

Eine vorübergehende Berufserlaubnis kann in den akademischen Heilberufen anstelle der Approbation erteilt werden. Sie beinhaltet zwar die Erlaubnis zu arbeiten, jedoch nur vorübergehend und berechtigt nicht zur Niederlassung in einer eigenen Praxis.

beglaubigte Kopie

Siehe das Stichwort „amtliche Beglaubigung“, dort sind auch Hinweise zur öffentlichen Beglaubigung.

beglaubigte Übersetzung

Zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen müssen die erforderlichen Dokumente oftmals als beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Beglaubigte

Übersetzungen dürfen in Deutschland nur von Übersetzerinnen und Übersetzern angefertigt werden, die von den jeweiligen Landgerichten hierzu bestellt, ermächtigt oder beeidigt sind.

berufliche Anerkennung

Berufliche Anerkennung meint die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse, um den Beruf in Deutschland ausüben zu können. Zur Ausübung von reglementierten Berufen ist die berufliche Anerkennung zwingende Voraussetzung. Zur Ausübung nicht reglementierter Ausbildungsberufe ist eine berufliche Anerkennung nicht unbedingt erforderlich. Für akademische Abschlüsse, die zu nicht reglementierten Berufen in Deutschland führen, sind lediglich Zeugnisbewertungen möglich.

Berufsschule

Das ist eine Schule im Sekundarbereich II, an der im Rahmen einer Berufsausbildung berufsbezogener und allgemeiner Unterricht erteilt wird.

Bescheinigung

Urkunde in Papierform, die eine Aussage über eine Person oder ein anderes Dokument beinhaltet. Bescheinigungen werden zumeist von Behörden – als amtliche Bescheinigung –, Verbänden oder Arbeitgebenden ausgestellt.

Bescheid

Ein Bescheid ist ein schriftlicher Verwaltungsakt: Zum Beispiel teilt die Anerkennungsstelle ihre Entscheidung in einem Anerkennungsverfahren auf diese Weise schriftlich mit.

betriebliche Berufsausbildung

Die betriebliche Berufsausbildung wird auch als „duale Berufsausbildung“ bezeichnet und ist durch die abwechselnde Ausbildung an 2 Lernorten geprägt (duales System). Der praktische Teil der Ausbildung findet in einem Betrieb statt, der theoretische Teil wird hingegen in der Berufsschule vermittelt. Die duale/betriebliche Berufsausbildung ist durch das Berufsbildungsgesetz einheitlich geregelt.

bilateral

In der Politik verwendet man das Adjektiv „bilateral“ für Verhandlungen und Abkommen, die ausschließlich zwischen 2 verschiedenen Staaten stattfinden, z. B. zwischen Deutschland und Frankreich.

bundesrechtlich geregelte Berufe

Berufe, die in ganz Deutschland durch das Bundesrecht einheitlich geregelt sind.

Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

Certificate of good standing

Das „Certificate of good standing / Certificate of Current Professional Status“ (berufliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) ist ein Führungszeugnis, das sich auf den jeweiligen Beruf bezieht. Die Bescheinigung bestätigt, dass sich die/der jeweilige Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, Apotheker/-in während der beruflichen Tätigkeit nicht strafbar gemacht hat. Ausgestellt wird das Dokument entweder vom Gesundheitsministerium oder der jeweiligen Berufskammer in dem Land, in dem der Beruf ausgeübt wurde.

Curriculum Vitae

Lebenslauf, siehe „tabellarischer Lebenslauf“.

Diplom

Berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der an Hochschulen erworben werden kann. Das Diplom gehört zu den traditionellen Hochschulabschlüssen in Deutschland (wie auch Magister) und kann mittlerweile nur noch an wenigen Hochschulen und in wenigen Fachrichtungen erworben werden. Das Diplom wird durch die Bachelor- und Masterabschlüsse ersetzt.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement ist eine offizielle Ergänzung eines Hochschulzeugnisses, aus dem unter anderem hervorgeht: was und wie lange studiert wurde, welche Inhalte studiert wurden, wie viele Punkte gesammelt wurden, welche Art von Hochschule besucht wurde etc.

Drittstaatsangehörige

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Staaten, die nicht der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz angehören.

Eignungsprüfung

Gemeint ist eine Maßnahme zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede bei reglementierten Berufen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens: Die Eignungsprüfung erstreckt sich nur auf die bei der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellten Ausbildungsdefizite. Es werden nur Sachgebiete geprüft, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung ist, um den Beruf in Deutschland ausüben zu können.

einschlägige Berufserfahrung

Defizite der ausländischen Berufsausbildung können durch einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden. Das Adjektiv „einschlägig“ meint, zu einem bestimmten Bereich gehörend. Bei einschlägigen Berufserfahrungen handelt es sich also um berufliche Tätigkeiten, die zu dem Bereich des für die Gleichwertigkeitsprüfung zugrunde liegenden Referenzberufs gehören. Einschlägige Berufserfahrungen können in Deutschland oder im Ausland erworben worden sein.

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Zur Europäischen Freihandelsassoziation gehören die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Europäische Union (EU)

Staatenverbund mit einem gemeinsamen Binnenmarkt. Die EU besteht derzeit aus 28 Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) ist eine vertiefte Freihandelszone zwischen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (mit Ausnahme der Schweiz).

Externenprüfung

Externe Abschlussprüfung, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, einen Berufsabschluss ohne Berufsausbildung zu erlangen. Personen mit entsprechender Berufserfahrung können direkt zu dieser Abschlussprüfung zugelassen werden.

fachgebundene Hochschulreife

Das ist eine Zugangsberechtigung für bestimmte Fachrichtungen an Hochschulen, die in bestimmten beruflichen Bildungsgängen der Sekundarstufe II erworben werden kann.

Feststellungsprüfung

Abschlussprüfung des 2-semestrigen Studienkollegs für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Im Rahmen der Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in den studienrelevanten Sachfächern über Kenntnisse auf Abiturniveau verfügen.

Flüchtling

Laut der gültigen Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 ist ein Flüchtling eine Person, die sich außerhalb ihres Heimatstaates aufhält, da ihr dort aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe Verfolgung droht. In Deutschland wird einer antragstellenden Person der rechtliche Status eines Flüchtlings nach Art. 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zuerkannt, wenn die Flüchtlingseigenschaft in einem Asylverfahren festgestellt wurde.

Im vorliegenden Leitfaden wird manchmal der Begriff „geflüchtete Person“ verwendet. Hier ist im Allgemeinen eine Person gemeint, die aus ihrem Herkunftsland geflohen ist, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Person derzeit in Deutschland besitzt.

Führungszeugnis, umgangssprachlich auch: polizeiliches Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Straftaten (Vorstrafen) einer Person. Das polizeiliche Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz in Bonn ausgestellt. Es muss bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden. Das Führungszeugnis für private Zwecke (Beleg-Art N) wird im Allgemeinen benötigt, wenn eine Person gegenüber künftigen Arbeitgebern nachweisen muss, dass sie nicht vorbestraft ist.

Führungszeugnis für behördliche Zwecke (Beleg-Art O): Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz direkt an eine Behörde gesendet (nicht zum Haus der/des Antragstellenden). Hierfür muss die Anschrift der Behörde und der Verwendungszweck angegeben werden.

Gesamtschule

Allgemeinbildende Schulart der Sekundarstufe I mit mehreren Bildungsgängen, die zu verschiedenen Abschlüssen führen (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe). Gesamtschulen können auch die Sekundarstufe II in Form der gymnasialen Oberstufe umfassen.

Gleichwertigkeitsprüfung

Siehe Stichwort „Anerkennungsverfahren“.

Gymnasium

Allgemeinbildende Schulart, die die Sekundarstufen I und II umfasst; in Hessen die Jahrgangsstufen 5 bis 13 (das ist die 9-jährige Gymnasialzeit, auch: G9) oder 5 bis 12 (entspricht der 8-jährigen Gymnasialzeit, auch G8).

Hauptschulabschluss

Allgemeinbildender Schulabschluss nach der Jahrgangsstufe 9, der an den Hauptschulen, aber auch an allen anderen Schularten der Sekundarstufe I erworben werden kann. Der Hauptschulabschluss wird oft genutzt, um danach eine Berufsausbildung zu beginnen.

Hauptschule

Schulart der Sekundarstufe I, die der grundlegenden allgemeinen Bildung dient. In der Regel umfasst die Hauptschule die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Nach der 9. Klasse erwerben die Schülerinnen und Schüler durch das erfolgreiche Absolvieren der Abschlussprüfungen den Hauptschulabschluss.

Hochschule

Hochschule ist der Oberbegriff für Bildungseinrichtungen des tertiären Bildungsbereichs. Dazu gehören u. a. Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen.

Hochschulzugangsberechtigung

Siehe „allgemeine Hochschulreife“.

Kammern

Als Kammern werden berufsständische Körperschaften bezeichnet, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen. Sie treten als Interessensvertretung ihrer Mitglieder auf. Beispiele für Kammern sind: Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer, Architektenkammer, Ingenieurkammer, Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer.

Kenntnisprüfung

Eine Kenntnisprüfung ist eine Maßnahme, um wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation auszugleichen. Sie kann bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nötig werden. Die Kenntnisprüfung stellt eine umfangreiche Prüfung zu den Inhalten der deutschen staatlichen Abschlussprüfung des jeweiligen Referenzberufs dar.

Kolleg

Als Kolleg wird eine Einrichtung des zweiten Bildungswegs bezeichnet, an der Erwachsene in Vollzeitunterricht die allgemeine Hochschulreife erwerben können.

landesrechtlich geregelte Berufe

Das sind Berufe, die in den einzelnen Bundesländern durch spezifisches Landesrecht geregelt sind.

Legalisation

Eine Legalisation ist eine Beglaubigung offizieller Dokumente, die damit als echt anerkannt werden. Die Legalisation wird nur von deutschen Konsulaten im Ausland (also diplomatischen Behörden) zur Verwendung einer ausländischen Urkunde in Deutschland durchgeführt. Bei der Legalisation wird das Dokument mit dem Siegel des jeweiligen Konsulats versehen.

Leistungsträger

Das sind Behörden, die für die Erbringung einer Sozialleistung zuständig sind. In diesem Leitfaden sind vor allem die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter gemeint.

Meister/-in

Handwerkerinnen und Handwerker, die eine Meisterprüfung abgelegt haben. Ein Meisterbrief berechtigt die Inhaberin / den Inhaber, einen Betrieb selbstständig zu führen und Lehrlinge auszubilden. Der Meisterbrief wird i. d. R. von der Handwerkskammer verliehen. Die Vorbereitung auf die Meisterprüfung kann berufsbegeleitend im Rahmen eines Abendlehrgangs der zuständigen Kammer oder in Fachschulen in Voll- oder Teilzeitform erfolgen. Zulassungsvoraussetzung ist eine bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief) sowie Berufspraxis.

mittlere Reife (mittlerer Schulabschluss)

Siehe „Realschulabschluss“.

Mitwirkungspflicht

Gemeint ist die Pflicht der Antragstellenden, im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens mitzuwirken, also alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Namensänderungsurkunde

Wer durch Heirat, Scheidung oder aus anderen Gründen seinen Namen geändert hat, benötigt hierüber eine Urkunde oder Beglaubigung durch eine staatliche Stelle. Nur so können Dokumente wie etwa Zeugnisse, die noch auf den früheren Namen ausgestellt wurden, eindeutig zugeordnet werden. In Deutschland ist das jeweilige Standesamt am Wohnort der Antragstellerin / des Antragstellers dafür zuständig, eine solche Urkunde auszustellen.

Nicht reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als nicht reglementiert, wenn seine Aufnahme und Ausübung nicht durch Rechtsvorschriften an bestimmte Berufsqualifikationen gebunden sind. Im Ausland erlernte nicht reglementierte Berufe können ohne eine formale Anerkennung in Deutschland ausgeübt werden.

Promotion

Verleihung des akademischen Grades „Doktorin“ oder „Doktor“ aufgrund der Vorlage einer schriftlichen Abhandlung über ein wissenschaftliches Thema (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Das Promotionsstudium wird in der Regel nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs, z. B. Diplom- oder Masterstudiengangs, oder einer Staatsprüfung begonnen.

Qualifikation

Personenbezogenes Arbeitsvermögen, das sich aus Fach- und Sozialkompetenz zusammensetzt. Die Qualifikation einer Person lässt sich formal durch einen beruflichen oder akademischen Abschluss nachweisen, der die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Leistungen bestätigt.

Qualifikationsanalyse

Können die Antragstellenden bei einem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nicht alle erforderlichen Qualifikations- und Befähigungsnachweise aus nicht selbst verschuldeten Gründen (z. B. bei Flucht) vorlegen, so können ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch sonstige geeignete Verfahren ermittelt werden: Zur alternativen Qualifikationsanalyse können Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen herangezogen werden.

Realschulabschluss

Allgemeinbildender Schulabschluss, der nach der Jahrgangsstufe 10 erworben wird. Das kann an Real-, an Gesamtschulen oder Gymnasien geschehen. Weitere Bezeichnungen: mittlere Reife, mittlerer Schulabschluss.

Realschule

Allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe I. Die Realschule umfasst i. d. R. die Klassen 5 bis 10 und wird mit dem Realschulabschluss abgeschlossen.

Referenzberuf

Als Referenzberuf wird der Beruf in Deutschland bezeichnet, mit dem der ausländische Berufsabschluss im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung verglichen werden

soll. Um die größten Erfolgsaussichten für eine Gleichwertigkeit zu erzielen, wird als Referenzberuf ein deutsches Berufsbild ausgewählt, das mit den zu bewertenden ausländischen Qualifikationen am ehesten übereinstimmt. Der Referenzberuf wird von der zuständigen Anerkennungsstelle und den Antragstellenden gemeinsam ermittelt.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn Berufsaufnahme und -ausübung durch Rechtsvorschriften geregelt und an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden sind. Ohne diese Qualifikation darf der Beruf nicht ausgeübt werden. Für die Ausübung eines reglementierten Berufs ist die formale Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses durch die jeweilige zuständige Anerkennungsstelle daher zwingend notwendig. Die Reglementierung von Berufen stellt sicher, dass hohe Qualitätsstandards eingehalten werden.

schulische Anerkennung

Anerkennung eines im Ausland erworbenen Schulabschlusses. Das geschieht in der Regel, um in Deutschland eine Berufsausbildung zu machen.

schulische Berufsausbildung

Berufsausbildung, die überwiegend in der Schule (z. B. an Berufsfachschulen, Berufskollegs oder Fachakademien) stattfindet und durch Praktikumsphasen ergänzt wird. Schulische Berufsausbildungen sind durch Bundes- oder Landesrecht geregelt, d. h. manche Berufe gibt es in ganz Deutschland, andere nur in einzelnen Bundesländern.

Sekundarstufe I

Die mittlere Schulbildung wird in Deutschland als Sekundarstufe I bezeichnet. Sie folgt auf die Grundschule (Primarstufe) und umfasst die Klassen 5 bis 10.

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II ermöglicht die Fortsetzung des schulischen Bildungswegs, der zum Besuch einer Hochschule befähigt. Zur Sekundarstufe II gehören die gymnasiale Oberstufe, die Berufs- und Berufsfachschulen sowie Weiterbildungsschulen für Erwachsene (Kollegs, Abendschulen).

Spätaussiedler/-innen

Gemeint sind deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten, die im Rahmen eines speziellen Aufnahmeverfahrens ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben. Vor 1993 wurden diese Migrantinnen und Migranten als „Aussiedlerinnen“ oder „Aussiedler“ bezeichnet. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Spätaussied-

lerinnen und Spätaussiedlern ist das Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Mit der Anerkennung als Spätaussiedlerin/Spätaussiedler erhalten Zugewanderte automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

staatlich anerkannte/-r Übersetzerin/Übersetzer

Eine Übersetzerin oder ein Übersetzer übersetzt Texte aus der Ausgangssprache in die Zielsprache. Um die Bezeichnung „staatlich anerkannte Übersetzerin“ oder „staatlich anerkannter Übersetzer“ führen zu können, wird in einigen Bundesländern eine staatliche Prüfung angeboten, die auch als Grundlage für die Beeidigung dienen kann (siehe „vereidigte/-r Übersetzerin/Übersetzer“).

Stipendium

Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten oder Jungwissenschaftlerinnen und Jungwissenschaftler. Stipendien werden aufgrund von politischen und sozialen Kriterien und/oder aufgrund besonders guter Leistungen gewährt. In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einer Stiftung bewerben.

Studienkolleg

Die Studienkollegs der Hochschulen bieten Kurse an, in denen sich Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung auf ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule vorbereiten können. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem angestrebten Fachstudium und schließen mit der sogenannten Feststellungsprüfung ab.

Studium

Um an einer deutschen Hochschule studieren zu können, ist eine Hochschulzugangsberechtigung erforderlich: Für ein Studium an einer Universität wird die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, für ein Studium an einer Fachhochschule die Fachhochschulreife benötigt. An bestimmten Hochschulen und bei bestimmten Studienfächern ist die Zulassung zum Studium auch ohne Hochschulreife möglich. Stattdessen müssen berufliche Tätigkeit oder künstlerische Eignung nachgewiesen werden. Bei vielen Studienfächern bestehen Zulassungsbeschränkungen, z. B. ein Numerus clausus (NC), der sich aus dem Abiturnotendurchschnitt ergibt. Einige Studienplätze werden zentral über die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben.

Subsidiarität

Subsidiarität ist der Nachrang, das Zurücktreten einer bestimmten, meist allgemeinen Regel oder eines Regelwerks gegenüber einer anderen, meist speziellen Regel. Ein Beispiel dafür ist das BQFG: Es ist subsidiär zu den Fachgesetzen anzuwenden.

tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae)

Auflistung der bisherigen schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der wichtigsten beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten und Fortbildungen. Der tabellarische Lebenslauf wird in den meisten Fällen tabellarisch dargestellt und (umgekehrt) chronologisch gegliedert (d. h. die aktuellsten Daten stehen oben). Ein Lebenslauf enthält meist ein Foto, persönliche Daten, Angaben zur Schul- und Hochschulausbildung, Berufserfahrung, Weiterbildung, zu zusätzlichen Qualifikationen und Kenntnissen (z. B. EDV, Sprachen, Führerschein).

tertiärer Bildungsbereich

Der tertiäre Bildungsbereich umfasst alle Bildungsangebote, die auf einer abgeschlossenen Sekundarschulbildung (z. B. Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife) aufbauen und auf höher qualifizierte Berufe vorbereiten. Institutionen des tertiären Bildungsbereichs sind beispielsweise Hochschulen und Berufsakademien.

Umschulung

Zweite, verkürzte Ausbildung nach einem bereits erlernten Beruf oder mit entsprechender Berufserfahrung. Eine Umschulung endet mit der Prüfung vor der zuständigen Kammer. Es gibt verschiedene Gründe für eine Umschulungsmaßnahme: falsche Berufswahl, Berufskrankheiten oder gesundheitliche Probleme, sehr geringe Nachfrage nach Arbeitskräften im erlernten Beruf etc.

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Siehe „Certificate of good standing“.

vereidigte/-r Übersetzerin/Übersetzer

Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen sich vereidigen lassen, wenn sie für Gerichte und Behörden arbeiten wollen. In der Regel werden Übersetzungen von Dokumenten wie Zeugnissen, Heiratsurkunden usw. für amtliche Zwecke nur akzeptiert, wenn sie durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer erfolgt sind (siehe: „beglaubigte Übersetzung“).

Volkshochschule

Eine Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung mit einem breiten allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsangebot.

Weiterbildung

Erweiterung und Vertiefung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach dem Abschluss einer ersten Bildungsphase. Die allgemeine Weiterbildung umfasst alle

Weiterbildungsangebote, die nicht direkt berufsbezogen sind. Die berufliche Weiterbildung vertieft dagegen vorhandene berufliche Vorbildung. Ziele der beruflichen Weiterbildung sind u. a. die Anpassung an (veränderte) berufliche Anforderungen, beruflicher Aufstieg oder bessere Verdienstmöglichkeiten. Berufliche Weiterbildungen werden von unterschiedlichen Trägern wie Kammern, Fachverbänden usw. angeboten. Neben beruflichen Qualifikationen können auch deutsche Schulabschlüsse erworben bzw. nachgeholt werden (schulische Weiterbildung).

wesentliche Unterschiede

Wesentliche Unterschiede zwischen dem vorhandenen ausländischen Berufsabschluss und dem deutschen Referenzberuf liegen vor, wenn sich das Niveau, die vermittelten Inhalte oder die Dauer der Ausbildung wesentlich voneinander unterscheiden. Die abweichenden oder fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse müssen für die Ausübung des Referenzberufs unverzichtbar sein. Wesentliche Unterschiede können durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. berufliche Weiterbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.

Zeugnisbewertung

Offizielle Bescheinigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), mit der ein ausländischer Hochschulabschluss beschrieben und seine beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden. Die Zeugnisbewertung stellt jedoch keine Anerkennung dar, so dass sich aus ihr keine Rechtsansprüche ableiten lassen. Eine Zeugnisbewertung ist vor allem für nicht reglementierte akademische Berufe sinnvoll, da für diese Berufe keine Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren existieren.

zweiter Bildungsweg

Der zweite Bildungsweg umfasst Einrichtungen und Bildungsangebote außerhalb der Regelschule, die Erwachsenen die Möglichkeit bieten, Schulabschlüsse nachzuholen (darunter Abendschulen, Volkshochschulen, Kollegs oder Fernschulen).

Quellen:

Deutscher Bildungsserver: Glossar für das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter: www.bildungsserver.de/glossar.html (Stand: Okt. 2017)

access und Integrationslotse Hamburg:

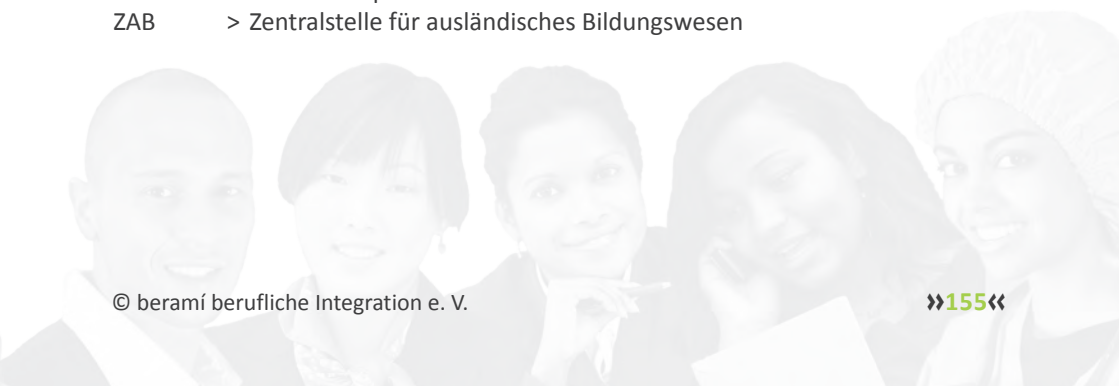
Glossar zum Bildungssystem und zum Aufenthaltsrecht, Anlage zum Handbuch „Vielfalt gestalten“, abrufbar unter: www.access-frsh.de/fileadmin/access/pdf/Doku_Hartz_IV/Glossar/glossar_deutsch34b1.pdf (Stand: Okt. 2017)

Gemeinschaftsinitiative EQUAL:

Brain Waste: Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland, abrufbar unter: www.anerkennung-in-deutschland.de/media/brain_waste.pdf (Stand: Okt. 2017)

2. Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	> Aufenthaltsgesetz
BA	> Bundesagentur für Arbeit
BAMF	> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBiG	> Berufsbildungsgesetz
BIBB	> Bundesinstitut für Berufsbildung
BMBF	> Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	> Bundesfinanzministerium
BQFG	> Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (des Bundes)
BTÄO	> Bundestierärzteordnung
BVFG	> Bundesvertriebenengesetz
DSH	> Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	> European Credit Transfer and Accumulation System
EPC	> European Professional Card (Europäischer Berufsausweis)
ESF	> Europäischer Sozialfonds
EU	> Europäische Union
EFTA	> European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EWR	> Europäischer Wirtschaftsraum
GER	> Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
ggf.	> gegebenenfalls
HBQFG	> Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
HHG	> Hessisches Hochschulgesetz
HLPUG	> Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
HwO	> Handwerksordnung
i. d. R.	> in der Regel
MiLoG	> Mindestlohngesetz
IQ	> Integration durch Qualifizierung
RL	> Richtlinie
u. a.	> unter anderem
UE	> Unterrichtseinheit
WPK	> Wirtschaftsprüferkammer
ZAB	> Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen





3. Register häufiger Referenzberufe mit zuständigen Anerkennungsstellen

»I. Bundesrechtlich reglementierte Berufe

Bezeichnung des deutschen Referenzberufs	Zuständige Anerkennungsstelle	Hinweise im Leitfaden
Apotheker/-in	Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen Walter-Möller-Platz 1 (Nordwestzentrum) 60439 Frankfurt am Main Telefon: 069 1567-712 E-Mail: poststelle@hlpug.hessen.de www.hlpug.de	S. 24
Ärztin/Arzt	Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen Walter-Möller-Platz 1 (Nordwestzentrum) 60439 Frankfurt am Main Telefon: 069 1567-712 E-Mail: poststelle@hlpug.hessen.de www.hlpug.de	S. 24
Fahrlehrer/-in	Die zuständige Stelle richtet sich nach dem Wohnort bzw. dem Ort, an dem die Person tätig werden will: Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2 64278 Darmstadt Telefon: 06151 12-3690 E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de www.rp-darmstadt.hessen.de Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1–7 35390 Gießen Telefon: 0641 303-0 E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de Regierungspräsidium Kassel Steinweg 6 34117 Kassel Telefon: 0561 106-0 E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de	S. 56

Gesundheitsfachberufe

darunter:

Altenpfleger/-in,
Diätassistent/-in,
Ergotherapeut/-in,
Gesundheits- und
Kinderkrankenpfleger/-in,
Gesundheits- und
Krankenpfleger/-in,
Hebamme und
Entbindungspfleger,
Logopädin/Logopäde,
Masseur/-in und Medizinische/-r
Bademeisterin/-meister,
Medizinisch-technische/-r
Assistentin/Assistent
(Funktionsdiagnostik;
Laboratorium; Radiologie),
Motopädin/Motopäde,
Orthoptist/-in,
Pharmazeutisch-technische/-r
Assistentin/Assistent,
Physiotherapeut/-in,
Podologin/Podologe

Juristische Berufe

(nur bei Abschlüssen aus der EU,
dem EWR und der Schweiz)

Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2, Kollegiengebäude

64283 Darmstadt

Telefon: 06151 12-0

E-Mail: berufsanerkennung.gesundheit@rpda.hessen.de

www.rp-darmstadt.hessen.de

Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat II 24 – Gesundheit

64278 Darmstadt

S. 33

Zuständige Stelle für die Eignungsprüfung zur/zum

europäischen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt:

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Hessen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und
Thüringen zur Abnahme der Eignungsprüfung für die
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft:

S. 44

Justizprüfungsamt

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-276

E-Mail: ljpa@jm.nrw.de

[www.justiz.nrw.de/Karriere/landesjustizpruefungsamt/
ausl_jur_abschluesse/index.php](http://www.justiz.nrw.de/Karriere/landesjustizpruefungsamt/ausl_jur_abschluesse/index.php)

Zuständige Stelle für die Zulassung zum Referendariat:

Justizprüfungsamt in Hessen

– Prüfungsabteilung I –

(Staatliche Pflichtfachprüfung)

Zeil 42

60313 Frankfurt am Main

Telefon: 069 1367-2665 und -2667

justizpruefungsamt.hessen.de

Meisterberufe im Handwerk

darunter:

Augenoptikermeister/-in,
Bäckermeister/-in,
Boots- und Schiffbauermeister/-in,
Brunnenbauermeister/-in,
Büchsenmachermeister/-in,
Chirurgiemechanikermeister/-in,
Dachdeckermeister/-in,
Elektromaschinenbauermeister/-in,
Elektrotechnikermeister/-in,
Feinwerkmechanikermeister/-in,
Fleischermeister/-in,
Friseurmeister/-in,
Gerüstbauermeister/-in,
Glasbläser/-in und
Glasapparatebauermeister/-in,
Glasermeister/-in,
Hörgeräteakustikermeister/-in,
Informationstechnikermeister/-in,
Installateur- und
Heizungsbaumeister/-in,
Kälteanlagenbauermeister/-in,
Karosserie- und
Fahrzeugaufbauarbeitermeister/-in,
Klempnermeister/-in,
Konditormeister/-in,
Kraftfahrzeugtechnikermeister/-in,
Landmaschinenmechaniker-
meister/-in,
Maler- und Lackiermeister/-in,
Maurer- und Betonbauer-
meister/-in,
Mechanikermeister/-in für
Reifen- und Vulkanisationstechnik,
Metallbauermeister/-in,
Ofen- und
Luftheizungsbaumeister/-in,
Orthopädienschuhmacher-
meister/-in,
Orthopädietechnikermeister/-in,
Schornsteinfegermeister/-in,
Seilermeister/-in,
Steinmetz- und
Steinbildhauermeister/-in,
Straßenbauermeister/-in,
Stuckateurmeister/-in,
Tischlermeister/-in,
Wärme-, Kälte- und
Schallschutzisolierermeister/-in,
Zahntechnikermeister/-in,
Zimmerermeister/-in,
Zweiradmechanikermeister/-in

Handwerkskammer, in deren Bezirk die Person wohnt
oder künftig arbeiten will:

S. 68

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Berufsbildungs- und Technologiezentrum Frankfurt

Schönstraße 21

60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069 97172-176 (Frau Katica Bilic, Ratsuchen-
de A–K); 069 97172-186 (Frau Elisabeth Ciemny,
Ratsuchende L–Z)

E-Mail: bilic@hwk-rhein-main.de;

ciemny@hwk-rhein-main.de

www.hwk-rhein-main.de

Handwerkskammer Wiesbaden¹

Abteilung Berufsbildung

Bierstadter Straße 45

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 136-103 (Herr Andreas Maletzke)

E-Mail: andreas.maletzke@hwk-wiesbaden.de

Handwerkskammer Kassel²

Scheidemannplatz 2

34117 Kassel

Telefon: 0561 7888-132 (Frau Cornelia Albert)

E-Mail: cornelia.albert@hwk-kassel.de

www.hwk-kassel.de

¹ Der Kammerbezirk der Handwerkskammer Wiesbaden erstreckt sich über folgende Regionen: Landkreis Gießen, Landkreis Lahn-Dill, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Vogelsbergkreis, Landkreis Main-Kinzig, Landkreis Rheingau-Taunus, Landkreis Wetterau, Stadt Wiesbaden.

² Der Kammerbezirk der Handwerkskammer Kassel erstreckt sich über folgende Regionen: Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Kassel (Stadt und Landkreis), Landkreis Marburg-Biedenkopf, Landkreis Schwalm-Eder, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis Werra-Meißner.

Psychologische/-r Psychotherapeutin/-therapeut auch: Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in	Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen Walter-Möller-Platz 1 (Nordwestzentrum) 60439 Frankfurt am Main Telefon: 069 1567-712 E-Mail: poststelle@hlpug.hessen.de www.hlpug.de	S. 28
Steuerberater/-in	Steuerberaterkammer Hessen Bleichstraße 1 60313 Frankfurt am Main Telefon: 069 153002-0 E-Mail: geschaeftsstelle@stbk-hessen.de www.stbk-hessen.de	S. 49
Tierärztin/Tierarzt	Regierungspräsidium Gießen Dezernat V 54 Schanzenfeldstraße 8 Gebäude B3 35578 Wetzlar Telefon: 0641 303-5413 (Frau Dr. Katrin Krischke); 0641 303-5431 (Herr Dirk Mensinger); 0641 303-5436 (Herr Jörg Kassen) E-Mail: veterinaer@rpgi.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de	S. 29
Wirtschaftsprüfer/-in	Landesgeschäftsstelle Berlin der WPK Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon: 030 726161-195 E-Mail: lgs-berlin@wpk.de www.wpk.de	S. 50
Zahnärztin/Zahnarzt	Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen Walter-Möller-Platz 1 (Nordwestzentrum) 60439 Frankfurt am Main Telefon: 069 1567-712 E-Mail: poststelle@hlpug.hessen.de www.hlpug.de	S. 24

»II. Landesrechtlich reglementierte Berufe

Bezeichnung des deutschen Referenzberufs	Zuständige Anerkennungsstelle	Hinweise im Leitfaden
Architekt/-in auch: Innenarchitekt/-in Landschaftsarchitekt/-in	Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden Telefon: 0611 1738-72 (sowie -31, -32) (Frau Astrid Huth-Rüppel) E-Mail: rueppel@akh.de www.akh.de	S. 53
Dolmetscher/-in (öffentlich bestellt und/oder staatlich vereidigt) auch: Übersetzer/-in (öffentlich bestellt und/oder staatlich vereidigt)	Hessische Lehrkräfteakademie Besondere Staatliche Prüfungen Rheinstraße 95 64295 Darmstadt Telefon 06151 3682-552 (Frau Gerdi Schröder) E-Mail: gerdi.schroeder@kultus.hessen.de www.la.hessen.de	S. 54
Erzieher/-in auch: Heilerziehungspfleger/-in (bei einer sozialpädagogischen oder erzieherischen Ausbildung an berufsbildenden Schulen)	Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt Rheinstraße 95 64295 Darmstadt Telefon: 06151 368-22 E-Mail: poststelle.ssa.darmstadt@kultus.hessen.de www.schulaemter.hessen.de	S. 41
Fachapotheker/-in	Landesapothekerkammer Hessen Am Leonhardsbrunn 5 60487 Frankfurt am Main Telefon: 069 979509-0 E-Mail: info@apothekerkammer.de www.apothekerkammer.de	S. 31
Fachärztin/Facharzt	Landesärztekammer Hessen Im Vogelsgesang 3 60488 Frankfurt am Main Telefon: 069 97672-0 E-Mail: info@laekh.de www.laekh.de	S. 31

Fachtierärztin/Fachtierarzt	Landestierärztekammer Hessen Bahnhofstraße 13 65527 Niedernhausen Telefon: 06127 9075-0 E-Mail: ltk-hessen@t-online.de www.ltk-hessen.de	S. 31
Fachzahnärztin/Fachzahnarzt	Landeszahnärztekammer Hessen Rhonestraße 4 60528 Frankfurt am Main Telefon: 069 427275-0 E-Mail: box@lzkh.de www.lzkh.de	S. 31
Gesundheitsfachberufe: darunter: Altenpflegehelfer/-in, Desinfektor/-in, Gesundheitsaufseher/-in, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in, Medizinische/-r Dokumentarin/Dokumentar, Rettungssanitäter/-in	Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2, Kollegiengebäude 64283 Darmstadt Telefon: 06151 12-0 E-Mail: berufsanerkennung.gesundheit@rpda.hessen.de www.rp-darmstadt.hessen.de Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat II 24 – Gesundheit 64278 Darmstadt	S. 33
Heilpädagogin/Heilpädagoge (staatlich anerkannt)	Frankfurt University of Applied Sciences Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit Gebäude 2, Raum 427 Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main Telefon: 069 1533-2653 (Frau Anne Uibel); 069 1533-2610 (Herr Alexander Pöhl) E-Mail: frankfurt-aaba@fb4.fra-uas.de www.frankfurt-university.de	S. 40
Heilpraktiker/-in	Gesundheitsämter bzw. Ordnungsämter der Kreise und kreisfreien Städte in Hessen	S. 35
Ingenieur/-in (auch in Verbindung mit einer Fachbezeichnung) auch: Beratende/-r Ingenieurin/Ingenieur	Ingenieurkammer Hessen Gustav-Stresemann-Ring 6 65189 Wiesbaden Telefon: 0611 97457-13 (Herr Berat Bilalli) E-Mail: bilalli@ingkh.de www.ingkh.de	S. 51

Lebensmittelchemiker/-in (staatlich geprüft)	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abteilung V Mainzer Straße 80 65187 Wiesbaden Telefon: 0611 815-0 E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de www.umwelt.hessen.de	S. 55
Lehrer/-in (alle Lehrämter)	Hessische Lehrkräfteakademie Internationale Lehramtsabschlüsse Rothwestener Straße 2–14 34233 Fulda Kontakt in Fulda: Telefon: 0561 8101-143 (Frau Karin Mattheis) E-Mail: karin.mattheis@kultus.hessen.de Kontakt in Frankfurt: Telefon: 069 38989-204 (Frau Dr. Daniela Worek) E-Mail: daniela.worek@kultus.hessen.de www.la.hessen.de	S. 37
Pädagogische Fachkraft (bei einem Hochschulstudium im früh- oder allgemeinpädagogi- schen sowie sozialpflegerischen Bereich)	Frankfurt University of Applied Sciences Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit Gebäude 2, Raum 427 Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main Telefon: 069 1533-2653 (Frau Anne Uibel); 069 1533-2610 (Herr Alexander Pöhls) E-Mail: frankfurt-aaba@fb4.fra-uas.de www.frankfurt-university.de	S. 41
Sozialarbeiter/-in (staatlich anerkannt) auch: Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (staatlich anerkannt)	Frankfurt University of Applied Sciences Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit Gebäude 2, Raum 427 Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main Telefon: 069 1533-2653 (Frau Anne Uibel); 069 1533-2610 (Herr Alexander Pöhls) E-Mail: frankfurt-aaba@fb4.fra-uas.de www.frankfurt-university.de	S. 40
Stadt- und Regionalplaner/-in auch: Raumplaner/-in	Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden Telefon: 0611 1738-72 (sowie -31, -32) (Frau Astrid Huth-Rüppel) E-Mail: rueppel@akh.de www.akh.de	S. 53

»III. Nicht reglementierte Ausbildungsberufe

Bezeichnung des deutschen Referenzberufs	Zuständige Anerkennungsstelle	Hinweise im Leitfaden
Fachangestellte/-r im öffentlichen Dienst darunter: Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste, Verwaltungsfachangestellte/-r	Regierungspräsidium Gießen Dezernat II 21 „Zuständige Stelle“ Liebigstraße 14–16 35390 Gießen Telefon: 0641 303-2291 (Herr Georg Granzer) E-Mail: georg.granzer@rpgi.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de Postanschrift: Regierungspräsidium Gießen Dezernat II 21 „Zuständige Stelle“ Postfach 100851 35338 Gießen	S. 73
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, auch: Geomatiker/-in Straßenwärter/-in Vermessungstechniker/-in	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Schaperstraße 16 65195 Wiesbaden Telefon: 0611 535-5336 (Herr Andreas Heisel) E-Mail: andreas.heisel@hvbh.hessen.de www.hvbh.hessen.de	S. 73
Forstwirtschaftliche Ausbildungsberufe darunter: Forstwirt/-in Revierjäger/-in, Forstwirtschaftsmeister/-in	Forstamt Weilburg Kampweg 1 35781 Weilburg Telefon: 06471 62934-0 (Frau Anne Lawall-Schaad) E-Mail: forstamtweilburg@forst.hessen.de www.hessen-forst.de	S. 72
Handwerksberufe (ohne Meistertitel) darunter: Änderungsschneider/-in, Buchbinder/-in, Fahrzeuglackierer/-in, Fotograf/-in, Gebäudereiniger/-in, Raumausstatter/-in, Schuhmacher/-in etc.	Die Zuständigkeit liegt bei derjenigen Handwerkskammer, in deren Bezirk die Person wohnt oder künftig arbeiten will: Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ¹ Berufsbildungs- und Technologiezentrum Frankfurt Schönstraße 21, 60327 Frankfurt am Main Telefon: 069 97172-176 (Frau Katika Bilic, Ratsuchende A–K); 069 97172-186 (Frau Elisabeth Ciemny, Ratsuchende L–Z)	S. 68

¹ Die Zuständigkeit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main umfasst die Landkreise Darmstadt, Frankfurt, Offenbach, Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Odenwald.

E-Mail: bilic@hwk-rhein-main.de;
ciemny@hwk-rhein-main.de
www.hwk-rhein-main.de

Handwerkskammer Wiesbaden²

Abteilung Berufsbildung
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 136-103 (Herr Andreas Maletzke)
E-Mail: andreas.maletzke@hwk-wiesbaden.de
www.hwk-wiesbaden.de

Handwerkskammer Kassel³

Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
Telefon: 0561 7888-132 (Frau Cornelia Albert)
E-Mail: cornelia.albert@hwk-kassel.de
www.hwk-kassel.de

Industriell-technische Ausbildungsberufe

darunter:
Chemielaborant/-in,
Fluggerätmechaniker/-in,
Industrie-Isolierer/-in,
Systeminformatiker/-in,
Trockenbaumonteur/-in, etc.

IHK FOSA (Foreign Skills Approval)

Ulmenstraße 52g
90443 Nürnberg
Telefon: 0911 81506-0
E-Mail: info@ihk-fosa.de
www.ihk-fosa.de

S. 67

Justizfachangestellte/-r

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Zeil 42
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 1367-8904
E-Mail: verwaltung@olg.justiz.hessen.de
www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de

S. 66

Kaufmännische Ausbildungsberufe

darunter:
Berufskraftfahrer/-in,
Industrie Kaufmann/-frau,
Koch/Köchin
etc.

IHK FOSA (Foreign Skills Approval)

Ulmenstraße 52g
90443 Nürnberg
Telefon: 0911 81506-0
E-Mail: info@ihk-fosa.de
www.ihk-fosa.de

S. 67

² Der Kammerbezirk der Handwerkskammer Wiesbaden erstreckt sich über folgende Regionen: Landkreis Gießen, Landkreis Lahn-Dill, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Vogelsbergkreis, Landkreis Main-Kinzig, Landkreis Rheingau-Taunus, Landkreis Wetterau, Stadt Wiesbaden.

³ Der Kammerbezirk der Handwerkskammer Kassel erstreckt sich über folgende Regionen: Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Kassel (Stadt und Landkreis), Landkreis Marburg-Biedenkopf, Landkreis Schwalm-Eder, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis Werra-Meißner.

**Landwirtschaftliche
Ausbildungsberufe**

darunter:

Fachkraft für Agrarservice,
Fischwirt/-in,
Gärtner/-in,
Landwirt/-in,
Milchtechnologe/-in,
Milchwirtschaftliche/-r
Laborantin/Laborant,
Pferdewirt/-in,
Pflanzentechnologe/-in,
Tierwirt/-in,
Winzer/-in

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Kölnische Straße 48-50
34117 Kassel
Telefon: 0561 72993-05 (Frau Marie-Luise Rahier)
E-Mail: marie-luise.rahier@llh.hessen.de
www.llh-hessen.de

S. 71

**Medizinische/-r
Fachangestellte/-r**

Ärztchammer Westfalen-Lippe

Ressort Aus- und Weiterbildung
Gartenstraße 210-214
48147 Münster
Telefon: 0251 929-2252 (Frau Nicole Recker);
0251 929-2251 (Frau Anja Schulze Detten)
E-Mail: mfa@aekwl.de
www.aekwl.de

S. 63

Rechtsanwaltsfachangestellte/-r

Zuständige Stelle je nach Kammerbezirk:

S. 66

Rechtsanwaltskammer Frankfurt

(für die Bezirke Darmstadt, Frankfurt, Gießen,
Hanau, Limburg und Wiesbaden)
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 170098-01
E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rechtsanwaltskammer-ffm.de

Rechtsanwaltskammer Kassel

(für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg)
Karthäuser Straße 5 a
34117 Kassel
Telefon: 0561 788098-0
E-Mail: rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de
www.rechtsanwaltskammer-kassel.de

Steuerfachangestellte/-r

Steuerberaterkammer Niedersachsen

Adenauerallee 20
30175 Hannover
Telefon: 0511 28890-0 (Frau Geertje Bartens)
E-Mail: Bartens@steuerberaterkammer-nds.de
www.stbk-niedersachsen.de

S. 65

**Tiermedizinische/-r
Fachangestellte/-r**

Landestierärztekammer Hessen

S. 64

Bahnhofstraße 13
65527 Niedernhausen
Telefon: 06127 9075-0 (Frau Ute Schlawitz-Hermus)
E-Mail: info@ltk-hessen.de
www.ltk-hessen.de

**Zahnmedizinische/-r
Fachangestellte/-r**

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

S. 64

Auf der Horst 29
48147 Münster
Telefon: 0251 507-549 (Frau Eva Lülff und
Frau Katharina Gollor)
E-Mail: eva.luelf@zahnaerzte-wl.de;
katharina.gollor@zahnaerzte-wl.de
www.zahnaerzte-wl.de

Wenn ein möglicher Referenz-
beruf in dieser Liste nicht zu
finden ist, dann kann der
„Anerkennungs-Finder“
unter **[www.anerkennung-in-
deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)** vielleicht
weiterhelfen.

Impressum

Herausgeberschaft und Bezugsquelle:

beramí berufliche Integration e. V.

Nibelungenplatz 3

60318 Frankfurt am Main

Telefon: 069 913010-0

E-Mail: kontakt@berami.de

www.berami.de

www.hessen.netzwerk-iq.de



Redaktion:

Şükriye Altun Mangel, Zorica Erceg, Cornelia Goldstein, Dietlinde Kosub-Jankowski, Valeria Martinez de Ganß, Lydia Mesgina, Andrea Ulrich, Yasemin Yüksel-Sezginer

Layout:

Martina Rachel, Frankfurt am Main

Lektorat:

Dr. Andrea Wicke, Frankfurt am Main

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Bildnachweise:

Für die Bildkomposition wurden von Fotolia Fotos folgender Fotografen verwendet:

Umschlagseite U1 und rechte Seiten unten (v. l. n. r.): © djma; © Yuri Arcurs;

© Yuri Arcurs; © Laurence Gough; © mwproductions; Umschlagseite U4 und linke

Seiten unten (v. l. n. r.): © Dron; © Paul Moore; © János Gehring; © Arrow Studio;

Hinweis:

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Herausgebenden unzulässig.

Sämtliche Daten sind nach bestem Wissen, mit großer Sorgfalt und in Zusammenarbeit mit den dargestellten Institutionen erstellt worden. Die Herausgebenden können dennoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der hier veröffentlichten Informationen übernehmen. Haftungsansprüche gegen die Herausgebenden, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern seitens beramí kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

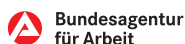
Stand: November 2017

6. Auflage 2017 im Rahmen des Hessischen Landesnetzwerks „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. Die Anerkennungsberatung wird in Hessen zusätzlich aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gefördert.



In Kooperation mit:



4. Auflage 2012 und 5. Auflage 2013

im Rahmen des „Förderprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ)“



3. Auflage 2011

Amt für multikulturelle Angelegenheiten, Stadt Frankfurt am Main



2. Auflage 2010

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa



1. Auflage 2008

Frauenreferat der Stadt Frankfurt am Main





www.hessen.netzwerk-iq.de
www.berami.de

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“